

**R**  
**H**



**Rechnungshof  
Österreich**

Unabhängig und objektiv für Sie.

## **Stadtgemeinde Bad Ischl**

Reihe OBERÖSTERREICH 2019/6

## **Bericht des Rechnungshofes**

---



## Vorbemerkungen

### Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Bad Ischl gemäß Art. 127a Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat. Dieser Bericht wird inhalts- und zeitgleich dem Oberösterreichischen Landtag gemäß Art. 127 Abs. 6 Bundes-Verfassungsgesetz in Verbindung mit § 18 Abs. 8 Rechnungshofgesetz 1948 vorgelegt.

### Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes [www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at) verfügbar.

#### IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1031 Wien, Dampfschiffstraße 2

[www.rechnungshof.gv.at](http://www.rechnungshof.gv.at)

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Oktober 2019

#### AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail [info@rechnungshof.gv.at](mailto:info@rechnungshof.gv.at)

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)

Twitter: @RHSpreecher

FOTOS

Cover: Rechnungshof/Achim Bieniek

# Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis _____	4
Prüfungsziel _____	7
Kurzfassung _____	7
Zentrale Empfehlungen _____	10
Zahlen und Fakten zur Prüfung _____	11
Prüfungsablauf und –gegenstand _____	13
Finanzielle Lage der Stadtgemeinde _____	14
Jahresergebnis _____	14
Vereinheitlichtes Jahresergebnis _____	16
Entwicklung der Gebarung anhand von Kennzahlen _____	18
Schulden _____	20
Fremdwährungsdarlehen _____	22
Leasing _____	26
Haftungen _____	26
Liquide Mittel und Rücklagen _____	28
Förderungen _____	29
Mittelfristige Finanzplanung _____	30
Buchführung, Rechnungsabschlüsse _____	32
Kassen– und Gebarungssicherheit _____	34
Gebührenhaushalte _____	36
Allgemeines _____	36
Anlagenbeschreibungen _____	36
Aufgabenerfüllung _____	38
Gebührenüberschüsse _____	42
Beteiligungen _____	51
Überblick über den Stand an Beteiligungen _____	51
Zahlungsflüsse zwischen der Stadtgemeinde und ihren Beteiligungen _____	53
Strategie– und Zielvorgaben _____	56
Berichtswesen _____	56
General– und Gesellschafterversammlungen _____	57
Aufsichtsräte _____	61
Geschäftsführungen _____	63
Kontrolle durch den Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde _____	66
Immo KG und Immo GmbH _____	66
Katrin GmbH _____	71
Umstellung auf LED–Beleuchtung _____	75
Schlussempfehlungen _____	78

## Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Einnahmen, Ausgaben und Jahressaldo der Stadtgemeinde ____	14
Tabelle 2:	Einnahmen, Ausgaben und vereinheitlichtes Jahresergebnis der Stadtgemeinde _____	16
Tabelle 3:	Kennzahlen der Gebarung der Stadtgemeinde sowie der Vergleichsgemeinden _____	18
Tabelle 4:	Finanzschulden der Stadtgemeinde _____	20
Tabelle 5:	Kennzahlen zur Verschuldung der Stadtgemeinde und der Vergleichsgemeinden _____	21
Tabelle 6:	Leasingverpflichtungen der Stadtgemeinde zum 31. Dezember_	26
Tabelle 7:	Haftungen der Stadtgemeinde und der Vergleichsgemeinden __	27
Tabelle 8:	Liquide Mittel sowie buchhalterisch verrechnete Rücklagen der Stadtgemeinde zum 31. Dezember _____	28
Tabelle 9:	Förderungen der Stadtgemeinde _____	29
Tabelle 10:	Mittelfristige Finanzplanung der Stadtgemeinde 2019 bis 2022_	30
Tabelle 11:	Entwicklung der Gebührentarife für Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung in den Jahren 2005 bis 2018 zu Jahresbeginn (ohne Umsatzsteuer) _____	38
Tabelle 12:	Gebührenhaushalt Wasserversorgung 2005 bis 2017 _____	43
Tabelle 13:	Gebührenhaushalt Abwasserentsorgung 2005 bis 2017 _____	44
Tabelle 14:	Gebührenhaushalt Abfallentsorgung 2005 bis 2017 _____	45
Tabelle 15:	Gebührenhaushalte Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung 2005 bis 2017 _____	46
Tabelle 16:	Beteiligungen der Stadtgemeinde, Stand Mitte 2018 _____	52
Tabelle 17:	Ausgaben der Stadtgemeinde für ihre Beteiligungen _____	53
Tabelle 18:	Gebarungskennzahlen der Immo KG und Immo GmbH _____	68
Tabelle 19:	Gebarungskennzahlen der Katrin GmbH _____	71
Tabelle 20:	Kapitalrücklage – Zuführungen der Stadtgemeinde und Entnahmen durch die Katrin GmbH _____	72

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Tarifvergleich (ohne Umsatzsteuer) für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der oberösterreichischen Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern für das Jahr 2016 _____	40
--------------	---	----

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bspw.	beispielsweise
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
dRGBI.	deutsches Reichsgesetzblatt
eGen (mbH)	eingetragene Genossenschaft (mit beschränkter Haftung)
EUR	Euro
(f)f.	folgend(e)
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbH & Co KG	Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Kommanditgesellschaft
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
KG	Kommanditgesellschaft
km	Kilometer
km <sup>2</sup>	Quadratkilometer
LED	lichtemittierende Diode
LGBl.	Landesgesetzblatt
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
m <sup>3</sup>	Kubikmeter
Mio.	Million(en)
n.v.	nicht verfügbar
OGH	Oberster Gerichtshof
O.Ö. (Oö., OÖ)	oberösterreichisch

rd.	rund
regGen mbH	registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung
RGBL.	Reichsgesetzblatt
RH	Rechnungshof
Rz	Randziffer
S.	Seite(n)
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
UV	ultraviolett
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VfSlg.	Erkenntnisse und Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel



Stadtgemeinde Bad Ischl

---

## WIRKUNGSBEREICH

- Stadtgemeinde Bad Ischl

## Stadtgemeinde Bad Ischl

### Prüfungsziel



Der RH überprüfte von Juni bis Oktober 2018 Bad Ischl, eine Stadtgemeinde mit rd. 14.000 Einwohnerinnen und Einwohnern in Oberösterreich. Im Mittelpunkt der Überprüfung standen die Finanzen und Beteiligungen sowie die Gebühren für Wasser, Abwasser und Abfall. Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2012 bis 2017.

### Kurzfassung

#### Finanzen

Die Stadtgemeinde Bad Ischl (**Stadtgemeinde**) wies im überprüften Zeitraum einen im Durchschnitt ausgeglichenen Gesamthaushalt auf (Haushaltsvolumen 2017 rd. 44 Mio. EUR). Maßgeblich für diese ausgeglichenen Gesamthaushalte waren – neben den Darlehensaufnahmen – auch die Überschüsse, die Bad Ischl aus den Gebührenhaushalten erzielte. Die vereinheitlichten Jahresergebnisse, bei denen die neu aufgenommenen Schulden aus den Einnahmen herausgerechnet werden, waren allerdings durchgängig negativ. (TZ 2, TZ 3)

Die Schulden der Stadtgemeinde stiegen von 2012 bis 2017 um 16 % auf rd. 29,09 Mio. EUR. Davon entfielen 73 % auf die Bereiche Wasser und Kanal. Die Pro-Kopf-Verschuldung lag in Bad Ischl durchschnittlich bei 1.889 EUR und war höher als in den oberösterreichischen und österreichischen Vergleichsgemeinden. Bis 2014 hatte Bad Ischl Fremdwährungsdarlehen in Schweizer Franken in Höhe von 8,36 Mio. EUR. Der Ausstieg im Jahr 2015 verursachte einen Verlust von 2,66 Mio. EUR. Das Oberösterreichische Finanzgebarungs- und Spekulationsverbotsgesetz untersagt Gemeinden seit 2014 die Aufnahme von Fremdwährungsdarlehen. (TZ 5, TZ 6, TZ 7)

Die Rechnungsabschlüsse von Bad Ischl wiesen Fehler, Mängel und Widersprüche auf. Dies betraf insbesondere die Haftungen, die Transfers, den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen sowie die Kursverluste aus den Fremdwährungsdarlehen. Damit bildeten die Rechnungsabschlüsse die finanzielle Lage der Stadtgemeinde Bad Ischl nicht korrekt ab. (TZ 13)

Die Stadtgemeinde erstattete im April und Mai 2017 Anzeige gegen einen Mitarbeiter bei der Staatsanwaltschaft und beim Finanzamt wegen Unregelmäßigkeiten bei den Bareinnahmen aus Gebühren und Fundgeldern. Durch seine Wiedergutmachung war der finanzielle Schaden zur Zeit der Gebarungüberprüfung weitgehend behoben. Allerdings zeigte der Fall ein über Jahre bestehendes Systemversagen auf, das auf Mängel in der Organisation und in Prozessabläufen sowie auf grundlegende Defizite der Gebarungssicherheit und fehlende Sicherheitsvorkehrungen zurückzuführen war. In der ersten Jahreshälfte 2017 legte die Stadtgemeinde in Dienstanweisungen organisatorische Änderungen im Interesse der Gebarungssicherheit fest. Der aufgrund der Unregelmäßigkeiten von der Stadtgemeinde entlassene Mitarbeiter wurde wegen Veruntreuung rechtskräftig verurteilt. (TZ 14)

## Gebühren

Die Gebühren für Wasser bzw. Abwasser waren in Bad Ischl im Jahr 2016 um 10 % bzw. 24 % höher als der Durchschnitt der Gemeinden Oberösterreichs mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. In den Jahren 2005 bis 2017 erzielte die Stadtgemeinde Überschüsse bei Gebühren aus Wasser, Abwasser und Abfall von insgesamt 32,21 Mio. EUR. Davon verwendete sie 26,03 Mio. EUR im allgemeinen Haushalt. Daneben nahm die Stadtgemeinde im außerordentlichen Haushalt Darlehen von 17,23 Mio. EUR für Investitionen in die Infrastruktur der Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung auf, anstatt wie gesetzlich vorgegeben die Überschüsse zur Finanzierung zu verwenden. (TZ 19, TZ 20)

Ein Konzept zur Verbesserung der Wasserversorgungssicherheit war in Planung. (TZ 17)

## Beteiligungen

Die Stadtgemeinde war Mitte 2018 an acht privatrechtlich organisierten Unternehmen direkt beteiligt. Drei davon befanden sich im Alleineigentum der Stadtgemeinde, nämlich die Immobilien Bad Ischl GmbH & Co KG (**Immo KG**), die Immobilien Bad Ischl GmbH (**Immo GmbH**) und die Katrin – Seilbahn GmbH (**Katrin GmbH**). Aufgaben der Immo KG und Immo GmbH waren – neben der Landesgartenschau 2015 und dem Betrieb des Kongress- und Theaterhauses ab 2014 – die Errichtung und Verwaltung des neuen Wirtschaftshofs und des Kindergartens Reiterndorf; die Katrin GmbH betrieb eine Seilschwebbahn von Bad Ischl zur Katrin-

Alm. Mehrjährige Strategien für die Mehrheitsbeteiligungen fehlten; die Ziele bestanden lediglich in einer Zuschussdeckelung. (TZ 21, TZ 25)

Für ihre Beteiligungen gab die Stadtgemeinde von 2012 bis 2017 in Summe rd. 4,88 Mio. EUR aus. Diese Ausgaben dienten vor allem der Liquiditätssicherung und Finanzierung der Gesellschaften. Den Ausgaben standen keine Gewinnausschüttungen gegenüber. Bei den Mehrheitsbeteiligungen waren Ende 2017 Darlehen in Höhe von 4,24 Mio. EUR offen, für welche die Stadtgemeinde haftete. (TZ 22)

Ein Verein veranstaltete in den Sommermonaten Operetten–Aufführungen im Kongress– und Theaterhaus. Die Kosten für Miete und bereitgestelltes technisches Personal von rd. 66.000 EUR jährlich bezahlte nicht der Verein, sondern diese beglich die Stadtgemeinde mit den Zuschüssen an die Immo GmbH. Diese Unterstützung der Stadtgemeinde kam im Ergebnis einer verdeckten Förderung gleich. (TZ 24)

In mehrfacher Hinsicht kamen die Organe der Mehrheitsbeteiligungen ihren Aufgaben nicht ordnungsgemäß nach. So fehlten sowohl in der Katrin GmbH als auch in der Immo GmbH Beschlüsse der Generalversammlung zu außergewöhnlichen Geschäften, bspw. in der Katrin GmbH zur Einstellung des Winterbetriebs ab der Wintersaison 2010/2011, in der Immo GmbH zur Übernahme der bis 2013 einem Pächter übertragenen Gastronomie im Kongress– und Theaterhaus. Der Aufsichtsrat der Katrin GmbH prüfte den Jahresabschluss nicht, der Aufsichtsrat der Immo GmbH erledigte unzuständigerweise Angelegenheiten der Immo KG. Der Geschäftsführer der Katrin GmbH erstellte keine Budgets für das nächstfolgende Jahr. (TZ 28 bis TZ 32)

Bei den Beteiligungen waren Interessenkollisionen nicht auszuschließen. Der Aufsichtsrat der Katrin GmbH genehmigte im März 2014 im Zusammenhang mit der Renovierung des Gasthauses auf der Bergstation der Seilbahn einen Auftrag in Höhe von 60.000 EUR an ein anwesendes Aufsichtsratsmitglied, ohne dass eine Stimmenthaltung des Auftragnehmers dokumentiert war. (TZ 30)

Die Umsatzerlöse des Kongress– und Theaterhauses (Immo GmbH) gingen von 2014 bis 2017 um 24 % zurück. Eine Strategie zur Ergebnisverbesserung hatte die Stadtgemeinde nicht erarbeitet. Demgegenüber konnte die Katrin GmbH die Umsatzerlöse von 2011/2012 bis 2017/2018 um 149 % steigern und den Jahresfehlbetrag von -297.000 EUR auf -60.000 EUR verringern. Mit der Aufnahme des durchgängigen Winterbetriebs ab der Wintersaison 2018/2019 bestand allerdings die Gefahr, dass die dadurch notwendigen Aufwandssteigerungen die Umsatzsteigerungen großteils aufzehren könnten. (TZ 35, TZ 37)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen an die Stadtgemeinde Bad Ischl hervor:

#### **ZENTRALE EMPFEHLUNGEN**

- Die Ausgeglichenheit des Haushalts wäre zukünftig nachhaltig sicherzustellen und Schulden wären restriktiv aufzunehmen.
- Im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung wäre der Planung der Investitionsvorhaben zum Ende der Planungsperiode erhöhtes Augenmerk zu schenken.
- Die mittlerweile implementierten Standards zur Gebarungssicherheit wären im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und Angemessenheit regelmäßig zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.
- Das Wasserversorgungskonzept wäre ehestmöglich zu überarbeiten und die erforderlichen Baumaßnahmen wären rasch umzusetzen.
- Die gesetzeskonforme Verwendung der Gebührenüberschüsse wäre umgehend sicherzustellen; nicht im inneren Zusammenhang verausgabte Entnahmen wären in die Gebührenhaushalte rückzuführen.
- Für die Mehrheitsbeteiligungen wären mehrjährige Strategievorgaben und Ziele zu erarbeiten und diese als Steuerungsinstrumente zu nutzen. (TZ 40)

## Zahlen und Fakten zur Prüfung

Stadtgemeinde Bad Ischl						
<b>Rechtsgrundlage</b>	Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl. 91/1990 i.d.g.F.					
<b>Einwohnerinnen und Einwohner</b>	14.008 Bevölkerungszahl Stand 31. Oktober 2016 gemäß § 10 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz 2017 für das Finanzjahr 2018					
<b>Fläche</b>	163 km <sup>2</sup>					
<b>finanzielle Lage</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>	<b>2014</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>
	in Mio. EUR					
Einnahmen	43,48	46,19	46,05	56,56	48,33	43,54
Ausgaben	46,15	42,81	47,87	54,62	48,66	43,96
Jahresergebnis <sup>1</sup>	-2,66	3,38	-1,82	1,94	-0,33	-0,42
vereinheitlichtes Jahresergebnis <sup>2</sup>	-4,88	-0,62	-2,37	-0,94	-4,04	-2,61
Finanzschulden	25,04	25,35	25,38	26,32	28,41	29,09
	in %					
Quote freie Finanzspitze	-13	11	9	3	9	7
Eigenfinanzierungsquote	104	108	96	102	96	100
<b>Beteiligungen</b>	Anzahl zum 31. Dezember 2017					
direkte Beteiligungen	8					
Mehrheitsbeteiligungen	3					
Minderheitsbeteiligungen	5					

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> Sollwert ohne Abwicklung der Ergebnisse aus Vorjahren

<sup>2</sup> errechnet aus dem Jahresergebnis (Saldo 4 des Rechnungsquerschnitts) abzüglich der Aufnahme von Finanzschulden

Quellen: Stadtgemeinde Bad Ischl; Statistik Austria; RH



## Prüfungsablauf und –gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von Juni bis Oktober 2018 die Stadtgemeinde Bad Ischl (**Stadt-gemeinde**). Ziel der Gebarungüberprüfung war die Beurteilung der finanziellen und wirtschaftlichen Lage sowie der Gebarungssicherheit der Stadtgemeinde und ihrer Beteiligungen. Da Aspekte des Bürgernutzens einen Prüfungsschwerpunkt des RH im Zeitraum 2018 bis 2020 bildeten, legte der RH besonderes Augenmerk auf die Bewertung der Gebührenhaushalte Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallent-sorgung. Der überprüfte Zeitraum erstreckte sich im Wesentlichen auf die Jahre 2012 bis 2017.

(2) Der RH verwendete insbesondere im Zusammenhang mit der Beurteilung der finanziellen Lage Kennzahlen, die auch für die jährlichen Gemeindefinanzberichte herangezogen werden. Ferner nahm der RH Vergleiche mit Durchschnittswerten von Gemeinden mit 10.000 bis 20.000 Einwohnerinnen und Einwohnern<sup>1</sup> vor (**Ver-gleichsgemeinden Oberösterreich und Vergleichsgemeinden Österreich**). Für das Jahr 2017 lagen zur Zeit der Erstellung des Prüfungsergebnisses die Vergleichsdaten für Oberösterreich und Österreich noch nicht vor.

Der RH weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass in einzelnen Fällen reine Kennzahlenvergleiche ohne Betrachtung der spezifischen strukturellen Hintergründe der jeweiligen Gemeinde (wie bspw. der Umfang von Ausgliederungen und Beteiligungen) zu Fehlinterpretationen führen können und nur eine einge-schränkte Vergleichbarkeit der Gemeinden gegeben sein kann.

(3) Zu dem im März 2019 übermittelten Prüfungsergebnis nahm die Stadtgemeinde im Juni 2019 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Oktober 2019. Die Stadtgemeinde hielt in ihrer Stellungnahme generell fest, dass sie bemüht sei, die Empfehlungen des RH umzusetzen und die kritisierten Vorgangsweisen abzustellen. Manche Punkte habe sie bereits erledigt. Zum Kapitel Gebührenhaushalte habe sie hingegen – unterstützt durch einen externen Berater – eine umfangreiche Stellung-nahme abgegeben (TZ 20).

<sup>1</sup> Das waren in Oberösterreich die Gemeinden Ansfelden, Braunau am Inn, Enns, Gmunden, Marchtrenk, Ried im Innkreis, Vöcklabruck; österreichweit zusätzlich die Gemeinden Bad Vöslau, Bischofshofen, Bludenz, Bruck an der Mur, Brunn am Gebirge, Deutschlandsberg, Ebreichsdorf, Eisenstadt, Feldbach, Feldkirchen in Kärnten, Gänserndorf, Gerasdorf bei Wien, Gleisdorf, Götzis, Gratwein–Straßengel, Groß–Enzersdorf, Hallein, Hall in Tirol, Hard, Hohenems, Hollabrunn, Judenburg, Knittelfeld, Köflach, Korneuburg, Kufstein, Leibnitz, Lienz, Mistelbach, Neunkirchen, Perchtoldsdorf, Rankweil, Saalfelden am Steinernen Meer, St. Johann im Pongau, Schwaz, Schwechat, Seekirchen am Wallersee, Seiersberg–Pirka, Spittal an der Drau, St. Andrä (Kärnten), St. Veit an der Glan, Stockerau, Telfs, Ternitz, Traiskirchen, Trofaiach, Tulln an der Donau, Völkermarkt, Waidhofen an der Ybbs, Wals–Siezenheim, Weiz, Wörgl, Zwettl–Niederösterreich. Kriterium für die Auswahl der Gemeinden war, dass diese zumindest in einem Jahr des Zeitraums 2012 bis 2016 zwischen 10.000 und 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner aufwiesen.

## Finanzielle Lage der Stadtgemeinde

### Jahresergebnis

- 2.1 (1) Der ordentliche und der außerordentliche Haushalt der Stadtgemeinde stellten sich im Zeitraum 2012 bis 2017 wie folgt dar:

Tabelle 1: Einnahmen, Ausgaben und Jahressaldo der Stadtgemeinde

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	in Mio. EUR						in %
<b>ordentlicher Haushalt</b>							
Einnahmen	34,87	36,83	37,25	40,78	39,81	39,09	12
Ausgaben	34,47	36,83	37,25	40,78	39,81	39,09	13
<i>davon Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt</i>	<i>0,33</i>	<i>0,92</i>	<i>1,91</i>	<i>3,18</i>	<i>1,75</i>	<i>0,93</i>	<i>&gt;100</i>
<b>Saldo ordentlicher Haushalt</b>	<b>0,40</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-</b>
<b>außerordentlicher Haushalt</b>							
Einnahmen	8,61	9,36	8,80	15,78	8,52	4,45	-48
Ausgaben	11,67	5,98	10,62	13,84	8,85	4,86	-58
<b>Saldo außerordentlicher Haushalt</b>	<b>-3,06</b>	<b>3,38</b>	<b>-1,82</b>	<b>1,94</b>	<b>-0,33</b>	<b>-0,42</b>	<b>-86</b>
<b>Gesamthaushalt</b>							
Einnahmen	43,48	46,19	46,05	56,56	48,33	43,54	0
Ausgaben	46,15	42,81	47,87	54,62	48,66	43,96	-5
<b>Saldo Gesamthaushalt<sup>1</sup></b>	<b>-2,66</b>	<b>3,38</b>	<b>-1,82</b>	<b>1,94</b>	<b>-0,33</b>	<b>-0,42</b>	<b>-84</b>

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> Sollwert ohne Abwicklung der Ergebnisse aus Vorjahren

Quellen: Stadtgemeinde; RH

Die Jahresergebnisse des Gesamthaushalts – jeweils ohne Berücksichtigung der Vorjahresergebnisse – lagen zwischen -2,66 Mio. EUR (2012) und 3,38 Mio. EUR (2013); die Stadtgemeinde erzielte im Zeitraum 2012 bis 2017 in zwei Jahren ein positives Ergebnis.

(2) Die Stadtgemeinde erzielte in allen Jahren des Betrachtungszeitraums im ordentlichen Haushalt Einnahmenüberschüsse, welche sie dem außerordentlichen Haushalt zuführte. Dadurch war der ordentliche Haushalt stets ausgeglichen bzw. wies im Jahr 2012 einen positiven Saldo auf.

Dass die Ausgaben im ordentlichen Haushalt im Zeitraum 2012 bis 2017 um 13 % anstiegen, war vor allem auf Steigerungen bei den Personalausgaben um 9 % (von 6,74 Mio. EUR auf 7,37 Mio. EUR) sowie beim Verwaltungs- und Betriebsaufwand um 26 % (von 6,89 Mio. EUR auf 8,71 Mio. EUR) zurückzuführen.

(3) Der Rückgang im außerordentlichen Haushalt bei den Einnahmen um 48 % und bei den Ausgaben um 58 % war durch mehrere, mit einem hohen Investitionsvolumen verbundene Projekte in den Jahren 2012 bis 2016 begründet. Hierbei handelte es sich gemäß den in den Rechnungsabschlüssen enthaltenen Nachweisen zu den Investitionen insbesondere um Investitionen für das Kommunale Dienstleistungszentrum in Höhe von 2,60 Mio. EUR (in den Jahren 2012 bis 2015), für die Landesgartenschau 2015 und damit verbundene Platzgestaltungen in Höhe von 9,26 Mio. EUR (in den Jahren 2012 bis 2016) sowie für das Kongress- und Theaterhaus (TZ 21) in Höhe von 4,62 Mio. EUR (im Jahr 2015).

Weitere Investitionen in diesem Zeitraum betrafen u.a. die Wasserversorgung (4,92 Mio. EUR) und Abwasserentsorgung (6,83 Mio. EUR), Straßen und Brücken (7,45 Mio. EUR) sowie Schulen und Kindergärten (4,01 Mio. EUR; davon 2,21 Mio. EUR für ein Schulzentrum).

- 2.2 Der RH merkte kritisch an, dass die Stadtgemeinde im Zeitraum 2012 bis 2017 zwar einen im Durchschnitt ausgeglichenen Gesamthaushalt, aber negative vereinheitlichte Jahresergebnisse (TZ 3) aufwies. Für die ausgeglichenen Haushalte waren neben den Darlehensaufnahmen (TZ 5) auch die in den Gebührenhaushalten erzielten Überschüsse maßgeblich (TZ 20).
- 2.3 Die Stadtgemeinde teilte in ihrer Stellungnahme mit, dass sie die im Zeitraum 2012 bis 2017 im ordentlichen Haushalt erwirtschafteten Überschüsse zur teilweisen Bedeckung der im außerordentlichen Haushalt abgewickelten Investitionsausgaben verwendet habe. Die vereinheitlichten Jahresergebnisse seien 2012 bis 2017 sowohl positiv als auch negativ gewesen. Diese wären dadurch entstanden, dass sich der Zeitpunkt der tatsächlichen Investitionsausgaben vom geplanten Zeitpunkt der Bereitstellung von Bedeckungsmitteln (vor allem Fördermittel des Landes Oberösterreich) unterschied. Gesamt betrachtet sei für jedes einzelne Investitionsvorhaben eine vollständige Bedeckung gegeben gewesen.

## Vereinheitlichtes Jahresergebnis

3.1 (1) Nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (**VRV**) 1997<sup>2</sup> waren Schuldaufnahmen als Einnahmen zu verbuchen und konnten somit Fehlbeträge ausgleichen. Dadurch konnte in kameralen Rechenwerken auch in Perioden mit ökonomischen Fehlbeträgen ein ausgeglichenes Haushaltsergebnis ausgewiesen werden. Um diesen Effekt zu bereinigen, verminderte der RH das im Rechnungsquerschnitt ausgewiesene und den ordentlichen und außerordentlichen Haushalt umfassende Jahresergebnis (Saldo 4)<sup>3</sup> um die neu aufgenommenen Finanzschulden. Das so ermittelte rechnerische Ergebnis bezeichnete er als vereinheitlichtes Jahresergebnis.

(2) Die Einnahmen und Ausgaben sowie das vereinheitlichte Jahresergebnis der Stadtgemeinde stellen sich wie folgt dar:

Tabelle 2: Einnahmen, Ausgaben und vereinheitlichtes Jahresergebnis der Stadtgemeinde

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	in Mio. EUR <sup>1</sup>						in %
Einnahmen <sup>2</sup>	43,48	46,19	46,03	56,56 <sup>3</sup>	48,33	43,54	0
<i>davon Finanzschulden- aufnahme</i>	2,22	4,00	0,53	2,88	3,71	2,20	-1
Einnahmen ohne neu auf- genommene Finanz- schulden	41,27	42,19	45,50	53,67	44,62	41,35	0
Ausgaben <sup>2</sup>	46,15	42,81	47,87	54,62	48,66	43,96	-5
vereinheitlichtes Jahres- ergebnis <sup>4</sup>	-4,88	-0,62	-2,37	-0,94 <sup>3</sup>	-4,04	-2,61	47
Tilgung	5,56	1,69	1,50	2,95	1,63	1,51	-73
vereinheitlichtes Jahres- ergebnis abzüglich Tilgung	0,68	1,07	-0,87	2,00	-2,42	-1,10	–

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> errechnet aus dem Rechnungsquerschnitt

<sup>2</sup> ohne Abwicklungsbeträge aus Vorjahren

<sup>3</sup> Die Einnahmen sowie das vereinheitlichte Jahresergebnis beruhen auf korrigierten Werten (**TZ 13**).

<sup>4</sup> errechnet aus dem Jahresergebnis (Saldo 4 des Rechnungsquerschnitts) abzüglich der Aufnahme von Finanzschulden

Quellen: Stadtgemeinde; RH

<sup>2</sup> BGBl. 787/1996 i.d.g.F.

<sup>3</sup> Nach § 17 Abs. 1 Z 2 VRV 1997 war dem Rechnungsabschluss einer Gemeinde ein Rechnungsquerschnitt voranzustellen, der eine Gliederung der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben in die laufende Gebarung (Saldo 1), die Vermögensgebarung (Saldo 2) und in Finanztransaktionen (Saldo 3) enthielt. Den Saldo der Einnahmen und Ausgaben aller drei Bereiche bezeichnete die VRV 1997 (Anhang 5b) als Saldo 4.

Das vereinheitlichte Jahresergebnis der Stadtgemeinde war stets negativ. Ohne die Aufnahme von Finanzschulden wäre das Jahresergebnis um jährlich bis zu 4 Mio. EUR geringer gewesen. Bei Abzug der Schuldentilgung war das Jahresergebnis in drei der sechs überprüften Jahre positiv, in den Jahren 2014, 2016 und 2017 jedoch weiterhin negativ.

Die Verbesserung des vereinheitlichten Jahresergebnisses um 47 % von -4,88 Mio. EUR im Jahr 2012 auf -2,61 Mio. EUR im Jahr 2017 war auf den Ausgabenrückgang um 5 % von 46,15 Mio. EUR (2012) auf 43,96 Mio. EUR (2017) bei annähernd gleichbleibender Einnahmehöhe zurückzuführen. Die im Vergleich zu den Tilgungen (2016: 1,63 Mio. EUR; 2017: 1,51 Mio. EUR) deutlich höheren Finanzschuldenaufnahmen in den Jahren 2016 (3,71 Mio. EUR) und 2017 (2,20 Mio. EUR) führten zu negativen vereinheitlichten Jahresergebnissen abzüglich Tilgung in Höhe von -2,42 Mio. EUR (2016) bzw. -1,10 Mio. EUR (2017). Dieser Kennwert verschlechterte sich dadurch sehr deutlich von 0,68 Mio. EUR im Jahr 2012 auf -1,10 Mio. EUR im Jahr 2017 (TZ 5).

- 3.2 Der RH wies kritisch auf die im Zeitraum 2012 bis 2017 durchgängig negativen vereinheitlichten Jahresergebnisse hin. Er hob hervor, dass auch bei Abzug der Schuldentilgung drei Jahresergebnisse negativ waren. Weiters merkte er an, dass im überprüften Zeitraum die Schuldentilgungen nur in drei Jahren (2012, 2014 und 2015) höher als die Finanzschuldenaufnahmen waren. Dadurch trat in den Jahren 2016 und 2017 eine Verschlechterung der vereinheitlichten Jahresergebnisse abzüglich Tilgung ein, da in diesen Jahren die Finanzschuldenaufnahmen deutlich über den Tilgungen lagen.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde, die Ausgeglichenheit ihres Haushalts zukünftig nachhaltig sicherzustellen, und verwies auf seine Empfehlungen in TZ 5 (Schulden) und TZ 20 (Gebührenüberschüsse).

- 3.3 Die Stadtgemeinde wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass die im Betrachtungszeitraum für Investitionszwecke aufgenommenen Darlehen den in der Oö. Gemeindeordnung 1990 vorgegebenen Rahmenbedingungen entsprechen würden. Deren Höhe sei an die Finanzierungspläne für die einzelnen Investitionsvorhaben angepasst worden, wodurch es zu unterschiedlichen vereinheitlichten Jahresergebnissen gekommen sei.

- 3.4 Der RH entgegnete der Stadtgemeinde, dass die negativen vereinheitlichten Jahresergebnisse insbesondere durch die jährlichen Finanzschuldenaufnahmen – die in den Jahren 2016 und 2017 sogar höher als die Tilgungen waren – begründet waren.

Er verwies daher erneut auf das Erfordernis, die Ausgeglichenheit des Haushalts zukünftig nachhaltig sicherzustellen.

## Entwicklung der Gebarung anhand von Kennzahlen

- 4.1 (1) Der RH zog zur Beurteilung der finanziellen Situation der Stadtgemeinde die Kennzahl „freie Finanzspitze“ heran. Für einen Vergleich mit anderen Gemeinden wählte er weiters die Kennzahlen „Quote freie Finanzspitze“ und „Eigenfinanzierungsquote“ (die Werte der Vergleichsgemeinden sollen als Orientierung dienen und abweichende Entwicklungen der Stadtgemeinde, die einer näheren Analyse bedürfen, aufzeigen):

Tabelle 3: Kennzahlen der Gebarung der Stadtgemeinde sowie der Vergleichsgemeinden

		2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
		in Mio. EUR						in %
freie Finanzspitze	Ergebnis laufende Gebarung	1,02	5,90	4,74	4,17	5,22	4,22	312
	abzüglich Tilgungen <sup>1</sup>	5,56	1,69	1,50	2,95	1,63	1,51	-73
	freie Finanzspitze	-4,53	4,21	3,24	1,22	3,59	2,71	-
		in %						in Prozentpunkten von 2012 bis 2016
Quote freie Finanzspitze	Bad Ischl <sup>2</sup>	-13	11	9	3	9	7	22
	Vergleichsgemeinden Oberösterreich	1	5	7	7	7	n.v.	6
	Vergleichsgemeinden Österreich	4	4	5	6	6	n.v.	2
Eigenfinanzierungsquote	Bad Ischl	104	108	96	102	96	100	-8
	Vergleichsgemeinden Oberösterreich	104	104	102	102	100	n.v.	-5
	Vergleichsgemeinden Österreich	104	101	103	103	102	n.v.	-2

Rundungsdifferenzen möglich

n.v. = nicht verfügbar

<sup>1</sup> 2012 führte die Stadtgemeinde bei vom Land Oberösterreich gewährten Darlehen Korrekturbuchungen im Ausmaß von 4,12 Mio. EUR durch. Bei diesen auf Basis von Erlässen des Landes Oberösterreich korrigierten Darlehensbeträgen handelte es sich insbesondere um ein bisher bei der Stadtgemeinde ausgewiesenes Darlehen des Landes Oberösterreich (in Höhe von 4,07 Mio. EUR), welches das Land dem Reinhaltverband Wolfgangsee-Ischl für Investitionen gewährte, diesem ausbezahlt wurde und welches auch im Jahresabschluss des Verbands ausgewiesen war. Ferner betraf dies ein der Stadtgemeinde vom Land Oberösterreich für Investitionen in Abwasserentsorgungsanlagen gewährtes und nachträglich erlassenes Darlehen (in Höhe von rd. 54.000 EUR). Darlehenskorrekturen dieser Art für Investitionen in Wasser- und Abwasseranlagen erfolgten gemäß den Erlässen auch bei anderen oberösterreichischen Gemeinden.

Aus diesem (im Rechnungsquerschnitt) als Schuldentilgungen erfassten Schuldenerlass resultierte in weiterer Folge eine Verringerung der freien Finanzspitze und Quote freie Finanzspitze des Jahres 2012. Auch in den Folgejahren ergingen Darlehenskorrekturen, jedoch in geringerer Höhe, die ebenfalls auf Schuldenerlässen des Landes für Darlehen der Wasserversorgung basierten. Andere Gemeinden Oberösterreichs führten ebenso diesbezügliche Darlehenskorrekturen durch.

<sup>2</sup> Fehlbuchungen der Stadtgemeinde in Bezug auf Kursverluste bzw. Kursgewinne aus Schweizer Frankenkrediten in den Jahren 2012 bis 2015 schlugen sich in weiterer Folge in fehlerhaften und zu korrigierenden Werten bzw. Kenndaten der Ergebnisse der laufenden Gebarung, der freien Finanzspitze und der Quote freie Finanzspitze nieder. Die in der Tabelle angeführten Werte basieren auf den vom RH korrigierten Werten und Berechnungen (TZ 13).

Quellen: Stadtgemeinde; Statistik Austria; RH

(2) Die freie Finanzspitze weist jenen Überschuss der laufenden Gebarung nach Abzug der Schuldentilgung aus, der noch für Investitionen verfügbar ist. Die Quote freie Finanzspitze stellt die freie Finanzspitze als Anteil an den laufenden Einnahmen dar.

Im Jahr 2012 wiesen die freie Finanzspitze (-4,53 Mio. EUR) und die Quote freie Finanzspitze (-13 %) der Stadtgemeinde deutlich negative Werte auf. Diese waren auf erhebliche, den Abwasserbereich betreffende Korrekturbuchungen im Darlehensbereich zurückzuführen. Ein Vergleich mit anderen Gemeinden war dadurch wenig aussagekräftig.

In den Folgejahren verzeichnete die Stadtgemeinde positive Werte der freien Finanzspitze (2013: 4,21 Mio. EUR, 2017: 2,71 Mio. EUR) bzw. der Quote freie Finanzspitze (2013: 11 %, 2017: 7 %) aufgrund deutlich geringerer Schuldentilgungen (2012: 5,56 Mio. EUR; 2013 bis 2017: zwischen 1,50 Mio. EUR und 2,95 Mio. EUR).

Ebenso war die Quote freie Finanzspitze je Einwohnerin bzw. Einwohner in den Jahren 2013 bis 2016 mit Ausnahme des Jahres 2015 besser als jene der Vergleichsgemeinden Oberösterreichs und Österreichs. Der ausschlaggebende Faktor hierfür war der bessere Saldo der laufenden Gebarung je Einwohnerin bzw. Einwohner. Dieser war im Zeitraum 2012 bis 2016 mit durchschnittlich 353 EUR deutlich besser als jener der Vergleichsgemeinden Oberösterreichs (275 EUR) und Österreichs (278 EUR).

(3) Eine Analyse der in der laufenden Gebarung enthaltenen Ausgabenpositionen Personalausgaben und Verwaltungsausgaben je Einwohnerin bzw. Einwohner ergab für die Stadtgemeinde günstige Vergleichswerte. Bei den durchschnittlichen Personalausgaben (2012 bis 2016) je Einwohnerin bzw. Einwohner verzeichnete die Stadtgemeinde 497 EUR, die Vergleichsgemeinden Oberösterreichs 609 EUR und jene Österreichs 598 EUR. Bei den durchschnittlichen Verwaltungsausgaben (2012 bis 2016) erzielte die Stadtgemeinde 534 EUR, demgegenüber die Vergleichsgemeinden Oberösterreichs 575 EUR und jene Österreichs 687 EUR.

(4) Die Eigenfinanzierungsquote<sup>4</sup> dient der Einschätzung des Eigenfinanzierungspotenzials auf Basis des Ergebnisses der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung (ohne finanzielle Transaktionen). Werte über 100 % bedeuten, dass Mittel für Investitionen, Schuldentilgungen oder zum Aufbau von Rücklagen zur Verfügung

---

<sup>4</sup> Die Eigenfinanzierungsquote gibt an, in welchem Ausmaß die laufenden Ausgaben sowie die Ausgaben der Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen) durch laufende Einnahmen sowie durch Einnahmen der Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen) bedeckt werden können. Sie errechnet sich aus dem Anteil der Summe aus laufenden Einnahmen und Einnahmen der Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen) an der Summe aus laufenden Ausgaben und Ausgaben der Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen).

stehen. Wird keine hundertprozentige Deckung erreicht, müssen Ausgaben über Finanztransaktionen (bspw. durch Darlehensaufnahmen) finanziert werden.

Die Eigenfinanzierungsquote der Stadtgemeinde zeigte im Zeitraum 2012 bis 2016 einen sinkenden Verlauf (um acht Prozentpunkte), erreichte im Durchschnitt 101 %, also eine leicht über 100 % liegende Deckung. Sie lag jedoch geringfügig unter der durchschnittlichen Bedeckung (2012 bis 2016) der Vergleichsgemeinden Oberösterreichs und Österreichs (jeweils 102 %).

- 4.2 Der RH bewertete positiv, dass die Stadtgemeinde gegenüber den Vergleichsgemeinden Oberösterreichs und Österreichs bessere Kennzahlenwerte der Gebarung in den Jahren 2013 bis 2016 verzeichnete.
- 4.3 Die Stadtgemeinde wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sie seit vielen Jahren bestrebt sei, durch einen sparsamen Personaleinsatz und effiziente Verwaltungsabläufe die Eigenfinanzierungsquote positiv zu gestalten.

## Schulden

- 5.1 (1) Die Finanzschulden (Darlehensschulden) der Stadtgemeinde entwickelten sich folgendermaßen:

Tabelle 4: Finanzschulden der Stadtgemeinde

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	in Mio. EUR						in %
Finanzschulden	25,04 <sup>1</sup>	25,35	25,38	26,32	28,41	29,09	16

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> Der Rechnungsabschluss 2012 wies einen fehlerhaften Schuldenstand aus. Die Tabelle beinhaltet den tatsächlichen vom RH erhobenen Schuldenstand (TZ 13).

Quellen: Stadtgemeinde; RH

Die Finanzschulden der Stadtgemeinde beliefen sich 2017 auf 29,09 Mio. EUR und erhöhten sich somit um 16 % (4,06 Mio. EUR) gegenüber dem Schuldenstand des Vergleichsjahres 2012 in Höhe von 25,04 Mio. EUR. Die Nettoneuverschuldung belief sich in diesen Jahren auf durchschnittlich jährlich rd. 790.000 EUR und erreichte 2016 den Höchstwert von 2,09 Mio. EUR.

Die Schulden– bzw. Darlehensaufnahmen erreichten ihre Höchststände in den Jahren 2015 und 2016 in Höhe von 3,88 Mio. EUR bzw. 3,71 Mio. EUR und beliefen sich im Zeitraum 2012 bis 2017 auf insgesamt 16,09 Mio. EUR bzw. jährlich auf 2,68 Mio. EUR.<sup>5</sup>

Die betragsmäßig größten Darlehensaufnahmen im Zeitraum 2012 bis 2017 betrafen die Wasserversorgung (3,48 Mio. EUR), Abwasserentsorgung (6,62 Mio. EUR) sowie den Straßenbau (1,73 Mio. EUR). Zum 31. Dezember 2017 entfielen 24,18 Mio. EUR bzw. 73 % der Finanzschulden auf die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung.

(2) Die folgende Tabelle zeigt Kennzahlen zur Verschuldung der Stadtgemeinde und der Vergleichsgemeinden:

Tabelle 5: Kennzahlen zur Verschuldung der Stadtgemeinde und der Vergleichsgemeinden

		2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2016
		in EUR						in %
Finanzschulden je Einwohnerin bzw. Einwohner	Bad Ischl	1.798	1.827	1.845	1.917	2.059	2.092	14
	Vergleichsgemeinden Oberösterreich	1.236	1.197	1.179	1.185	1.183	n.v.	-4
	Vergleichsgemeinden Österreich	1.496	1.490	1.461	1.464	1.441	n.v.	-4
Nettoschulden- abbau (-), Netto- neuerschuldung (+) je Einwoh- nerin bzw. Einwohner <sup>1</sup>	Bad Ischl	-240	+166	-70	-5	+151	+49	–
	Vergleichsgemeinden Oberösterreich	-83	-20	-25	-1	-5	n.v.	–
	Vergleichsgemeinden Österreich	-53	+8	-28	+9	-13	n.v.	–

Rundungsdifferenzen möglich

n.v. = nicht verfügbar

<sup>1</sup> Der Nettoschuldenabbau bzw. die Nettoneuerschuldung stellt den Unterschied zwischen der Tilgung und der Neuaufnahme von Finanzschulden dar. Sind die Tilgungen höher als die Neuaufnahme von Finanzschulden, führt dies zu einem Schuldenabbau (negatives Vorzeichen); ist die Schuldenaufnahme höher als die Tilgung, ergibt sich eine Schuldenerhöhung (positives Vorzeichen). Die ermittelten Werte basieren auf den in den Rechnungsquerschnitten ausgewiesenen Schuldenaufnahmen bzw. Tilgungen.

Quellen: Stadtgemeinde; Statistik Austria; RH

In den Jahren 2012 bis 2016 stiegen die Schulden je Einwohnerin bzw. Einwohner in der Stadtgemeinde um 14 % (bis 2017 um 16 %), jene der Vergleichsgemeinden Oberösterreichs sowie Österreichs sanken hingegen jeweils um 4 %; somit waren die Schulden je Einwohnerin bzw. Einwohner in Bad Ischl im Zeitraum 2012 bis 2016 mit einem Durchschnittswert von 1.889 EUR im Vergleich zu jenen Oberösterreichs (1.196 EUR) und Österreichs (1.470 EUR) deutlich höher. Die Stadtgemeinde Bad Ischl wies im Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2016 je Einwohnerin bzw. Einwohner

<sup>5</sup> Die angeführten Werte sind den Nachweisen der Darlehensschulden und des Schuldendienstes entnommen. Diese stimmen betragsmäßig nicht mit den aus den Rechnungsquerschnitten ermittelten Werten überein.

eine geringfügige Neuverschuldung (0,38 EUR), die Vergleichsgemeinden Oberösterreichs (-27 EUR) und die Vergleichsgemeinden Österreichs (-16 EUR) hingegen einen Nettoschuldenabbau auf.

- 5.2 Der RH wies kritisch auf den Schuldenzuwachs der Stadtgemeinde Bad Ischl in den Jahren 2012 bis 2017 um 16 % sowie je Einwohnerin bzw. Einwohner um 14 % hin und hielt fest, dass 73 % der Ende 2017 bestehenden Finanzschulden auf die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung entfielen (**TZ 20**). Auch die deutlich höheren Schulden je Einwohnerin bzw. Einwohner gegenüber den Vergleichsgemeinden Oberösterreichs und Österreichs im Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2016 (Bad Ischl: 1.889 EUR; Vergleichsgemeinden Oberösterreich: 1.196 EUR; Vergleichsgemeinden Österreich: 1.470 EUR) waren kritisch festzuhalten.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde, Schulden restriktiv aufzunehmen.

- 5.3 Die Stadtgemeinde sagte in ihrer Stellungnahme zu, in Hinkunft ein besonderes Augenmerk auf die Empfehlung des RH zu richten.

## Fremdwährungsdarlehen

- 6.1 (1) Die Stadtgemeinde verfügte per Jahresende 2014 über Fremdwährungsdarlehen in Schweizer Franken (**CHF**) in Höhe von insgesamt 8,36 Mio. EUR. Dabei handelte es sich um Darlehen für den Kanalbau (Bauabschnitt 14 in Höhe von 1,08 Mio. EUR mit einer Laufzeit bis 2037 sowie Bauabschnitt 15 in Höhe von 3,12 Mio. EUR mit einer Laufzeit bis 2050), eine Tiefgarage (in Höhe von 1,19 Mio. EUR mit einer Laufzeit bis 2020) und diverse Vorhaben (in Höhe von 2,97 Mio. EUR mit einer Laufzeit bis 2045). Diese Vorhaben umfassten Projekte betreffend Gemeindestraßen und Ortschaftswege, Zentralamt, Kindergarten und Landesgartenschau 2015. Der Anteil der Fremdwährungsdarlehen an den Gesamtdarlehen der Stadtgemeinde belief sich zum Jahresende 2014 auf rd. 33 %.

(2) Die Stadtgemeinde konvertierte die Darlehen betreffend Kanalbauten sowie diverse Vorhaben im Jahr 2010 in Schweizer Franken. Diese Darlehen nahm sie ursprünglich in Euro auf und sicherte diese zunächst mit einer CHF-Option gegen steigende Zinsen. Aufgrund der sich verschlechternden Kursentwicklung überlegte die Stadtgemeinde zunächst, aus dem Optionsvertrag auszusteigen, was mit Kosten bzw. einem Verlust von rd. 900.000 EUR verbunden gewesen wäre. Als Alternative zum Ausstieg und zur Vermeidung der damit verbundenen Ausstiegskosten entschied sich die Stadtgemeinde zu einer Konvertierung dieser Darlehen in Schweizer Franken.

Auch das Darlehen für die Tiefgarage nahm die Stadtgemeinde im Jahr 2007 zunächst in Euro auf. Das Darlehen in Höhe von 1.175.000 EUR mit einer Laufzeit von drei Jahren diente der kurzfristigen Zwischenfinanzierung bis zum Erhalt von Mitteln des Landes Oberösterreich für die Errichtung der Tiefgarage. Laut Beschluss des Gemeinderats war das Darlehen bei Erhalt der Landesmittel zu tilgen. Gemäß einer – vom Gemeinderat beschlossenen – auf einen bestimmten Wechselkurs bezugnehmenden Option war im März 2008 der damals noch offene Darlehensbetrag in Höhe von 925.000 EUR in Schweizer Franken zu konvertieren. Die bis Oktober 2009 eingegangenen restlichen Landesmittel verwendete die Stadtgemeinde nicht zur Darlehenstilgung, sondern bildete daraus bis zur Fälligkeit des Darlehens eine Rücklage. Um bestehende Kursverluste zu vermeiden und in der Annahme eines künftigen, für sie günstigeren Kursverlaufs verlängerte die Stadtgemeinde die Darlehenslaufzeit bis zum Jahr 2020.

(3) Im Zeitraum 2012 bis 2014 wies die Stadtgemeinde in ihren Rechnungsabschlüssen abzüglich erzielter Kursgewinne Fremdwährungsverluste in Höhe von insgesamt 2,24 Mio. EUR aus. Angesichts der bisherigen und zu befürchtender weiterer Kursverluste tilgte die Stadtgemeinde per März 2015 das CHF–Darlehen für die Tiefgarage vorzeitig und konvertierte die übrigen CHF–Darlehen in Euro. Hieraus ergab sich ein Gesamtverlust in Höhe von 2,66 Mio. EUR (Kursverluste unter Berücksichtigung von Prämieingewinnen aus der Option in Höhe von rd. 436.000 EUR und Zinsgewinnen in Höhe von rd. 263.000 EUR), davon für die Tiefgarage in Höhe von 417.000 EUR.

- 6.2 Der RH wies darauf hin, dass die Stadtgemeinde mit Jahresende 2015 über keine Fremdwährungsdarlehen mehr verfügte. Er hob jedoch das mit Fremdwährungsdarlehen im Allgemeinen und in Bad Ischl mit CHF–Darlehen im Besonderen bestehende Risiko hervor. Dies deshalb, weil der Anteil der CHF–Darlehen an den gesamten langfristigen Verbindlichkeiten Ende 2014 rd. 33 % betrug und das daraus resultierende Risiko in weiterer Folge zu Verlusten und einer zusätzlichen Haushaltsbelastung von 2,66 Mio. EUR (Stand Anfang 2015) führte.

Der RH verwies auf die Konvertierung des Darlehens für die Tiefgarage in Schweizer Franken. Dadurch waren der Stadtgemeinde aus einer für sie ursprünglich kostenneutralen Finanzierung durch eine Fremdwährungsspekulation letztlich Kosten von 417.000 EUR entstanden. Besonders kritisch wertete er, dass die Stadtgemeinde das Fremdwährungsrisiko für eine lediglich zwei Jahre dauernde Zwischenfinanzierung einging und zudem – entgegen dem Gemeinderatsbeschluss – mit den erhaltenen Landesmitteln nicht das Zwischenfinanzierungsdarlehen tilgte.

- 6.3 Die Stadtgemeinde führte in ihrer Stellungnahme aus, dass der Gemeinderat am 25. Oktober 2007 eine Darlehensaufnahme für die Zwischenfinanzierung der Landesmittel in der Höhe von 1.425.000 EUR mit einer Umstiegsoption in den Schwei-

zer Franken beschlossen habe und dies aufsichtsbehördlich genehmigt gewesen sei. Die zwischenzeitlich eingelangten Fördermittel des Landes in der Höhe von 500.000 EUR habe sie für die teilweise Tilgung des Darlehens verwendet.

Der im beschlossenen Vertrag festgelegte Kurs von 1,55 EUR sei im Juni 2008 schlagend geworden, der offene Betrag von 925.000 EUR in Schweizer Franken konvertiert worden.

Die nach diesem Zeitpunkt einlangenden Fördermittel des Landes von 925.000 EUR habe die Stadtgemeinde mit Beschluss des Gemeinderats zum Rechnungsabschluss 2009 einer Rücklage zugeführt, da sie damals davon ausging, dass sich der Kurs des Schweizer Franken zum Euro wieder erholen würde.

Da das Darlehen für die Zwischenfinanzierung formell mit Ende des Jahres 2011 ausgelaufen und keine Kurserholung zu erwarten gewesen sei, habe die darlehensgebende Bank angeboten, das Darlehen endfällig bis 31. Dezember 2020 zu verlängern. Dieses Angebot habe der Gemeinderat in der Sitzung am 17. März 2011 angenommen. Den Ausstieg aus dem Schweizer Franken-Darlehen und die Darlehenstilgung habe der Gemeinderat im März 2015 beschlossen.

Die Vorgangsweise der Stadtgemeinde habe daher den Beschlüssen des Gemeinderats entsprochen und sei nicht entgegen einem Gemeinderatsbeschluss erfolgt.

6.4 Der RH entgegnete der Stadtgemeinde, dass sie entgegen dem ursprünglichen Gemeinderatsbeschluss das Zwischenfinanzierungsdarlehen nicht tilgte. Eine Kritik, wonach die Stadtgemeinde die geänderte Vorgangsweise ohne Gemeinderatsbeschluss umsetzte, war damit nicht verbunden.

7.1 Die Stadtgemeinde hatte aufgrund der Kursentwicklungen ihrer in Schweizer Franken abgeschlossenen Darlehen bzw. Optionen mehrfach Risiken von drohenden und den Gemeindehaushalt massiv belastenden Verlusten zu beurteilen. Diesen Urteilen lag jedoch keine im Vorfeld entwickelte Risikostrategie mit konkreten Entscheidungs- bzw. Steuerungsparametern zugrunde. Die in der Folge getroffenen Entscheidungen waren nicht zielführend, da sie zu jeweils weiteren Verlusten führten.

So zielte die 2010 getroffene Entscheidung, angesichts steigender Zinsen anstelle eines Ausstiegs aus der CHF-Option das zugrunde liegende Darlehen in Schweizer Franken zu konvertieren, darauf ab, einen mit dem Optionsausstieg verbundenen Verlust von rd. 900.000 EUR zu vermeiden. Dadurch unterlag die Stadtgemeinde beim zugrunde liegenden Darlehen nunmehr einem Wechselkursrisiko. Angesichts einer sich weiter verschlechternden Kursentwicklung und drohender Verluste von nunmehr rd. 2,20 Mio. EUR überlegte sie im Jahr 2013, die Fremdwährungsfinanzierung zu beenden. Ein Ausstieg erschien jedoch unter Bedachtnahme auf die Haus-

haltungssituation nicht finanzierbar und unterblieb daher. Aufgrund weiterer Kursverschlechterungen stieg die Stadtgemeinde 2015 schließlich doch aus und realisierte nunmehr einen Verlust in Höhe von 2,66 Mio. EUR. Laut Auskunft der Stadtgemeinde hätte sie im Falle eines späteren Ausstiegs per Ende Juni 2018 einen um rd. 815.000 EUR geringeren Verlust realisiert.

Das seit 2014 geltende Oberösterreichische Finanzgebarungs- und Spekulationsverbotsgesetz untersagt Gemeinden die Aufnahme von Fremdwährungsdarlehen.

- 7.2 Der RH verwies kritisch auf das von der Stadtgemeinde eingegangene Risiko, welches aus den in Schweizer Franken abgeschlossenen Darlehen bzw. Optionsvereinbarungen resultierte. Die Stadtgemeinde traf angesichts von für sie kritischen Kurs- bzw. Zinsverläufen jeweils Entscheidungen, die das Verlustausmaß sukzessive erhöhten, anstatt es zu begrenzen.

Die erlittenen Verluste zeigten, dass mit Fremdwährungsdarlehen und –besicherungen verbundene Risiken im Rahmen kommunaler Haushaltsführungen grundsätzlich zu vermeiden wären. Der RH verwies auf seine diesbezüglichen Feststellungen in früheren Berichten<sup>6</sup> und auf die Richtlinien 2009 des Gemeindebundes zu Finanzierungsgeschäften<sup>7</sup>. In Ermangelung einer dort jeweils empfohlenen, vorweg zu entwickelnden strengen Risikolimitierung werden Fehlentscheidungen unter dem Entscheidungsdruck drohender massiver finanzieller Verluste jedenfalls begünstigt.

- 7.3 Laut Stellungnahme der Stadtgemeinde habe sie hinsichtlich Ausstiegsszenarien und dem Ausstiegszeitpunkt immer Kontakt mit der Aufsichtsbehörde des Landes Oberösterreich gehabt und auch die vom Land angebotenen Beratungen in Anspruch genommen.

<sup>6</sup> z.B. RH-Berichte „Gebietskörperschaften regeln ihr Finanzmanagement neu“ (Reihe Bund 2009/14), „Stadt Wiener Neustadt und Wiener Neustadt Holding GmbH“ (Reihe Niederösterreich 2015/9), TZ 55

<sup>7</sup> siehe dazu <https://gemeindebund.at> (abgerufen am 31. Jänner 2019)

## Leasing

- 8.1 Die Leasingverpflichtungen der Stadtgemeinde zum Jahresende entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 6: Leasingverpflichtungen der Stadtgemeinde zum 31. Dezember

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	in Mio. EUR						in %
Leasing- verpflichtungen <sup>1</sup>	0,78	0,28	0,00	–	–	–	–

<sup>1</sup> ausstehende Leasingverpflichtungen laut Nachweis im Rechnungsabschluss

Quellen: Stadtgemeinde; RH

- 8.2 Angesichts der Verschuldung in der Stadtgemeinde (TZ 5) merkte der RH positiv an, dass die Leasingverpflichtungen der Stadtgemeinde 2014 ausliefen und sie keine weiteren mehr einging.

## Haftungen

- 9.1 (1) Die Stadtgemeinde haftete im Zeitraum 2012 bis 2017 für ihre Beteiligungen Immobilien Bad Ischl GmbH & Co KG (**Immo KG**), Immobilien Bad Ischl GmbH (**Immo GmbH**) und Katrin – Seilbahn GmbH (**Katrin GmbH**) sowie für den Reinhalteverband Wolfgangsee–Ischl und die Sparkasse Salzkammergut AG.

Die Haftungen der Stadtgemeinde und der Vergleichsgemeinden entwickelten sich wie folgt:

Tabelle 7: Haftungen der Stadtgemeinde und der Vergleichsgemeinden

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	in Mio. EUR <sup>1</sup>						in %
Haftungssumme jeweils zum 31. Dezember (Darlehensreste) <sup>1</sup>	57,15	54,83	51,70	44,21	39,36	35,17	-38
							Veränderung 2012 bis 2016
	in EUR						in %
<b>Haftungssumme je Einwohnerin bzw. Einwohner</b>							
Bad Ischl	4.105	3.952	3.757	3.220	2.852	2.528	-31
Vergleichsgemeinden Oberösterreich	917	946	890	879	821	n.v.	-10
Vergleichsgemeinden Österreich	1.012	1.031	986	939	889	n.v.	-12

n.v. = nicht verfügbar

<sup>1</sup> Die Tabelle beinhaltet anstelle der in den Jahresabschlüssen ausgewiesenen, fehlerhaft ermittelten Jahressummen (TZ 13) die nachträglich im Zuge der Gebarungsüberprüfung korrigierten und somit in der richtigen Höhe errechneten Werte.

Quellen: Stadtgemeinde; Statistik Austria; RH

Ende 2017 entfielen von den sich insgesamt auf 35,17 Mio. EUR belaufenden Haftungen rd. 13 % (4,56 Mio. EUR) auf die eigenen Beteiligungen, rd. 17 % (5,84 Mio. EUR) auf den Reinhalteverband und rd. 70 % (24,77 Mio. EUR) auf die Sparkasse Salzkammergut AG.

Die Haftungen der Stadtgemeinde sanken im Zeitraum 2012 bis 2017 um rd. 38 % von 57,15 Mio. EUR auf 35,17 Mio. EUR. Ausschlaggebend für diesen Rückgang war insbesondere, dass sich die Haftung für die Sparkasse Salzkammergut AG – diese bildete die mit Abstand größte Haftungsposition – von 43,06 Mio. EUR im Jahr 2012 (rd. 75 % der Gesamthaftungssumme) auf 24,77 Mio. EUR im Jahr 2017 (rd. 70 % der Gesamthaftungssumme) verringerte.

Diese Haftung basierte darauf, dass die Stadtgemeinde die seinerzeit gemeindeeigene, zu 100 % in ihrem Eigentum stehende Sparkasse im Jahr 2002 in die Sparkasse Bad Ischl AG (ab 2011: Sparkasse Salzkammergut AG) einbrachte. Mit der laufenden Verringerung der zum Jahresende 2002 bestehenden und von ihr mit ihrer Haftung besicherten Verbindlichkeiten und Anwartschaften der Sparkasse (378,80 Mio. EUR) war in weiterer Folge eine stetige Reduktion des Haftungsvolumens verbunden. Zudem war – Auskünften der Stadtgemeinde zufolge – zur Zeit der Gebarungsüberprüfung von keiner Realisierung des Haftungsrisikos auszugehen, da die Sparkasse in einen Haftungsverbund eingebunden war.

(2) Die Haftungen je Einwohnerin bzw. Einwohner waren in der Stadtgemeinde deutlich höher als in den Vergleichsgemeinden. Bad Ischl wies jedoch eine deutlich fallende Tendenz von 31 % auf (von 4.105 EUR im Jahr 2012 auf 2.852 EUR im Jahr 2016). Bis 2017 betrug die Reduktion 38 % bzw. 1.577 EUR.

Die Vergleichsgemeinden Oberösterreichs verzeichneten im Durchschnitt der Jahre 2012 bis 2016 Haftungen von lediglich 891 EUR je Einwohnerin bzw. Einwohner, die Vergleichsgemeinden Österreichs in Höhe von 971 EUR.

Bei Nichtberücksichtigung der Haftung für die Sparkasse Salzkammergut AG waren die Haftungen je Einwohnerin bzw. Einwohner in Bad Ischl bspw. für das Jahr 2016 (902 EUR) deutlich niedriger, lagen jedoch weiterhin über den Werten der Vergleichsgemeinden (Vergleichsgemeinden Oberösterreich 821 EUR, Vergleichsgemeinden Österreich 889 EUR).

9.2 Der RH kritisierte den je Einwohnerin bzw. Einwohner über den Werten der Vergleichsgemeinden liegenden Stand der Haftungen. Bezüglich der hohen Haftung für die vormals gemeindeeigene Sparkasse (rd. 70 % der Haftungssumme im Jahr 2017) war jedoch auf die ihr zugrunde liegende spezielle Besicherung (Beteiligung an einem Haftungsverbund) und die laufende Verringerung der Haftungssumme hinzuweisen.

9.3 Die Stadtgemeinde nahm laut ihrer Stellungnahme die Feststellungen des RH zur Kenntnis.

## Liquide Mittel und Rücklagen

10.1 Die Stadtgemeinde hinterlegte ihre Rücklagen nicht auf Giro- oder Sparkonten. Somit beinhalteten die Rücklagennachweise in den Rechnungsabschlüssen ausschließlich buchhalterisch verrechnete Rücklagen, denen keine veranlagten Geldwerte gegenüberstanden.

Die Stadtgemeinde wies in den Jahren 2012 bis 2017 folgende liquide Mittel und buchhalterisch verrechnete Rücklagen aus:

Tabelle 8: Liquide Mittel sowie buchhalterisch verrechnete Rücklagen der Stadtgemeinde zum 31. Dezember

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	in Mio. EUR						in %
liquide Mittel	-2,19 <sup>1</sup>	0,32	-1,36 <sup>1</sup>	0,14	0,28	1,63	–
buchhalterisch verrechnete Rücklagen	1,86	2,62	1,62	0,35	0,93	2,15	16

<sup>1</sup> negative Girokontostände

Die liquiden Mittel der Stadtgemeinde lagen in den Jahren 2012 bis 2017 jeweils zum 31. Dezember zwischen -2,19 Mio. EUR (2012) und +1,63 Mio. EUR (2017). Die buchhalterisch verrechneten Rücklagen betragen in diesem Zeitraum zwischen 350.000 EUR (2015) und 2,62 Mio. EUR (2013).

- 10.2 Der RH merkte kritisch an, dass die Stadtgemeinde lediglich buchhalterisch verrechnete Rücklagen auswies und diesen somit keine tatsächlichen Vermögenswerte gegenüberstanden.

Da eine Verwendung der nur buchhalterisch ausgewiesenen Rücklagen ihre Bedeckung insbesondere mit liquiden Mitteln voraussetzte, empfahl der RH der Stadtgemeinde, diese nur buchhalterisch bestehenden Rücklagen im Rechnungsabschluss als solche transparent auszuweisen.

- 10.3 Laut Stellungnahme der Stadtgemeinde erfülle sie die Empfehlung des RH seit 2019.

## Förderungen

- 11.1 (1) Die Stadtgemeinde erstellte erstmals für den Rechnungsabschluss des Jahres 2017 einen Nachweis über Zuschüsse, Subventionen und sonstige Zuwendungen und gliederte diesen nach verrechnungstechnischen Merkmalen (Gruppe, Abschnitt, Ansatz). Die Förderempfängerinnen und –empfänger waren dem Nachweis nicht zu entnehmen. Die Nachweise für die Vorjahre, ohne Ausweis der Förderempfängerinnen und –empfänger, erstellte sie auf Nachfrage des RH.

Die Entwicklung der Förderungen (Zuschüsse, Subventionen und sonstige Zuwendungen) stellte sich in den Jahren 2012 bis 2017 wie folgt dar:

Tabelle 9: Förderungen der Stadtgemeinde

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Veränderung 2012 bis 2017
	in Mio. EUR						in %
Förderungen gesamt	2,72	2,66	2,86	2,87	1,77	1,80	-34

Quellen: Stadtgemeinde; RH

Der deutliche Rückgang im Jahr 2016 war darauf zurückzuführen, dass die Stadtgemeinde an den Reinhaltverband Wolfgangsee–Ischl geleistete Transferzahlungen für den laufenden Betrieb und für Annuitäten bis zum Jahr 2015 als Förderungen verbucht hatte.

- (2) Die Stadtgemeinde verfügte über Richtlinien für die Vergabe von Förderungen im Bereich Kunst, Kultur und Kultus, im Sozial– sowie im Sportbereich.

- 11.2 Der RH anerkannte, dass die Stadtgemeinde für die Vergabe von Förderungen über Richtlinien verfügte sowie ab 2017 auch einen Nachweis über Zuschüsse, Subventionen und sonstige Zuwendungen dem Rechnungsabschluss beifügte.

Im Sinne einer erhöhten Transparenz empfahl der RH der Stadtgemeinde, in den Nachweisen über Zuschüsse, Subventionen und sonstige Zuwendungen auch die Förderempfängerinnen und –empfänger anzuführen.

- 11.3 Die Stadtgemeinde sagte in ihrer Stellungnahme zu, ab 2020 die Förderempfängerinnen und –empfänger anzuführen.

## Mittelfristige Finanzplanung

- 12.1 (1) Die mittelfristige Finanzplanung der Stadtgemeinde und die sich daraus ergebenden Kennzahlen wiesen folgende Entwicklung auf:

Tabelle 10: Mittelfristige Finanzplanung der Stadtgemeinde 2019 bis 2022

	Rechnungsabschluss 2017	Voranschlag 2018	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Veränderung 2017 bis 2022
	in Mio. EUR <sup>1</sup>						in %
Einnahmen <sup>2</sup>	43,54	45,27	48,55	41,19	40,31	37,66	-14
<i>davon Finanzschuldenaufnahme</i>	2,20	5,12	8,53	0,75	0,62	0,35	-84
Einnahmen ohne neu aufgenommene Finanzschulden	41,35	40,16	40,01	40,44	39,69	37,31	-10
Ausgaben <sup>2</sup>	43,96	48,13	51,19	38,05	37,73	37,48	-15
Saldo Gesamthaushalt	-0,42	-2,86	-2,64	3,13	2,59	0,18	–
vereinheitlichtes Jahresergebnis <sup>3</sup>	-2,61	-7,98	-11,17	2,38	1,97	-0,17	93
Tilgung	1,51	1,73	1,93	1,94	1,93	1,78	18
vereinheitlichtes Jahresergebnis abzüglich Tilgung	-1,10	-6,24	-9,24	4,32	3,90	1,61	–
Finanzschulden zum 31. Dezember	29,09	27,44	24,26	22,40	20,58	18,88	-35
Ausgaben im außerordentlichen Haushalt	4,86	11,90	15,75	2,25	1,82	1,21	-75
	in %						in Prozentpunkten
Quote freie Finanzspitze	7	7	7	7	6	6	-1
Eigenfinanzierungsquote	100	84	80	113	113	107	6

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> errechnet aus dem Rechnungsquerschnitt; die Finanzschulden zum 31. Dezember sind den Nachweisen der Darlehensschulden und des Schuldendienstes entnommen. Die Werte der Finanzschulden können nicht aus den in der Tabelle angeführten Finanzschuldenaufnahmen und Tilgungen des Rechnungsquerschnitts hergeleitet werden, da diese auf einer anderen, zu abweichenden Werten führenden Berechnungsgrundlage beruhen.

<sup>2</sup> ohne Abwicklungsbeträgen aus Vorjahren

<sup>3</sup> errechnet aus dem Jahresergebnis (Saldo 4 des Rechnungsquerschnitts) abzüglich der Aufnahme von Finanzschulden

Quellen: Stadtgemeinde; RH

Die Finanzplanung der Stadtgemeinde sah nach den geplanten negativen Jahresergebnissen (Saldo Gesamthaushalt) der Jahre 2018 bzw. 2019 (-2,86 Mio. EUR bzw. -2,64 Mio. EUR) für die Jahre 2020 bis 2022 positive, jedoch sinkende Jahresergebnisse (2020: 3,13 Mio. EUR; 2022: rd. 180.000 EUR) vor.

Auch das vereinheitlichte Jahresergebnis würde sich ähnlich entwickeln. In den Jahren 2018 bzw. 2019 würde die Stadtgemeinde negative Ergebnisse (-7,98 Mio. EUR bzw. -11,17 Mio. EUR; ohne Tilgungen: -6,24 Mio. EUR bzw. -9,24 Mio. EUR) erzielen. Die deutliche Verschlechterung beim vereinheitlichten Jahresergebnis (mit und ohne Tilgung) 2018 und 2019 wäre auf die geplante erhöhte Finanzschuldenaufnahme in den Jahren 2018 und 2019 (insbesondere betreffend Investitionen für das Schulzentrum, Brücken und Abwasserentsorgung) zurückzuführen. Demgegenüber würde die Stadtgemeinde in den Jahren 2020 und 2021 jeweils ein positives (2,38 Mio. EUR bzw. 1,97 Mio. EUR) und im Jahr 2022 ein geringfügig negatives (rd. -170.000 EUR) vereinheitlichtes Jahresergebnis aufweisen.

Die Quote freie Finanzspitze würde sich geringfügig verringern (von 7 % im Jahr 2017 auf 6 % im Jahr 2022), wogegen die Eigenfinanzierungsquote in den Jahren 2020 bis 2022 ein höheres Niveau als in den Jahren 2017 bis 2019 erreichen sollte. Weiters plante die Stadtgemeinde bei den Schulden eine Verringerung um 35 % (von 29,09 Mio. EUR im Jahr 2017 auf 18,88 Mio. EUR im Jahr 2022).

(2) Die geplante Verringerung des Gebarungsvolumens bei den Einnahmen um 14 % (von 43,54 Mio. EUR im Jahr 2017 auf 37,66 Mio. EUR im Jahr 2022) wie auch bei den Ausgaben um 15 % (von 43,96 Mio. EUR im Jahr 2017 auf 37,48 Mio. EUR im Jahr 2022) entfiel zum einen auf eine rückläufige Entwicklung des laufenden Haushalts. Die Verminderung der laufenden Ausgaben würde sich auf 6 % (von 33,69 Mio. EUR im Jahr 2017 auf 31,83 Mio. EUR) belaufen und wäre insbesondere auf verringerte Überschussentnahmen von Unternehmungen und marktbestimmten Betrieben zurückzuführen (2017: 3,32 Mio. EUR; 2022: keine Überschussentnahmen). Zum anderen war geplant, die Investitionen bzw. die Ausgaben des außerordentlichen Haushalts zu senken. Diese sollten 2020 lediglich 2,25 Mio. EUR bzw. 2021 1,82 Mio. EUR betragen und 2022 weiter auf 1,21 Mio. EUR sinken. Sie würden sich somit deutlich gegenüber den Jahren 2017 (4,86 Mio. EUR) sowie 2018 (11,90 Mio. EUR) und 2019 (15,75 Mio. EUR) verringern, in denen höhere Investitionsausgaben insbesondere für Schulen und Kindergärten (2018 in Höhe von 5,41 Mio. EUR; 2019 in Höhe von 10,15 Mio. EUR) sowie 2017 für die Abwasserentsorgung (1,06 Mio. EUR) oder die Straßenerhaltung (rd. 900.000 EUR) anfielen. Auch im Zeitraum 2012 bis 2016 (**TZ 2**) waren die Investitionsausgaben beträchtlich höher als 2020 geplant. Sie beliefen sich auf 5,98 Mio. EUR (2013) bis 13,84 Mio. EUR (2015) und waren u.a. auf Investitionsvorhaben wie das Kongress- und Theaterhaus (2015: 4,62 Mio. EUR), die Landesgartenschau 2015 und damit verbundene Platzgestaltungen (9,26 Mio. EUR in den Jah-

ren 2012 bis 2016) oder das Kommunale Dienstleistungszentrum (2,60 Mio. EUR in den Jahren 2012 bis 2015) zurückzuführen.

- 12.2 Der RH hielt fest, dass die mittelfristige Finanzplanung der Stadtgemeinde für den Planungszeitraum 2019 bis 2022 mit Ausnahme des Jahres 2019 ein besseres, in den Jahren 2020 und 2021 sogar ein deutlich positives vereinheitlichtes Jahresergebnis vorsieht. Die Quote freie Finanzspitze der Jahre 2019 bis 2022 würde gegenüber dem Jahr 2017 gleichbleiben bzw. geringfügig sinken, die Eigenfinanzierungsquote sich überwiegend verbessern. Auch der Schuldenstand würde sich bis zum Jahr 2022 deutlich verringern. Anzumerken war jedoch der geplante starke Rückgang der Investitionen in den letzten drei Planungsjahren der mittelfristigen Finanzplanung (2020 bis 2022) im Vergleich zu den Investitionen der Vorjahre (2012 bis 2016).

Angesichts des ab dem Jahr 2020 geplanten Investitionsrückgangs empfahl der RH der Stadtgemeinde, hinkünftig im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung der Planung der Investitionsvorhaben zum Ende der Planungsperiode erhöhtes Augenmerk zu schenken.

- 12.3 Die Stadtgemeinde verwies in ihrer Stellungnahme diesbezüglich auf personelle Unterbesetzungen und oftmaligen Personalwechsel in der Finanzabteilung, die mitunter eine formal korrekte Buchführung (u.a. durch Fehlbuchungen, Darstellungsfehler) erschwert hätten. Mit der Neubesetzung der Dienstposten und der Anwendung der VRV 2015 sei die Stadtgemeinde überzeugt, der Empfehlung des RH in Hinkunft zu entsprechen.

## Buchführung, Rechnungsabschlüsse

- 13.1 (1) Der RH stellte im Rahmen der Gebarungsüberprüfung fest, dass den Rechnungsabschlüssen der Stadtgemeinde der Jahre 2012 bis 2017 nachstehende rechnerische Mängel bzw. Fehlbuchungen zugrunde lagen und diese inhaltliche Mängel und Widersprüche aufwiesen.

Die Stadtgemeinde wies Haftungen in den gemäß § 17 Abs. 2 Z 8 VRV 1997 zu führenden Haftungsnachweisen in den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2012 bis 2016 unvollständig bzw. nicht korrekt aus. So war bspw. im Jahr 2014 die Haftungssumme um 3,32 Mio. EUR zu gering angeführt oder im Jahr 2012 die Haftung für die Immo KG und die Katrin GmbH nicht korrekt ausgewiesen. Des weiteren war bspw. gegenüber dem Reinhaltverband Wolfgangsee–Ischl oder der Katrin GmbH die erforderliche Übereinstimmung der Haftungen zum Jahresanfang mit den jeweiligen Vorjahresendbeständen nicht gegeben. Ferner waren die ursprünglichen Haftungssummen nicht ausgewiesen und damit deren Entwicklung in den Rechnungsabschlüssen nicht hinreichend nachvollziehbar. Im Zuge der Gebarungsüberprüfung legte die Stadtgemeinde eine vollständige und korrekte Aufstellung ihrer Haftungen

vor. Für die im Jahresabschluss 2017 ausgewiesenen Haftungen waren keine Änderungen und Ergänzungen erforderlich.

(2) Die Stadtgemeinde wies im Rechnungsquerschnitt 2015 die Einnahmen aufgrund eines Buchungsfehlers in fehlerhafter Höhe aus und korrigierte diese nachträglich (TZ 3). Auch die den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2012 bis 2017 beizulegenden Nachweise über Transfers waren mangelhaft. Die Stadtgemeinde berichtigte diese im Zuge der Gebarungsüberprüfung. Die korrigierten Jahresgesamtwerte wichen zwischen rd. 11.000 EUR (2012) und rd. 929.000 EUR (2015) von den in den Nachweisen ausgewiesenen Werten ab.

(3) Die Stadtgemeinde verbuchte Kursverluste (TZ 6 und TZ 7) ausgabenseitig als Kapitaltransferzahlungen an Finanzunternehmen und Kursgewinne einnahmenseitig als Kapitaltransferzahlungen von Finanzunternehmen. Sie folgte damit einer vom Land Oberösterreich an oberösterreichische Gemeinden ergangenen Vorgabe, die von jener der VRV 1997 abwich. Für Kursverluste waren demgegenüber gemäß VRV 1997 die Konten „Geldverkehrs- und Bankspesen, Kursverluste und Disagien“ oder alternativ „Schadensfälle“ bzw. „Wertberichtigungen“ und für Kursgewinne „sonstige Einnahmen“ heranzuziehen. Mangels VRV-konformer Verbuchung waren für die Jahre 2012 bis 2015 für die Beurteilung der Finanzsituation wesentliche Kennzahlen entsprechend anzupassen. So waren bspw. für die Jahre 2012 und 2015 der Saldo der laufenden Gebarung (2012: um -2,22 Mio. EUR auf 1,02 Mio. EUR; 2015: um -1,13 Mio. EUR auf 4,17 Mio. EUR), der Saldo der Vermögensgebarung (2012: um 2,22 Mio. EUR auf 0,50 Mio. EUR; 2015: um 1,13 Mio. EUR auf -3,23 Mio. EUR) und die freie Finanzspitze (2012: um -2,22 Mio. EUR auf -4,53 Mio. EUR; 2015: um -1,13 Mio. EUR auf 1,22 Mio. EUR) zu korrigieren.

(4) Im Rechnungsabschluss des Jahres 2012 war der Schuldenstand aufgrund von Fehlbuchungen in Höhe von insgesamt rd. 554.000 EUR zu hoch ausgewiesen und somit in weiterer Folge auf 25,04 Mio. EUR zu korrigieren (TZ 5).

(5) In den Nachweisen über den Stand an Wertpapieren und Beteiligungen wies die Stadtgemeinde für die Jahre 2012 bis 2017 die Beteiligung an der Tiefgarage Bad Ischl GmbH nicht aus; die in den Nachweisen geführte Beteiligung an der Raiffeisenbank Inneres Salzkammergut eGen war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht mehr aufrecht, wobei die Stadtgemeinde nicht mehr feststellen konnte, wann die Beteiligung ausgelaufen war.

13.2 Der RH kritisierte, dass die Stadtgemeinde in den Rechnungsabschlüssen und Beilagen der Jahre 2012 bis 2017 eine Reihe von Positionen nicht korrekt auswies. Somit bildeten die Rechnungsabschlüsse die finanzielle Lage der Stadtgemeinde nicht korrekt ab, dies insbesondere hinsichtlich maßgeblicher Positionen wie dem Schuldenstand und den Haftungen sowie in weiterer Folge hinsichtlich der aus Rech-

nungsabschlusswerten ermittelten Kennzahlen wie den Salden der laufenden Gebarung und der Vermögensgebarung sowie die freie Finanzspitze.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde, Maßnahmen zu setzen, um eine VRV-konforme Buchung und Verrechnung sicherzustellen und die finanzielle Lage der Stadtgemeinde in den Rechnungsabschlüssen korrekt darzustellen.

- 13.3 Die Stadtgemeinde wiederholte ihre zu TZ 12 abgegebene Stellungnahme.

## Kassen- und Gebarungssicherheit

- 14.1 Die Stadtgemeinde zeigte im April bzw. Mai 2017 Unregelmäßigkeiten bei vereinnahmten Geldern durch einen Stadtamtsmitarbeiter bei der Staatsanwaltschaft Wels und beim zuständigen Finanzamt an. Bei diesen Geldern handelte es sich um bar vereinnahmte Gebühren für Reisepässe und Strafregisterauszüge sowie um dem Fundamt und der Stadtpolizei übergebene Fundgelder.

Im Zuge einer internen Aufarbeitung des gesamten Beschäftigungszeitraums des Mitarbeiters (ab 2004) ermittelte die Stadtgemeinde bis Ende 2017 eine Schadenssumme in der Höhe von rd. 55.000 EUR mit jährlichen Fehlbeträgen bis über 6.000 EUR.

Begünstigt wurden die Unregelmäßigkeiten durch organisatorische Mängel und mangelnde Sicherheitsvorkehrungen bei der Vereinnahmung von Bargeld. Insbesondere verwendete die Stadtgemeinde keine fortlaufend nummerierten Einzahlungsbelege (Quittungsblöcke) und unterließ Monatsabrechnungen, Kassenübergaben bei Urlauben und Krankenständen, effektive Kassenprüfungen und fortlaufende Nummerierungen von Strafregisterauszügen.

Der in weiterer Folge von der Stadtgemeinde entlassene und wegen Veruntreuung rechtskräftig verurteilte Mitarbeiter stellte die Begleichung der widerrechtlich einbehaltenen Geldbeträge in Aussicht und leistete bis August 2018 Wiedergutmachungszahlungen, welche die Schadenssumme zur Zeit der Gebarungsüberprüfung weitgehend abdeckten.

Die Stadtgemeinde legte in der ersten Jahreshälfte 2017 organisatorische Änderungen zur hinkünftigen Verhinderung von Unregelmäßigkeiten bei Kasseneinnahmen fest. Sie sah hierzu im Rahmen von Dienstanweisungen insbesondere vor, dass Einzahlungen über die Registrierkassen abzuwickeln, Strafregisterauszüge fortlaufend zu nummerieren und Fundgelder sofort in die Hauptkassa einzuzahlen waren; ferner sollten Monatsabschlüsse der Nebenkassen und die Abführung von Geldern der Nebenkassen am Monatsletzten an die Hauptkassa erfolgen und die Anzahl der abgefragten Strafregisterauszüge mit eingehobenen Gebühren abgeglichen werden.

Die Stadtgemeinde sagte gegenüber dem RH zu, verstärkt Kassenprüfungen sowie Kassenübergaben durchzuführen.

- 14.2 Der RH hob positiv hervor, dass die Stadtgemeinde Anzeige erstattet und interne Erhebungen durchgeführt hatte. Er kritisierte jedoch das über Jahre hindurch bestehende Systemversagen, welches auf ein Zusammenwirken von Mängeln in der Organisation und in Prozessabläufen sowie auf grundlegende Defizite der Gebarungssicherheit und fehlende Sicherheitsvorkehrungen zurückzuführen war. Angesichts der durch den Stadtamtsmitarbeiter für die entwendeten Gebühren und Fundgelder weitgehend geleisteten Wiedergutmachung war der damit für die Stadtgemeinde verbundene finanzielle Schaden weitgehend behoben.

Die in der ersten Jahreshälfte 2017 gesetzten Maßnahmen erachtete der RH als grundsätzlich geeignet und zweckmäßig, um nunmehr die erforderlichen Rahmenbedingungen für die Gebarungssicherheit im Kassenbereich zu gewährleisten.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde, die mittlerweile implementierten Standards zur Gebarungssicherheit im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und Angemessenheit regelmäßig zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.

- 14.3 Die Stadtgemeinde sagte dies in ihrer Stellungnahme zu und führte weiters aus, dass sie die bereits implementierten Standards nunmehr – zuletzt durch den Prüfungsausschuss im November 2018 – überprüft habe.

- 15.1 Die Bauverwaltung der Stadtgemeinde stellte sämtliche Daten für die Berechnung der Wasser- und Kanalanschlussgebühren zusammen und leitete diese in Papierform an die Finanzabteilung (Steuerabteilung) weiter, welche die Bescheide erstellte und die Gebühren vorschrieb bzw. einhob. Die Übermittlung der Unterlagen an die Finanzverwaltung erfolgte schriftlich, ohne Gegenzeichnung oder Rückmeldung. Die Erledigung der Vorschreibungen unterlag keiner weiteren Kontrolle, die Bauverwaltung erhielt keine Informationen über den Abschluss der Verfahren. Ein Internes Kontrollsystem hinsichtlich der vollständigen und zeitnahen Erledigung fehlte.

- 15.2 Der RH sah die nicht dokumentierte Datenschnittstelle zwischen Bauverwaltung und Finanzabteilung bei der Verrechnung von Wasser- und Kanalanschlussgebühren kritisch.

Er empfahl der Stadtgemeinde, die Berechnungsunterlagen für die Wasser- und Kanalanschlussgebühren stadtintern elektronisch zu übermitteln und im Rahmen eines Internen Kontrollsystems die Erledigung an die Bauverwaltung rückzumelden.

- 15.3 Die Stadtgemeinde sagte in ihrer Stellungnahme die künftige Umsetzung der Empfehlung zu.

## Gebührenhaushalte

### Allgemeines

- 16 Der RH überprüfte die Gebührenhaushalte der Stadtgemeinde für Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung. Er erweiterte in diesem Bereich den Prüfungszeitraum von sechs (2012 bis 2017) auf 13 Jahre (2005 bis 2017), um auch längerfristige Zusammenhänge der Gebührenentwicklung und Gebührenverwendung beurteilen zu können.

### Anlagenbeschreibungen

#### Wasserversorgung

- 17.1 Die Stadtgemeinde verfügte über eine gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage, die das Trinkwasser über ein 135 km langes Rohrnetz verteilte und über rd. 4.200 Wasserzähler an die Bewohnerinnen und Bewohner abgab. Das gesamte Versorgungsgebiet verfügte über 13 Druckzonen, die aufgrund unterschiedlicher Höhenlagen erforderlich waren. Die Wassergewinnung erfolgte aus zwei Brunnen aus dem Grundwasserstrom in „Haiden“ mit insgesamt maximal 80 Liter pro Sekunde und zwei Quellen am „Wildenstein“ mit einer durchschnittlichen Schüttung von insgesamt 50 Liter pro Sekunde. Die Speicherung erfolgte im Hochbehälter „Haiden“ mit einem Fassungsvermögen von 1.000 m<sup>3</sup> und im Hochbehälter „Wildenstein“ von 950 m<sup>3</sup>. Da es nach Starkregenereignissen fallweise zu Keimbelastungen gekommen war, schaltete die Stadtgemeinde für jede der Wassergewinnungen UV-Anlagen zur Entkeimung vor. Innerhalb des Versorgungsgebiets versorgten weitere sechs Hochbehälter mit einem Fassungsvermögen von 15 m<sup>3</sup> bis 150 m<sup>3</sup> kleinere Zonen. Der maximale Tagesbedarf lag an verbrauchsstarken Tagen in den Jahren 2013 bis 2018 mit 4.674 m<sup>3</sup> bis 5.806 m<sup>3</sup> weit über dem Gesamtspeichervermögen der Anlage, wodurch bei einem Ausfall von Teilen der Wassergewinnung nur wenige Reserven gegeben waren. Ein Projekt aus dem Jahr 1974 sah weitere zwei Behälter mit je 2.000 m<sup>3</sup> vor, die jedoch nicht ausgeführt wurden. Der Stadtrat beschloss im Juni 2018, eine Überarbeitung und Aktualisierung des ursprünglichen Konzepts zu beauftragen; ein diesbezüglicher Auftrag war jedoch im Oktober 2018 noch nicht ergangen.
- 17.2 Der RH verwies kritisch auf die insbesondere an verbrauchsstarken Tagen nur eingeschränkte Versorgungssicherheit mit Trinkwasser.

Er empfahl der Stadtgemeinde, ihr Wasserversorgungskonzept insbesondere im Hinblick auf mögliche Teilausfälle der Wassergewinnung in Verbindung mit den nur geringen Speichermöglichkeiten ehestmöglich zu überarbeiten und die erforderlichen Baumaßnahmen rasch umzusetzen.

- 17.3 Die Stadtgemeinde wies in ihrer Stellungnahme darauf hin, dass sie die Überarbeitung des Wasserversorgungskonzepts aus dem Jahr 1974 bereits im Jahr 2018 an einen Zivilingenieur vergeben habe und das Konzept in Ausarbeitung sei. Mit der Fertigstellung sei im Oktober 2019 zu rechnen, erst danach könne sie einen genauen Zeitplan über die Verwirklichung allfälliger Baumaßnahmen beschließen.

### **Abwasser– und Abfallentsorgung**

- 18 (1) Die Stadtgemeinde war Mitglied (Anteil: 49 %) in dem 1976 gegründeten ReinhaltEVERBAND Wolfgangsee–Ischl, dem auch die Gemeinden Sankt Gilgen (Anteil: 24 %), St. Wolfgang im Salzkammergut (Anteil: 14 %) und Strobl (Anteil: 13 %) angehörten. Die Verbandsanlage umfasste u.a. 62 km Hauptsammelkanäle, Seedruck- und Landdruckleitungen, 21 Pumpwerke und eine an der Traun unterhalb des Stadtgebiets gelegene Verbandskläranlage (100.000 Einwohnerwerte) mit Stickstoffentfernung, Phosphatfällung und Klärgasnutzung.

Das rd. 163 km<sup>2</sup> große Gemeindegebiet der Stadtgemeinde mit 14.008 Einwohnerinnen und Einwohnern (Stand Oktober 2016) war über eine stadteigene Misch- und Schmutzwasserkanalisation mit insgesamt fast 130 km Länge an die Verbandsanlage angeschlossen. Für den Zeitraum 2018 bis 2023 waren gemäß Reinvestitionsplan 2018 umfangreiche Sanierungs- und Ausbauarbeiten mit Gesamtkosten von 4,85 Mio. EUR geplant.

(2) Die Sammlung des anfallenden Restmülls führte die Stadtgemeinde je nach gewähltem Tarif wöchentlich, 14-tägig oder vierwöchig mit zwei eigenen Fahrzeugen selbst durch. Den gesammelten Restmüll – im Jahr 2017 fielen 2.058 Tonnen an – übernahm die Energie AG Oberösterreich Umwelt Service GmbH (vormals AVE Entsorgung GmbH). Papier und Kunststoff entsorgte dasselbe Unternehmen unter Mithilfe der Stadtgemeinde.

Ebenso sammelte die Stadtgemeinde den Biomüll selbst (14-tägig) und übergab diesen einem von der Stadtgemeinde beauftragten Entsorgungsunternehmen. Im Jahr 2017 belief sich die Gesamtmenge des Biomülls auf 958 Tonnen. Auf Gemeindegebiet war ein Altstoffsammelzentrum eingerichtet, das der Bezirksabfallverband Gmunden betrieb.

## Aufgabenerfüllung

19.1 (1) Die Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung der Stadtgemeinde nahmen von der Stadtgemeinde eingerichtete Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit<sup>8</sup> wahr. Die Betriebe verfügten über vollständige Rechnungsführungen, eigene Satzungen sowie eigene Vermögens- und Schuldenverzeichnisse und sie wirtschafteten zumindest zur Hälfte kostendeckend. Die Voraussetzungen für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit nach § 16 VRV 1997 waren somit gegeben.

(2) Die jährlich festgesetzten Gebührentarife für die Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung entwickelten sich bis zum Jahr 2018 nach einer deutlichen Anhebung im Jahr 2006 gleichmäßig; im Jahr 2009 unterblieb eine Anpassung. Die Gebührentarife für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung entsprachen den mit den Voranschlägen 2010 bis 2018 vorgelegten, nach den Vorgaben des Landes erstellten jährlichen Kalkulationen. Für die Abfallentsorgung lag eine gesonderte Kalkulation vor.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Gebührentarife für Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung von 2005 bis 2018:

Tabelle 11: Entwicklung der Gebührentarife für Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung in den Jahren 2005 bis 2018 zu Jahresbeginn (ohne Umsatzsteuer)

	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Veränderung 2005 bis 2018
	in EUR <sup>1</sup>														in %
Wasser	1,13	1,38	1,40	1,43	1,43	1,48	1,51	1,55	1,58	1,61	1,64	1,66	1,70	1,73	53
Abwasser	2,65	3,11	3,15	3,21	3,21	3,36	3,42	3,53	3,60	3,67	3,74	3,78	3,88	3,95	49
Abfall	6,80	8,00	8,20	8,40	8,40	8,60	8,80	9,00	9,20	9,40	9,50	9,60	9,70	9,90	46

<sup>1</sup> Wasser: je m<sup>3</sup> Wassermenge, Abwasser: je m<sup>3</sup> Wasser (Trinkwasserverbrauch als Verrechnungsgrundlage), Abfall: 120 Liter Restmüll zweiwöchige Abholung

Quellen: Stadtgemeinde; RH

Im Vergleichszeitraum 2005 bis 2018 stiegen die Gebührentarife für die Wasserversorgung von 1,13 EUR auf 1,73 EUR (+53 %), für die Abwasserentsorgung von 2,65 EUR auf 3,95 EUR (+49 %) und für die Abfallentsorgung von 6,80 EUR auf 9,90 EUR (+46 %) an.

<sup>8</sup> Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit sind wirtschaftliche Unternehmungen der Gemeinde, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, sich jedoch überwiegend über Markteinnahmen, wie z.B. Gebühren für Leistungen oder Mieten, finanzieren.

(3) Die Stadtgemeinde legte dem RH eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der Gebührenhaushalte vor, bei der sie ausgabenseitig die Absetzung für Abnutzung sowie Eigenkapitalzinsen berücksichtigte. Sie wies ergänzend darauf hin, dass es sich dabei um vorläufige Zahlen handle, da die Vermögensbewertung noch nicht abgeschlossen sei. Weiters seien die uneinbringlichen Forderungen und Ausgaben mit innerem Zusammenhang noch nicht vollständig berücksichtigt.<sup>9</sup>

Nach dem doppelten Äquivalenzprinzip<sup>10</sup> darf der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das Doppelte der Selbstkosten (Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung entsprechenden Lebensdauer) nicht übersteigen. Im Zeitraum 2005 bis 2017 betrug die Einnahmen der Wasserversorgung bezogen auf die Ausgaben zwischen 92 % und 148 % (im Mittel 113 %), bei der Abwasserentsorgung zwischen 113 % und 154 % (im Mittel 136 %) und bei der Abfallentsorgung zwischen 121 % und 162 % (im Mittel 138 %). Damit hielt die Stadtgemeinde die nach dem doppelten Äquivalenzprinzip vorgegebene Obergrenze von 200 % ein.

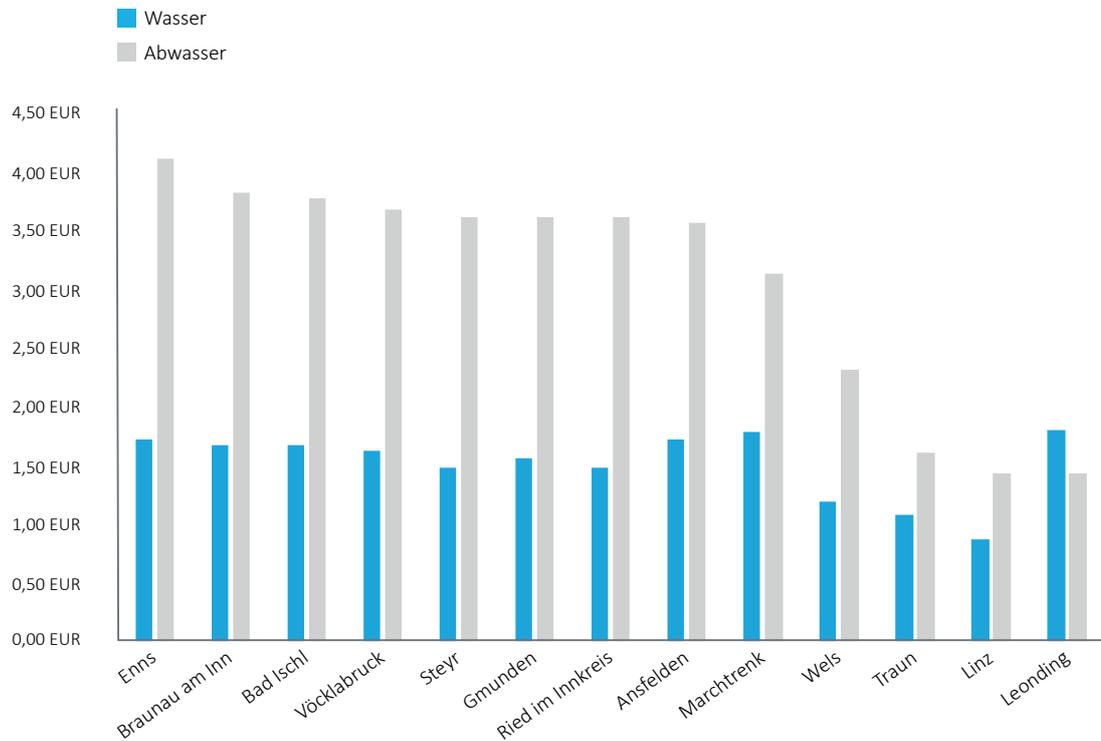
(4) In dem vom Land Oberösterreich vorgenommenen Gebührenvergleich (Wasser und Abwasser) der 13 oberösterreichischen Gemeinden mit über 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern für das Jahr 2016 lag die Stadtgemeinde Bad Ischl mit ihren Benützungsgebühren (ohne Umsatzsteuer) für die Wasserversorgung an sechster Stelle (1,66 EUR), mit jenen für die Abwasserentsorgung an dritter Stelle (3,77 EUR) und damit um 10 % bzw. 24 % über den Durchschnittswerten (1,51 EUR bzw. 3,05 EUR) dieser Gemeinden.

---

<sup>9</sup> Straßenwiederherstellungsarbeiten infolge von Kanal- und Wasserleitungsbau standen im inneren Zusammenhang mit den jeweiligen Gebührenhaushalten, waren jedoch vorerst noch im Straßenbau erfasst.

<sup>10</sup> § 15 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I 103/2007 i.d.F. bis 31. Dezember 2016; ab 2017: § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I 116/2016 i.d.g.F.

Abbildung 1: Tarifvergleich (ohne Umsatzsteuer) für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der oberösterreichischen Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern für das Jahr 2016



Quellen: Land Oberösterreich; RH

(5) Der RH hatte in früheren Gebarungsüberprüfungen<sup>11</sup> Wasser-, Abwasser- und Abfallgebühren in Gemeinden verglichen. Dafür hatte der RH drei Standardobjekte

<sup>11</sup> RH-Berichte „Stadt Bludenz“ (Reihe Vorarlberg 2013/6); „Landeshauptstadt Eisenstadt“ (Reihe Burgenland 2013/3); „Stadtgemeinde Hall in Tirol“ (Reihe Tirol 2013/4); „Stadtgemeinde Knittelfeld“ (Reihe Steiermark 2013/5); „Stadtgemeinde Mistelbach“ (Reihe Niederösterreich 2013/4); „Stadtgemeinde St. Veit/Glan“ (Reihe Kärnten 2013/7); „Stadtgemeinde Stockerau“ (Reihe Niederösterreich 2013/4); „Stadtgemeinde Wörgl“ (Reihe Tirol 2013/4); „Stadtgemeinde Vöcklabruck und Gemeinde Wals-Siezenheim mit Schwerpunkt Wasser-, Abwasser- und Müllabgaben“ (Reihe Oberösterreich 2015/4 und Reihe Salzburg 2015/3); „Stadtgemeinde Traiskirchen“ (Reihe Niederösterreich 2016/11)

(Wohnung, Reihenhaus und Einfamilienhaus)<sup>12</sup> definiert und die dafür jeweils anfallenden jährlichen Gebühren erhoben.

Die jährlichen Wasserbenutzungsgebühren in Bad Ischl betragen im Jahr 2018 für eine Wohnung mit 80 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche 285 EUR (inklusive Umsatzsteuer) bei einem angenommenen Wasserverbrauch von 150 m<sup>3</sup>, für ein Reihenhaus mit 110 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche bzw. für ein Einfamilienhaus mit 150 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche 381 EUR (inklusive Umsatzsteuer) bei einem angenommenen Wasserverbrauch von jeweils 200 m<sup>3</sup>.

Für das Jahr 2018 verrechnete die Stadtgemeinde bei den jährlichen Kanalbenutzungsgebühren mit oder ohne Regenwassereinleitung<sup>13</sup> 652 EUR (inklusive Umsatzsteuer) für eine Wohnung mit 80 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche und 869 EUR (inklusive Umsatzsteuer) für ein Reihen- bzw. Einfamilienhaus mit 110 m<sup>2</sup> bzw. 150 m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche.

Zum Vergleich der jährlichen Abfallgebühren ging der RH für alle Standardobjekte von einem Vier-Personen-Haushalt mit einer 120 Liter-Restmülltonne und einer 120 Liter-Biotonne mit zweiwöchigem Entleerungsintervall aus. Daraus ergab sich im Jahr 2018 eine Abfallgebühr von 283 EUR (inklusive Umsatzsteuer) für alle drei Standardobjekte.

<sup>12</sup> Wohnung im Wohnhaus:

Wohnhaus (23 Wohneinheiten), Bauweise offen; Grundstücksfläche: 1.100 m<sup>2</sup>; befestigte Fläche: 170 m<sup>2</sup> (acht nicht überdachte Stellplätze inkludiert); unbefestigte Fläche: 380 m<sup>2</sup>; verbaute Fläche Haus (Geschoßfläche): 550 m<sup>2</sup>; Erdgeschoß: Geschoßfläche Wohnen 340 m<sup>2</sup>, Gesamtnutzfläche Wohnen 240 m<sup>2</sup> (drei Wohneinheiten); Rest entfällt auf Müll- und Abstellraum sowie Tiefgaragenabfahrt; 1. – 4. Obergeschoß: Geschoßfläche 550 m<sup>2</sup>, Gesamtnutzfläche Wohnen 400 m<sup>2</sup> (je fünf Wohneinheiten); Nutzflächen der Gänge und Stiegenhäuser 50 m<sup>2</sup> pro Geschoß; Keller: Tiefgarage (38 Stellplätze), kein Wohnraum, kein Anschluss

Wohnung: Nutzfläche 80 m<sup>2</sup>, drei Personen (zwei Erwachsene und ein Kind), 1 WC, 1 Bad, Wasserverbrauch 150 m<sup>3</sup> jährlich

Reihenhaus – Bauweise einseitig angebaut:

Grundstücksfläche: 450 m<sup>2</sup>; befestigte Fläche: 50 m<sup>2</sup>; unbefestigte Fläche: 295 m<sup>2</sup>; verbaute Fläche Haus (Geschoßfläche): 75 m<sup>2</sup>; verbaute Fläche Garage: 30 m<sup>2</sup> (1 Stellplatz); Erd- und Obergeschoß: Geschoßfläche je 75 m<sup>2</sup>, Nutzfläche Wohnen je 55 m<sup>2</sup>; Gesamtnutzfläche Wohnen: 110 m<sup>2</sup>; Keller: kein Wohnraum, kein Anschluss; vier Personen (zwei Erwachsene und zwei Kinder), 2 WC, 1 Bad, Wasserverbrauch 200 m<sup>3</sup> jährlich

Einfamilienhaus – Bauweise offen:

Grundstücksfläche: 750 m<sup>2</sup>; befestigte Fläche: 150 m<sup>2</sup>; unbefestigte Fläche: 450 m<sup>2</sup>; verbaute Fläche Haus (Geschoßfläche): 100 m<sup>2</sup>; verbaute Fläche Garage: 50 m<sup>2</sup> (2 Stellplätze); Erd- und Obergeschoß: Geschoßfläche je 100 m<sup>2</sup>, Nutzfläche Wohnen je 75 m<sup>2</sup>; Gesamtnutzfläche Wohnen: 150 m<sup>2</sup>; Keller: kein Wohnraum, kein Anschluss; vier Personen (zwei Erwachsene und zwei Kinder), 2 WC, 1 Bad, Wasserverbrauch 200 m<sup>3</sup> jährlich

<sup>13</sup> Die Einleitung von Regenwasser hatte keine Auswirkung auf die Höhe der Gebühr.

- 19.2 Der RH verwies auf die im Vergleich mit anderen oberösterreichischen Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern hohen Gebühren für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in der Stadtgemeinde. Die Gebühren lagen um 10 % bzw. 24 % über den Durchschnittswerten dieser Gemeinden.

Der RH hielt fest, dass die Stadtgemeinde im Zeitraum 2005 bis 2017 in allen drei Gebührenhaushalten (Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung) die gesetzlich vorgegebene Obergrenze für das doppelte Äquivalenzprinzip einhielt.

- 19.3 Die Stadtgemeinde hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass ihre Gebührentarife für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung nur unwesentlich höher seien als jene der infrastrukturell und größenordnungsmäßig vergleichbaren oberösterreichischen Städte.

- 19.4 Der RH entgegnete der Stadtgemeinde, dass er ihren Hinweis auf die vergleichsweise nur unwesentlich höheren Gebührentarife für Wasserver- und Abwasserentsorgung mangels konkreter Angaben der Vergleichsgemeinden nicht nachvollziehen konnte. Der RH hatte seinen Vergleich auf oberösterreichische Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern beschränkt und damit Gemeinden vergleichbarer Größe gewählt.

## Gebührenüberschüsse

- 20.1 (1) Ein Gebührenhaushalt stellt einen abgegrenzten, öffentliche Aufgaben umfassenden Verrechnungsbereich dar, der seine Kosten bzw. Ausgaben über die Einhebung von Gebühren deckt. Die häufigsten Anwendungsgebiete sind die Wasserversorgung sowie die Abwasser- und Abfallentsorgung. Zur Finanzierung dieser Gebührenhaushalte erlaubte das Finanzausgleichsgesetz den Gemeinden, die Gebührenhöhe für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen so festzusetzen, dass der Gesamtertrag maximal 200 % der jährlichen Kosten entsprach (doppeltes Äquivalenzprinzip). Der Verfassungsgerichtshof (**VfGH**) setzte den Gemeinden bei der Höhe und Verwendung der jährlichen Gebührenüberschüsse jedoch insofern Grenzen, als die über die einfache Kostendeckung hinausgehenden Mittel ausschließlich für im inneren Zusammenhang<sup>14</sup> mit der Aufgabenerfüllung stehende Gründe zu verausgaben sind.

(2) Grundsätzlich besteht in Gebührenhaushalten die Möglichkeit, angesparte Mittel im Wege einer inneren Anleihe für andere Zwecke zu verwenden. Dabei muss jedoch sichergestellt sein, dass diese wieder zurückfließen und letztlich im inneren Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung verausgabt werden. Der innere Zusammenhang ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn Überschüsse der Einrichtung

---

<sup>14</sup> VfGH 10. Oktober 2001, B260/01, VfSlg. 16.319/2001

dauerhaft entzogen werden. Der Dokumentation der Überschussverwendung kommt daher im Sinne der Nachvollziehbarkeit besondere Bedeutung zu.

Wie der VfGH weiters feststellte, ist für die Rückführung von nicht im inneren Zusammenhang verwendeten Entnahmen in den Gebührenhaushalt und für die Verwendung im inneren Zusammenhang mit der Einrichtung ein Gesamtbetrachtungs- und Ausgleichszeitraum von bis zu zehn Jahren<sup>15</sup> heranzuziehen. Bei Verletzung dieser Rahmenbedingungen entspricht die Einhebung von über der Kostendeckung liegenden Gebühren einer Steuer ohne Rechtsgrundlage. Der RH hatte in früheren Berichten auf das Risiko rechtswidriger Gebührenbescheide und eine allfällige Rückzahlungspflicht von überhöhten Gebühren hingewiesen.<sup>16</sup>

(3) Der Gebührenhaushalt für Wasserversorgung der Stadtgemeinde gestaltete sich im Zeitraum 2005 bis 2017 wie folgt:

Tabelle 12: Gebührenhaushalt Wasserversorgung 2005 bis 2017

Wasserversorgung	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Summe
	in Mio. EUR													
Einnahmen	1,42	1,37	1,70	1,76	1,65	1,76	1,60	1,71	2,26	1,68	1,87	1,89	1,72	22,38
Ausgaben	1,11	1,10	1,36	1,30	1,10	1,14	1,00	1,08	1,11	0,81	1,07	1,17	1,18	14,54
<b>Überschussentnahmen<sup>1</sup></b>	<b>0,31</b>	<b>0,27</b>	<b>0,34</b>	<b>0,46</b>	<b>0,55</b>	<b>0,64</b>	<b>0,59</b>	<b>0,63</b>	<b>1,15</b>	<b>0,87</b>	<b>0,79</b>	<b>0,72</b>	<b>0,54</b>	<b>7,86</b>
<i>davon Investitionen außerordentlicher Gebührenhaushalt<sup>2</sup></i>	<i>0,00</i>	<i>0,05</i>	<i>0,21</i>	<i>0,38</i>	<i>0,44</i>	<i>0,08</i>	<i>0,16</i>	<i>1,32</i>						
<i>davon Rücklagen außerordentlicher Gebührenhaushalt<sup>3</sup></i>	<i>0,00</i>	<i>0,17</i>	<i>0,00</i>	<i>0,16</i>										
<b>Überschussentnahmen für Zwecke außerhalb des Gebührenhaushalts</b>	<b>0,31</b>	<b>0,27</b>	<b>0,34</b>	<b>0,46</b>	<b>0,55</b>	<b>0,64</b>	<b>0,59</b>	<b>0,58</b>	<b>0,94</b>	<b>0,49</b>	<b>0,35</b>	<b>0,47</b>	<b>0,38</b>	<b>6,38</b>
Darlehensaufnahmen im außerordentlichen Gebührenhaushalt	0,00	0,00	0,00	0,00	0,20	0,95	0,55	0,00	1,70	0,00	0,55	0,55	0,12	4,62

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> Der Betrag entspricht in einzelnen Jahren nicht der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben, da nach der Überschussentnahme weitere Buchungen vorgenommen wurden.

<sup>2</sup> Rücklagenentnahmen sowie Zuführungen vom ordentlichen Gebührenhaushalt an Vorhaben des außerordentlichen Gebührenhaushalts

<sup>3</sup> Differenz Rücklagenzuführung und Rücklagenentnahme

Quellen: Stadtgemeinde; RH

Die Stadtgemeinde entnahm dem Gebührenhaushalt Wasserversorgung in den Jahren 2005 bis 2017 insgesamt 7,86 Mio. EUR an Überschüssen. Davon dienten 1,48 Mio. EUR für Investitionen und Rücklagen der Wasserversorgung. Die Differenz von 6,38 Mio. EUR verausgabte die Stadtgemeinde für Zwecke außerhalb des Gebührenhaushalts, eine Dokumentation über die Verwendung im inneren Zusammenhang oder eine Rückführung in den Gebührenhaushalt lag nicht vor. Für die in

<sup>15</sup> VfGH 11. März 2014, B462–463/2013

<sup>16</sup> z.B. RH-Bericht „Themen der öffentlichen Finanzkontrolle“ (Reihe Bund 2014/16), S. 73 ff.

den Jahren 2005 bis 2007 entnommenen und außerhalb des Gebührenhaushalts verwendeten Überschüsse von rd. 920.000 EUR war zudem die vom VfGH festgesetzte Frist von bis zu zehn Jahren bereits abgelaufen und mangels Dokumentation von einem dauerhaften Entzug der Gelder auszugehen. Im Zeitraum 2005 bis 2017 nahm die Stadtgemeinde trotz der erzielten hohen Überschüsse im außerordentlichen Haushalt Darlehen von insgesamt 4,62 Mio. EUR zur Finanzierung von Bauvorhaben der Wasserversorgung auf.

Der Gebührenhaushalt für die Abwasserentsorgung der Stadtgemeinde gestaltete sich im Zeitraum 2005 bis 2017 wie folgt:

Tabelle 13: Gebührenhaushalt Abwasserentsorgung 2005 bis 2017

Abwasserentsorgung	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Summe
	in Mio. EUR													
Einnahmen	2,98	3,45	3,83	3,52	4,16	3,75	3,80	3,97	4,31	3,94	3,92	4,20	4,11	49,96
Ausgaben	2,13	2,24	2,63	2,70	2,80	2,30	2,38	2,55	2,79	2,48	2,42	2,61	2,35	32,38
Überschussentnahmen <sup>1</sup>	0,85	1,21	1,20	0,82	1,36	1,47	1,42	1,42	1,52	1,47	1,49	1,59	1,77	17,60
<i>davon Investitionen außerordentlicher Gebührenhaushalt<sup>2</sup></i>	0,09	0,41	0,13	0,73	0,14	0,36	0,16	0,52	0,67	0,52	0,32	0,25	0,20	4,49
<i>davon Rücklagen außerordentlicher Gebührenhaushalt<sup>3</sup></i>	0,29	-0,16	0,36	-0,43	0,58	-0,17	-0,04	-0,19	-0,05	-0,25	0,03	0,09	-0,03	0,05
Überschussentnahmen für Zwecke außerhalb des Gebührenhaushalts	0,47	0,96	0,71	0,52	0,65	1,27	1,30	1,09	0,90	1,20	1,14	1,25	1,59	13,06
Darlehensaufnahmen im außerordentlichen Gebührenhaushalt	1,07	0,66	0,76	1,47	0,95	0,55	2,20	0,00	2,30	0,00	1,20	0,55	0,78	12,48

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> Der Betrag entspricht in einzelnen Jahren nicht der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben, da nach der Überschussentnahme weitere Buchungen vorgenommen wurden.

<sup>2</sup> Rücklagenentnahmen sowie Zuführungen vom ordentlichen Gebührenhaushalt an Vorhaben des außerordentlichen Gebührenhaushalts

<sup>3</sup> Differenz Rücklagenzuführung und Rücklagenentnahme

Quellen: Stadtgemeinde; RH

Der Gebührenhaushalt Abwasserentsorgung wies eine dem Gebührenhaushalt Wasserversorgung analoge Gebarung auf. Die Überschussentnahmen im Zeitraum 2005 bis 2017 betragen 17,60 Mio. EUR, die Investitionen und Rücklagen 4,54 Mio. EUR, der außerhalb des Gebührenhaushalts verausgabte Anteil somit 13,06 Mio. EUR. Eine Dokumentation über die Verwendung oder die Rückführung fehlte ebenfalls. Die dem Gebührenhaushalt Abwasserentsorgung für die Jahre 2005 bis 2007 entnommene, bereits außerhalb der 10-Jahres-Frist des VfGH liegende Summe belief sich auf rd. 2,14 Mio. EUR. Die trotz der Überschussentnahmen aufgenommenen Darlehen betragen für den gesamten Zeitraum 12,48 Mio. EUR.

Der Gebührenhaushalt Abfallentsorgung der Stadtgemeinde gestaltete sich im Zeitraum 2005 bis 2017 wie folgt:

Tabelle 14: Gebührenhaushalt Abfallentsorgung 2005 bis 2017

Abfallentsorgung	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Summe
	in Mio. EUR													
Einnahmen	1,56	1,64	1,67	1,69	1,68	1,68	1,72	1,74	1,76	1,83	1,90	1,93	1,95	22,73
Ausgaben	1,18	1,25	1,32	1,34	1,28	1,24	1,19	1,21	1,21	1,19	1,22	1,13	1,24	15,99
Überschussentnahmen <sup>1</sup>	0,38	0,40	0,34	0,34	0,40	0,46	0,52	0,53	0,55	0,64	0,68	0,79	0,71	6,75
<i>davon Investitionen außerordentlicher Gebührenhaushalt<sup>2</sup></i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,16	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,16
<i>davon Rücklagen außerordentlicher Gebührenhaushalt<sup>3</sup></i>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>Überschussentnahmen für Zwecke außerhalb des Gebührenhaushalts</b>	<b>0,38</b>	<b>0,40</b>	<b>0,34</b>	<b>0,34</b>	<b>0,40</b>	<b>0,46</b>	<b>0,52</b>	<b>0,37</b>	<b>0,55</b>	<b>0,64</b>	<b>0,68</b>	<b>0,79</b>	<b>0,71</b>	<b>6,59</b>
Darlehensaufnahmen im außerordentlichen Gebührenhaushalt	0,00	0,13	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,13

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> Der Betrag entspricht in einzelnen Jahren nicht der Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben, da nach der Überschussentnahme weitere Buchungen vorgenommen wurden.

<sup>2</sup> Rücklagenentnahmen sowie Zuführungen vom ordentlichen Gebührenhaushalt an Vorhaben des außerordentlichen Gebührenhaushalts

<sup>3</sup> Differenz Rücklagenzuführung und Rücklagenentnahme

Quellen: Stadtgemeinde; RH

Auch im Gebührenhaushalt Abfallentsorgung entnahm die Stadtgemeinde im Zeitraum 2005 bis 2017 beträchtliche Überschüsse in Höhe von insgesamt 6,75 Mio. EUR. Sie bildete keine Rücklagen und investierte rd. 160.000 EUR im Jahr 2012. Die Differenz von 6,59 Mio. EUR verausgabte die Stadtgemeinde für nicht im inneren Zusammenhang stehende Vorhaben, eine Dokumentation über die Verwendung oder die Rückführung fehlte auch hier. Bei rd. 1,12 Mio. EUR aus den Jahren 2005 bis 2007, die bereits außerhalb des 10-Jahres-Zeitraums des VfGH lagen, war von einem dauerhaften Entzug der Gelder auszugehen. Im Jahr 2006 nahm die Stadtgemeinde trotz einer Überschussentnahme von rd. 400.000 EUR ein Darlehen von rd. 130.000 EUR auf.

(4) Die folgende Tabelle fasst im Interesse eines leichteren Überblicks die Ergebnisse der drei Gebührenhaushalte (Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung) zusammen:

Tabelle 15: Gebührenhaushalte Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung 2005 bis 2017

	2005 bis 2017			
	Wasser	Abwasser	Abfall	Summe
	in Mio. EUR			
Einnahmen	22,38	49,96	22,73	95,07
Ausgaben	14,54	32,38	15,99	62,92
<b>Überschussentnahmen</b>	<b>7,86</b>	<b>17,60</b>	<b>6,75</b>	<b>32,21</b>
<i>davon Investitionen außerordentlicher Gebührenhaushalt<sup>1</sup></i>	<i>1,32</i>	<i>4,49</i>	<i>0,16</i>	<i>5,97</i>
<i>davon Rücklagen außerordentlicher Gebührenhaushalt<sup>2</sup></i>	<i>0,16</i>	<i>0,05</i>	<i>0,00</i>	<i>0,21</i>
<b>Überschussentnahmen für Zwecke außerhalb der Gebührenhaushalte</b>	<b>6,38</b>	<b>13,06</b>	<b>6,59</b>	<b>26,03</b>
<i>davon für die Jahre 2005 bis 2007</i>	<i>0,92</i>	<i>2,14</i>	<i>1,12</i>	<i>4,18</i>
Darlehensaufnahmen im außerordentlichen Gebührenhaushalt	4,62	12,48	0,13	17,23

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> Rücklagenentnahmen und Zuführungen vom ordentlichen Gebührenhaushalt für Vorhaben des außerordentlichen Gebührenhaushalts

<sup>2</sup> Differenz Rücklagenzuführung und Rücklagenentnahme

Quellen: Stadtgemeinde; RH

In den drei Gebührenhaushalten ergaben sich für die Jahre 2005 bis 2017 Überschussentnahmen von insgesamt 32,21 Mio. EUR. Bei der davon außerhalb der 10-Jahres-Frist des VfGH liegenden Summe von 4,18 Mio. EUR (2005 bis 2007) war von einer dauerhaften Verwendung für allgemeine Belange auszugehen. Für die Überschussentnahmen der Jahre 2008 bis 2017 (abzüglich Investitionen und Rücklagen) in Höhe von 21,85 Mio. EUR, welche die Stadtgemeinde ebenfalls für Zwecke außerhalb der Gebührenhaushalte verausgabte, konnte sie zur Zeit der Gebarungüberprüfung keine Nachweise über die im jeweiligen inneren Zusammenhang stehende Verwendung oder die Rückführung der Gelder in die Gebührenhaushalte vorlegen. Aufzeichnungen bezüglich innerer Anleihen mit Summen und Rückführungsfristen lagen ebenso nicht vor.

Den Überschussentnahmen standen Darlehensaufnahmen von insgesamt 17,23 Mio. EUR gegenüber, obwohl eine Finanzierung mit Eigenmitteln statt mit Darlehen möglich gewesen wäre. Die Darlehensfinanzierung erfolgte ohne eine Überprüfung der Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der Gebührenhaushalte.

Die zum 31. Dezember 2017 ausstehenden Darlehen für die Gebührenhaushalte Wasserversorgung und Abwasserentsorgung beliefen sich auf insgesamt 21,34 Mio. EUR (Wasserversorgung 4,50 Mio. EUR, Abwasserentsorgung 16,84 Mio. EUR). Sofern diese Darlehen nicht mit aus den beiden Gebührenhaushalten stammenden Mitteln bedient würden, verbliebe bezogen auf die Überschussentnahmen der Jahre 2008 bis

2017 abzüglich Investitionen und Rücklagen noch immer eine Differenz von 510.000 EUR, für die der Nachweis über die Verwendung im inneren Zusammenhang zu führen oder die in die Gebührenhaushalte (Rücklagen) rückzuführen wäre.

(5) Die aus der Rücklage „Kanalbau“ entnommenen Gelder wurden nur teilweise für Vorhaben des außerordentlichen Haushalts der Abwasserentsorgung verwendet. Daraus ergaben sich in den Jahren 2010, 2011 und 2012 Differenzen (2010: 112.249 EUR, 2011: -90.763 EUR, 2012: 82.646 EUR) in Höhe von insgesamt 104.128 EUR. Nach Auskunft der Stadtgemeinde verwendete sie diese Mittel nicht dem Zweck der Rücklage entsprechend für die Abwasserentsorgung, sondern für ein Bauvorhaben der Ortsbeleuchtung. Die Stadtgemeinde führte diese Mittel nicht in die Rücklage zurück.

- 20.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Stadtgemeinde in den Jahren 2005 bis 2017 Überschüsse aus den Gebührenhaushalten Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallentsorgung von insgesamt 26,03 Mio. EUR für Zwecke des allgemeinen Haushalts verausgabte. Gleichzeitig nahm sie aber im gleichen Zeitraum für außerordentliche Investitionsvorhaben dieser Gebührenhaushalte Darlehen in Höhe von 17,23 Mio. EUR auf, anstatt die Gebührenüberschüsse als Eigenmittel zur Finanzierung heranzuziehen. Der RH kritisierte weiters, dass die Stadtgemeinde die Darlehen für außerordentliche Investitionsvorhaben ohne eine vorherige Prüfung der in den Gebührenhaushalten gegebenen Finanzierungsmöglichkeiten aufnahm.

Der RH bemängelte, dass für die Gebührenüberschüsse von insgesamt 32,21 Mio. EUR die erforderliche Dokumentation der Entnahme und Verwendung mit Summen sowie Fristen für deren Rückführungen in die Gebührenhaushalte fehlte. Ebenso kritisierte er, dass die Stadtgemeinde eine allfällige im inneren Zusammenhang mit der jeweiligen Aufgabenerfüllung stehende Verwendung nicht nachweisen konnte. Eine Verwendung von über der Kostendeckung liegenden Gebühren für allgemeine Belange des ordentlichen Haushalts ohne deren Rückführung in die Gebührenhaushalte innerhalb von zehn Jahren entsprach gemäß der Judikatur des VfGH – aufgrund des dauerhaften Entzugs – einer Steuer ohne Rechtsgrundlage. Davon war insbesondere bei den bereits vor mehr als zehn Jahren im Zeitraum 2005 bis 2007 entnommenen Überschüssen von rd. 4,18 Mio. EUR auszugehen.

Der RH bemängelte die teilweise nicht dem Rücklagenzweck entsprechende Mittelverwendung von 104.128 EUR, wodurch die Stadtgemeinde weitere Mittel von Gebührenhaushalten für andere Belange verausgabte und diesen dauerhaft entzog.

Im Zusammenhang mit den Überschussentnahmen und deren nicht dokumentierter Verwendung verwies der RH kritisch auf die – gemessen an allen oberösterreichischen Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern – hohen Gebühren für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung (TZ 19).

Der RH empfahl der Stadtgemeinde, die gesetzeskonforme Verwendung der Gebührenüberschüsse umgehend sicherzustellen und nicht im inneren Zusammenhang verausgabte Entnahmen in die Gebührenhaushalte rückzuführen.

Er verwies auf die Risiken rechtswidriger Gebührenbescheide und einer allfälligen Rückzahlungspflicht zu viel eingehobener Gebühren.

20.3 (1) Die Stadtgemeinde hielt in ihrer Stellungnahme fest, dass der RH die Überschüsse nicht an den betriebswirtschaftlich ermittelten Kosten, sondern an den Ausgaben bemessen habe. Diese kamerale Betrachtung entspreche weder dem Finanzausgleichsgesetz 2017 noch der Rechtsprechung des VfGH. Demnach würden den vom RH dargestellten Ausgabenüberschüssen von 32,21 Mio. EUR Kostenüberschüsse von 20,30 Mio. EUR gegenüberstehen, die im inneren Zusammenhang zu verwenden seien.

(2) Die Stadtgemeinde führte weiter aus, dass die über die Vollkosten hinausgehenden Überschüsse der Gebührenhaushalte in einem inneren und sachlichen Zusammenhang mit der Gebühreneinrichtung zu verwenden seien. Ein innerer Zusammenhang sei gemäß Erläuterungen zum Finanzausgleichsgesetz 2017<sup>17</sup> und gemäß Rechtsprechung des VfGH<sup>18</sup> in folgenden Fällen gegeben:

- Überschüsse würden im Gemeindehaushalt belassen (z.B. als Rücklagen),
- Folgekosten, die im Zusammenhang mit den Gebühreneinrichtungen stehen würden,
- das Verfolgen und Erreichen von Lenkungszielen (z.B. ökologische wie das Schaffen von Anreizen zu sorgsamem Wasserverbrauch oder zur Mülltrennung bzw. Reduktion des Abwasser- oder Abfallaufkommens) oder
- das Abdecken von Kostenunterdeckungen aus Vor-Perioden.

Nach Ansicht der Stadtgemeinde könne die Rechtsprechung dahingehend konkretisiert werden, dass etwa aus ökologischen Gründen (z.B. Eindämmung des Anstiegs des Wasserverbrauchs oder Abwasseraufkommens) erzielte Überschüsse des Gebührenhaushalts zumindest zeitlich beschränkt auch im allgemeinen Haushalt verwendet werden dürften. Inwiefern die Wirkung des reduzierten Anstiegs des Wasserverbrauchs mit der Gebührenhöhe erreicht werde und damit die Gebührenüberschüsse in einem inneren Zusammenhang mit dem Gebührenhaushalt stünden,

<sup>17</sup> Kremser/Maschek, Das FAG 2017 in Bauer u.a., Finanzausgleich 2017: Ein Handbuch, S. 295 f.

<sup>18</sup> VfGH 10. Oktober 2001, B260/01, VfSlg. 16.319/2001, VfGH 11. März 2014, B462–463/2013

sei in einem Zeitraum von zehn Jahren zu beurteilen. Werde die angestrebte Wirkung erreicht, seien die Überschüsse nachweislich im sachlichen Zusammenhang mit dem Gebührenhaushalt verwendet, auch wenn die Überschüsse in den allgemeinen Haushalt einfließen würden. Die Überschüsse seien mit lenkungspolitischen Zielsetzungen wie bspw. das Abflachen des Anstiegs oder den Rückgang des Abwasser- und Wasserverbrauchs sowie der Restmüllmenge bzw. der sortenreineren Abfalltrennung begründbar.

(3) Der Wasserverbrauch – die bestimmende Größe für die Wasserver- und Abwasserentsorgung – sei seit 2005 tendenziell rückläufig. Demnach sei der Verbrauch insgesamt von 1,04 Mio. m<sup>3</sup> (2005) auf 0,96 Mio. m<sup>3</sup> (2008) und auf 0,95 Mio. m<sup>3</sup> (2017) bzw. von 73,67 m<sup>3</sup> (2005) auf 68,63 m<sup>3</sup> (2008) und auf 67,30 m<sup>3</sup> (2017) je Einwohnerin bzw. Einwohner gesunken. Der maximale bzw. minimale Wasserverbrauch sei in diesem Zeitraum bei 1,07 Mio. m<sup>3</sup> (2013) bzw. 0,90 Mio. m<sup>3</sup> (2015) gelegen. Im Abfallbereich zeige sich eine stärkere Trennung des Abfallaufkommens und das Restmüllaufkommen je Einwohnergleichwert gehe zurück. So sei das Restmüllaufkommen je Einwohnergleichwert im Zeitraum 2005 bis 2017 um 1,7 % (von 2008 bis 2017 um 6,9 %) gesunken, das Aufkommen von Bioabfall bzw. anderen getrennten Fraktionen um 23,9 % bzw. 52,2 % (von 2008 bis 2017 um 17,4 % bzw. 31,7 %) gestiegen. Wenn die Stadtgemeinde das lenkungspolitische Ziel des Einbremsens des Wasserverbrauchs und des Abfallaufkommens im Bereich Restmüll bei stärkerer sortenreiner Trennung verfolge und im Zehn-Jahresschnitt erreicht habe, könne sie die in den Gebührenhaushalten erzielten Überschüsse rechtskonform im allgemeinen Haushalt verwenden.

Da die Stadtgemeinde die lenkungspolitischen Ziele in den Bereichen Wasser, Abwasser und Abfall im Zeitraum 2005 bis 2008 erreicht habe, habe sie keine Steuern ohne Rechtsgrundlagen eingehoben. Davon sei auch für die Folgejahre bis 2017 auszugehen. Im Übrigen führe die Stadtgemeinde das ökologische Lenkungsziel seit dem Jahr 2018 explizit bei den Gebührenordnungen an.

(4) Zur Kritik des RH, wonach sie im Zeitraum 2005 bis 2017 für die Bereiche Wasser, Abwasser und Abfall Darlehen im Ausmaß von 17,23 Mio. EUR aufgenommen habe, hielt die Stadtgemeinde fest, dass aufgrund höchstgerichtlicher und auch betriebswirtschaftlicher Anerkennung von kalkulatorischen Zinsen auf das Eigen- und Fremdkapital die Kosten und damit Gebührenhöhe grundsätzlich gleich hoch seien. Dies unabhängig davon, ob sie zur Finanzierung Eigen- oder Fremdkapital verwende. Eine Doppelbelastung der Gebührenzahlerinnen und -zahler sei daher nicht gegeben.

20.4 ad (1) Der RH entgegnete der Stadtgemeinde, dass diese zur Zeit der Gebarungsüberprüfung aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Vermögensbewertung weder die Höhe der Absetzung für Abnutzung und der Eigenkapitalzinsen noch die

uneinbringlichen Forderungen abschließend beziffern konnte. Mangels valider Daten der Stadtgemeinde war es dem RH daher nicht möglich, die Überschüsse auf Basis der Kosten zu ermitteln.

ad (2) und (3) Zum Hinweis der Stadtgemeinde, dass die Überschussentnahmen aus der Höhe der Gebührentarife resultieren würden und darin das ökologische Lenkungsziel der Verringerung bzw. des begrenzten Anstiegs des Wasserverbrauchs und des Restmüllaufkommens berücksichtigt sei, hielt der RH Folgendes fest:

a) Für den RH war nicht plausibel, dass die von der Stadtgemeinde für den Zeitraum 2005 bis 2017 aufgezeigte Entwicklung des Wasserverbrauchs und des Abfallaufkommens ausschließlich durch die Höhe der Gebührentarife verursacht sein sollte. Die von der Stadtgemeinde dargestellte Kausalität ließ bspw. die im technischen Fortschritt begründeten Einflüsse, allfällige strukturelle Veränderungen (Gewerbe, Großverbraucher, Privathaushalte), das steigende Umweltbewusstsein sowie witterungsbedingte Schwankungen im Wasserverbrauch – der Sommer 2013 zählte zum sechstwärmsten seit Messbeginn<sup>19</sup> – unberücksichtigt.

Außerdem wies der RH darauf hin, dass

- das Restmüllaufkommen je Einwohnergleichwert zwischen 2005 und 2008 um 5,6 % anstieg und im Zeitraum 2005 bis 2017 nur geringfügig um 1,7 % sank sowie
- der Wasserverbrauch im Zeitraum zwischen 2005 und 2008 um 7,2 %, im Zeitraum 2008 bis 2017 nur geringfügig um 1,2 % sank und jährliche Schwankungen aufwies.

Für den RH war daher die von der Stadtgemeinde vorgebrachte ausschließliche Kausalität zwischen der Höhe des Gebührentarifs und dem ökologischen Lenkungseffekt – auch mangels entsprechender Dokumentationen – nicht nachvollziehbar.

b) Das ökologische Lenkungsziel der Verringerung bzw. des begrenzten Anstiegs des Wasserverbrauchs und des Restmüllaufkommens war im Zeitraum 2005 bis 2017 weder Inhalt der Protokolle des Gemeinderats noch der jährlichen Kanalgebühren-, Wassergebühren- oder Abfallgebührenordnung noch der jährlich erfolgten Kundmachungen der Gebühren. Ebenso wenig war dieses Lenkungsziel in den vorgelegten Gebührenkalkulationen enthalten und wurde den Gebührenzahlerinnen und -zahlern auch nicht kommuniziert. Es fehlte ein laufendes Controlling der Zielerreichung und eine dokumentierte regelmäßige Evaluierung der Wirkung. Damit waren für den RH weder die jährliche verbindliche Festlegung, Einrechnung und Quantifizierung konkreter ökologischer Ziele im Zeitraum 2005 bis 2017 feststellbar noch die auf das

---

<sup>19</sup> <https://www.zamg.ac.at/cms/de/klima/news/sommer-2013>, abgerufen am 18. Juli 2019

ökologische Lenkungsziel zurückgeführte Begründung der Überschussentnahmen nachvollziehbar.

Der RH verwies auf die gemäß mittelfristiger Finanzplanung der Stadtgemeinde für den Planungszeitraum 2019 bis 2022 nicht geplanten Überschussentnahmen (TZ 12) und verblieb bei seiner Empfehlung, die gesetzeskonforme Verwendung der Gebührenüberschüsse umgehend sicherzustellen und nicht im inneren Zusammenhang verausgabte Entnahmen in die Gebührenhaushalte rückzuführen.

ad (4) Der RH teilte die Ansicht der Stadtgemeinde, dass im Falle der Berücksichtigung von kalkulatorischen Zinsen auf das Eigenkapital auch die Kosten des Eigenkapitals in den Gebährentarif einfließen würden. Der RH verwies darauf, dass sich seine Kritik nicht auf die Kosten der Finanzierung der Investitionen, sondern auf die doppelte Finanzierung der Investitionskosten bezog, einerseits über die Überschussentnahmen und andererseits über die Darlehenstilgungen. Er hielt seine Kritik daher aufrecht.

## Beteiligungen

### Überblick über den Stand an Beteiligungen

- 21.1 (1) Die Stadtgemeinde war Mitte 2018 an acht privatrechtlich organisierten Unternehmen direkt beteiligt, indirekte Beteiligungen bestanden keine. Von den acht Beteiligungen befanden sich drei im Alleineigentum der Stadtgemeinde, an fünf war sie mit weniger als 50 % beteiligt:

Tabelle 16: Beteiligungen der Stadtgemeinde, Stand Mitte 2018

Unternehmen	Anteil in %	Unternehmensgegenstand
Immobilien Bad Ischl GmbH & Co KG (Immo KG)	100,00	Verwaltung von städtischen Liegenschaften; Landesgartenschau 2015
Immobilien Bad Ischl GmbH (Immo GmbH)	100,00	Verwaltung von städtischen Liegenschaften; seit 2014 Betrieb des Kongress- und Theaterhauses
Katrin – Seilbahn GmbH (Katrin GmbH)	100,00	Seilbahnbetrieb
Technologiezentrum Inneres Salzkammergut GmbH (TechnoZ GmbH)	32,56	Betrieb Technologiezentrum zur Unterstützung von Jungunternehmerinnen und Jungunternehmern
Tiefgarage Bad Ischl GmbH (Tiefgarage GmbH)	10,70	Bau und Betrieb einer Tiefgarage in Bad Ischl
Dachstein Tourismus AG	0,0006377	Betrieb von Seilbahnen, Liften, Gastronomie im Dachsteingebiet
Gemeinnützige Bau- u. Siedlungsgenossenschaft Bad Ischl regGen mbH	10,687	Wohnbau
LAWOG, Gemeinnützige Landeswohnungsgenossenschaft für Oberösterreich, eGen mbH	0,091	Wohnbau, Kommunalbau

Quellen: Stadtgemeinde; RH

Den 2009 gegründeten Gesellschaften Immo KG und Immo GmbH (Komplementärin der Immo KG) waren im Wesentlichen die Errichtung und Verwaltung des kommunalen Dienstleistungszentrums (im Folgenden: Wirtschaftshof) und des Kindergartens Reiterndorf übertragen. Darüber hinaus wickelte die Immo KG die Landesgartenschau im Jahr 2015 ab. Die Immo GmbH betrieb zudem seit 2014 das im Eigentum der Stadtgemeinde stehende Kongress- und Theaterhaus, eine Veranstaltungsstätte u.a. für Kongresse, Bälle, Operetten.

Die Katrin GmbH betrieb eine Seilschwebebahn von Bad Ischl zur Katrin-Alm; nahe der Bergstation befanden sich zwei Gastronomiebetriebe, die die Katrin GmbH verpachtete bzw. unterverpachtete.

An der TechnoZ GmbH war die Stadtgemeinde u.a. mit weiteren sechs Gemeinden des Inneren Salzkammerguts beteiligt; Mehrheitseigentümerin und einzige Mitgesellschafterin an der Tiefgarage GmbH war die landeseigene OÖ Tourismus Holding GmbH.

(2) Von 1998 bis Ende 2013 war die Stadtgemeinde zudem mit 50 % an der Bad Ischl Event und Werbe GmbH (**Event GmbH**) beteiligt, die Maßnahmen im Interesse des Tourismus setzte. Unter anderem hatte die Event GmbH bis Ende 2013 auch das Kongress- und Theaterhaus betrieben.

(3) Rahmenbedingungen für das mittel- und langfristige Engagement in Beteiligungen, welche die diesbezüglichen Vorgaben der Oö. Gemeindeordnung (Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Bedarf und Leistungsfähigkeit<sup>20</sup>) konkretisierten, hatte die Stadtgemeinde nicht festgelegt.

21.2 Der RH hielt fest, dass die Unternehmensgegenstände der Beteiligungen der Stadtgemeinde teilweise Aufgaben der Daseinsvorsorge abdeckten (z.B. Schaffung von Wohn- und Parkraum) und teilweise über den Kernaufgabenbereich von Gemeinden hinausreichten (z.B. Seilbahnbetrieb, Veranstaltungsstätte, Tourismus). Nach Ansicht des RH wäre es zweckmäßig gewesen, im Vorhinein Rahmenbedingungen für Beteiligungen festzulegen, wie bspw. die Vorgabe, Leistungen außerhalb des Kernaufgabenbereichs nur bei Sicherstellung ihrer Finanzierbarkeit und im Falle eines Mehrwerts für die Bürgerinnen und Bürger anzubieten.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde, Rahmenbedingungen für Beteiligungen anhand der in der Oö. Gemeindeordnung vorgegebenen Grundsätze zu erarbeiten. Weiters sollte das Engagement in Beteiligungen regelmäßig anhand dieser Rahmenbedingungen überprüft und gegebenenfalls angepasst werden.

## Zahlungsflüsse zwischen der Stadtgemeinde und ihren Beteiligungen

22.1 (1) Die Ausgaben der Stadtgemeinde für ihre Beteiligungen betragen im Zeitraum 2012 bis 2017 insgesamt rd. 4,88 Mio. EUR und stellten sich wie folgt dar:

Tabelle 17: Ausgaben der Stadtgemeinde für ihre Beteiligungen

Unternehmen	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Summe
	in EUR <sup>1</sup>						
Immo KG	180.000	200.000	261.000	360.000	515.000	317.000	1.833.000
Katrin GmbH	350.000	223.000	217.000	238.000	147.000	134.000	1.309.000
Immo GmbH	–	–	141.000	150.000	190.000	338.000	819.000
Event GmbH	152.000	211.000	206.000	101.000	115.000	–	786.000
TechnoZ GmbH	35.000	35.000	20.000	20.000	20.000	–	129.000
<b>Summe</b>	<b>717.000</b>	<b>670.000</b>	<b>844.000</b>	<b>869.000</b>	<b>987.000</b>	<b>789.000</b>	<b>4.876.000</b>

Rundungsdifferenzen möglich

Immo KG = Immobilien Bad Ischl GmbH & Co KG

Katrin GmbH = Katrin – Seilbahn GmbH

Immo GmbH = Immobilien Bad Ischl GmbH

Event GmbH = Event und Werbe GmbH

TechnoZ GmbH = Technologiezentrum Inneres Salzkammergut GmbH

<sup>1</sup> gerundet auf 1.000 EUR

Quellen: Stadtgemeinde; RH

<sup>20</sup> § 69 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung, LGBl. 91/1990; siehe dazu auch den RH-Bericht „Stadt Bludenz“ (Reihe Vorarlberg 2013/6), TZ 33

Im Zeitraum 2012 bis 2017 stiegen die Ausgaben insgesamt um 10 %. Während sie für die Katrin GmbH aufgrund der verbesserten Ertragssituation (TZ 37) um 62 % zurückgingen, stiegen sie für die Immo KG um 76 %, bedingt durch Investitionen in den Wirtschaftshof, den Kindergarten Reiterndorf und das Schulzentrum (TZ 35). Die Zuschüsse für das Kongress- und Theaterhaus lukrierte zunächst die Event GmbH, seit 2014 die Immo GmbH.

Die Ausgaben setzten sich vor allem aus Zuschüssen zur Sicherstellung der Liquidität und aus Annuitätenzahlungen für von den Gesellschaften aufgenommene Darlehen zusammen, weiters aus Mieten (Katrin GmbH und Immo KG) und Stammeinlagen (Immo GmbH 2017 und TechnoZ GmbH bis 2016). Zahlungen der Stadtgemeinde an die Event GmbH nach Ende 2013 (nach Abtretung des Gesellschafteranteils der Stadtgemeinde) resultierten aus der Abwicklung der Abtretung (Verlustausgleich, Zahlung der aus 2012 und 2013 noch offenen Zuschüsse).

(2) Von den Ausgaben der Stadtgemeinde an ihre Beteiligungen entfielen im überprüften Zeitraum 1,62 Mio. EUR auf Annuitätenzahlungen für Darlehen: ein Darlehen der Katrin GmbH (Laufzeitende 2020) und drei Darlehen der Immo KG (Laufzeitende 2034 bzw. 2038). Der Darlehensrest betrug Ende 2017 rd. 4,24 Mio. EUR. Alle Darlehen waren variabel verzinst. Die Stadtgemeinde haftete für alle Darlehen als Bürge und Zahler (TZ 9).

(3) Gewinnausschüttungen an die Stadtgemeinde gab es von keiner ihrer Beteiligungen. Rund 367.000 EUR erhielt die Stadtgemeinde von der Event GmbH bzw. der Immo GmbH als Bestandzins für das Kongress- und Theaterhaus, weitere rd. 85.000 EUR als anteilige Kommunalsteuer der von der TechnoZ GmbH betreuten Unternehmen.

- 22.2 (1) Der RH hielt fest, dass die Ausgaben der Stadtgemeinde für ihre Beteiligungen vorwiegend deren Liquiditätssicherung und Finanzierung dienten und ihnen keine Gewinnausschüttungen gegenüberstanden.

Vor dem Hintergrund der nicht ausreichenden Steuerung der Mehrheitsbeteiligungen durch die Stadtgemeinde (keine Strategievorgaben, keine mehrjährigen Budgets; TZ 25 und TZ 26) empfahl der RH der Stadtgemeinde, gegenüber ihren Beteiligungen alle Möglichkeiten zur wirtschaftlichen Steuerung und zu optimierten Jahresergebnissen auszuschöpfen, um die Zuschüsse möglichst gering zu halten.

(2) Der RH verwies auf die ausschließlich variabel verzinsten, im Ergebnis von der Stadtgemeinde zu finanzierenden Darlehensverbindlichkeiten der Mehrheitsbeteiligungen in Höhe von 4,24 Mio. EUR (offener Darlehensrest Ende 2017). Er gab das damit verbundene Risiko für die Stadtgemeinde zu bedenken, dass ein Anstieg des

Marktzinsniveaus den Stadthaushalt durch unerwartet höhere Finanzierungskosten zusätzlich belasten könnte.

- 23.1 Der Gesellschaftsvertrag der Immo KG enthielt eine Finanzierungsverpflichtung der Stadtgemeinde zur Aufrechterhaltung der Liquidität der Immo KG. Die jeweilige Höhe war in dem von der Stadtgemeinde zu genehmigenden Wirtschaftsplan der Immo KG festzulegen.

Für die Katrin GmbH und die Immo GmbH gab es keine vergleichbare Regelung zur Zuschussleistung durch die Stadtgemeinde. Alleinige Grundlage für die Zuschüsse an diese beiden Gesellschaften war der jeweilige Gemeindevoranschlag, Gemeinderatsbeschlüsse über die Zuschussgewährung unterblieben.

- 23.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass die Zuschüsse an die Katrin GmbH und die Immo GmbH lediglich auf dem Gemeindevoranschlag beruhten, der keine Verbindlichkeit gegenüber Dritten entfaltete.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde, für die Zuschüsse an die Katrin GmbH und die Immo GmbH eine über den Gemeindevoranschlag hinausgehende erhöhte Verbindlichkeit sicherzustellen, bspw. durch eine Finanzierungsvereinbarung.

- 23.3 Die Stadtgemeinde teilte in ihrer Stellungnahme mit, allfällige Finanzierungsvereinbarungen in den zuständigen Gremien zu beraten.

- 24.1 Ein Verein veranstaltete in den Sommermonaten Operettenaufführungen im Kongress- und Theaterhaus. Die dafür an die jeweilige Betreibergesellschaft des Kongress- und Theaterhauses (Event GmbH bzw. ab 2014 Immo GmbH) zu leistenden Ausgaben (u.a. Saalmiete für Probe- und Veranstaltungstage, Kosten für bereitgestelltes technisches Personal, Büromiete für zwei ganzjährig gemietete Büros) beglich nicht der Verein, sondern übernahm die Stadtgemeinde im Rahmen ihrer Liquiditätszuschüsse an die Betreibergesellschaften. Die Ausgaben für die Operettenaufführungen beliefen sich im Durchschnitt der überprüften Jahre 2012 bis 2017 auf rd. 66.000 EUR jährlich und machten rd. 35 % der Zuschüsse der Stadtgemeinde an die Betreibergesellschaften aus.

Eine schriftliche Vereinbarung zur Förderung des Vereins gab es nicht.

24.2 Der RH kritisierte die Unterstützung des Vereins im Rahmen der Liquiditätszuschüsse an die Betreibergesellschaften des Kongress- und Theaterhauses, weil dies einer verdeckten Förderung gleichkam. Insbesondere kritisierte er

- die Vermengung von Förderungen an Private einerseits und von Liquiditätszuschüssen an Beteiligungen andererseits,
- die damit einhergehende Intransparenz der Liquiditätszuschüsse, von denen letztlich nur rd. 65 % der Abdeckung von Liquiditätsengpässen dienten,
- die fehlende schriftliche Grundlage zur Förderung des Vereins.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde, die Förderung des Vereins ausschließlich im Wege der Förderungsgrundlagen der Stadtgemeinde (TZ 11) zu leisten.

24.3 Die Stadtgemeinde sagte in ihrer Stellungnahme die Umsetzung der Empfehlung zu.

## Strategie- und Zielvorgaben

25.1 Die Stadtgemeinde hatte für ihre Mehrheitsbeteiligungen keine aktuellen mehrjährigen Strategievorgaben erarbeitet. Zielvorgaben an die Geschäftsführungen, z.B. Umsatz-, Verkaufs- oder Auslastungsziele, gab es nicht. Als Deckelung waren die im Gemeindevoranschlag budgetierten Zuschüsse zu sehen.

Auch die Mehrheitsbeteiligungen selbst hatten keine Strategien und operationalen Ziele mit konkreten, messbaren Kennzahlen und Zielwerten schriftlich festgelegt.

25.2 Der RH kritisierte, dass mehrjährige aktuelle Strategien für die Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde fehlten und die Ziele lediglich in einer Deckelung der im Voranschlag budgetierten Zuschüsse bestanden. Er erachtete insbesondere bei Gesellschaften, die zur Erhaltung ihrer Liquidität auf Zuschüsse der Stadtgemeinde angewiesen waren, Strategie- und Zielvorgaben als wesentliche Steuerungsinstrumente.

Er empfahl der Stadtgemeinde, in ihren und für ihre Mehrheitsbeteiligungen mehrjährige Strategievorgaben sowie Ziele zu erarbeiten und diese als Steuerungsinstrumente zu nutzen.

## Berichtswesen

26.1 Die Geschäftsführungen der Katrin GmbH und der Immo GmbH berichteten in den Aufsichtsratssitzungen über die aktuelle wirtschaftliche Lage der Gesellschaften inklusive Personalangelegenheiten und Investitionen. In die Aufsichtsräte waren Mandatare von im Gemeinderat vertretenen Parteien entsandt, der Bürgermeister der Stadtgemeinde war jeweils Aufsichtsratsvorsitzender. In der Immo KG und Immo GmbH war die Gruppenleiterin Finanzen der Stadtgemeinde Geschäftsführerin und

berichtspflichtig an die Stadtgemeinde. Über die Jahresabschlusszahlen der Gesellschaften berichtete der Aufsichtsratsvorsitzende (Katrin GmbH) bzw. die Geschäftsführung (Immo KG und Immo GmbH) auch im Finanzausschuss der Stadtgemeinde. Diese Berichte waren für die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Finanzausschusses sowie die Stadträte und Fraktionsobleute zudem über einen nicht-öffentlichen Internetzugang abrufbar.

Mehrjährige Budgetpläne oder Soll-Ist-Vergleiche samt Abweichungsanalysen waren nicht Teil der Berichte der Geschäftsführungen (TZ 32).

- 26.2 Der RH hielt fest, dass die Stadtgemeinde über die jeweilige wirtschaftliche Lage ihrer Mehrheitsbeteiligungen informiert war.

Er erachtete es darüber hinaus aber als zweckmäßig, dass die Berichte an die Stadtgemeinde mehrjährige Planungen und Soll-Ist-Vergleiche umfassen sollten. Dies insbesondere, weil die Mehrheitsbeteiligungen Abgangsbetriebe waren.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde, von ihren Mehrheitsbeteiligungen in Zukunft mehrjährige Budgets einzufordern und sich von der Geschäftsführung zusätzlich zu den bisherigen Berichten auch regelmäßig in einem Soll-Ist-Vergleich über die wirtschaftliche Lage berichten zu lassen.

- 26.3 Die Stadtgemeinde sagte in ihrer Stellungnahme die Umsetzung der Empfehlung zu.

## General- und Gesellschafterversammlungen

### Vertretung der Stadtgemeinde

- 27.1 (1) Mangels anderslautender Festlegungen in den gesellschaftsvertraglichen Grundlagen hatte der Bürgermeister – in seiner Vertretungsfunktion für die Stadtgemeinde<sup>21</sup> – die Stadtgemeinde in den Generalversammlungen der Katrin GmbH und der Immo GmbH sowie in der Gesellschafterversammlung der Immo KG zu vertreten. Im Innenverhältnis war der Bürgermeister an die Weisungen der Stadtorgane gebunden.

(2) Da der Bürgermeister den Vorsitz in den Aufsichtsratssitzungen der Katrin GmbH und der Immo GmbH innehatte, bevollmächtigte er regelmäßig einen Mitarbeiter der Stadtgemeinde mit der Vertretung in den Generalversammlungen der Katrin GmbH und der Immo GmbH.

---

<sup>21</sup> § 58 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung

Gesellschafterversammlungen der Immo KG fanden nicht statt. Stattdessen erledigte die Generalversammlung der Immo GmbH die Agenden der Immo KG mit (Feststellung Jahresabschluss, Entlastung Geschäftsführung). Dabei war die Stadtgemeinde nicht wirksam vertreten, da die Bevollmächtigung des Mitarbeiters der Stadtgemeinde nur die Immo GmbH umfasste.

(3) Der RH hatte bereits bei früheren Gebarungsüberprüfungen empfohlen, bei im Alleineigentum der Gemeinde stehenden Gesellschaften die Generalversammlung in der Zusammensetzung des Gemeinderats abzuhalten.<sup>22</sup>

- 27.2 (1) Der RH verwies darauf, dass die Generalversammlungen der Katrin GmbH und der Immo GmbH ausschließlich aus dem Bürgermeister bzw. seinem Bevollmächtigten bestanden. Er hob auch hervor, dass der Bürgermeister im Innenverhältnis gegenüber den Stadtorganen weisungsgebunden war und dass den Generalversammlungen grundlegende Entscheidungen oblagen. Vor diesem Hintergrund erachtete der RH es für zweckmäßig, die Generalversammlungen in der Zusammensetzung des Gemeinderats abzuhalten. Damit wäre auch eine unmittelbare und nachvollziehbare Information des Gemeinderats gegeben.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde, die Generalversammlungen der Katrin GmbH und der Immo GmbH zukünftig in der Zusammensetzung des Gemeinderats abzuhalten.

(2) Der RH kritisierte, dass die Generalversammlung der Immo GmbH auch Beschlüsse in Angelegenheiten der Immo KG fasste. Er wies auf die Problematik der Rechtswirksamkeit von Beschlüssen eines unzuständigen Organs hin.

Er empfahl der Stadtgemeinde, dafür zu sorgen, dass die Entscheidungen in der Immo KG von den zuständigen Organen getroffen werden.

- 27.3 Laut Stellungnahme der Stadtgemeinde werde sie künftig die Mitglieder des Gemeinderats zu den Generalversammlungen der Gesellschaften einladen. Die Empfehlung zu zuständigkeitskonformen Entscheidungen in der Immo KG sei bereits umgesetzt.

---

<sup>22</sup> RH-Bericht „Stadtgemeinden Ried im Innkreis und Saalfelden am Steinernen Meer mit Schwerpunkt Freizeit- und Mehrzweckeinrichtungen“ (Reihe Salzburg 2014/6), TZ 65

## Aufgabenwahrnehmung

- 28.1 (1) Der Generalversammlung einer GmbH oblag ex lege die Zustimmung zu außergewöhnlichen Geschäften, die wegen ihres unternehmerischen Risikos Ausnahmeharakter hatten und nicht dem Tagesgeschäft zuzuordnen waren.<sup>23</sup>

Sowohl in der Katrin GmbH als auch in der Immo GmbH fehlten Beschlüsse der Generalversammlung zu außergewöhnlichen Geschäften. So befasste sich die Generalversammlung der Katrin GmbH nicht mit der Einstellung des Winterbetriebs ab der Wintersaison 2010/2011, die Generalversammlung der Immo GmbH nicht mit der Übernahme der bis dahin einem Pächter übertragenen Gastronomie im Kongress- und Theaterhaus ab dem Jahr 2014.

Die laut GmbH-Gesetz<sup>24</sup> ebenfalls den Gesellschaftern zufallende Bestellung der Geschäftsführung nahm nur in der Immo GmbH die Generalversammlung wahr, in der Katrin GmbH der Aufsichtsrat.

(2) Die Generalversammlung hatte innerhalb von acht Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss zu beschließen und die Geschäftsführung sowie den Aufsichtsrat zu entlasten; der Jahresabschluss war – nach Beschluss durch die Generalversammlung – binnen neun Monaten nach Ende des Geschäftsjahres beim Firmenbuchgericht einzureichen.<sup>25</sup>

Diese Vorgaben hielten die beiden Gesellschaften mehrfach nicht ein:

- In der Katrin GmbH unterblieb ab dem Geschäftsjahr 2013/2014 die Entlastung des Aufsichtsrats;
- in der Immo GmbH unterblieb für das Geschäftsjahr 2014 die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats;
- für die Geschäftsjahre 2013, 2015 und 2016 beschloss die Generalversammlung der Immo GmbH den Jahresabschluss um zwei bis fünf Monate zu spät;
- die Immo GmbH reichte die Jahresabschlüsse rechtzeitig zum Firmenbuchgericht ein, aber ohne vorangegangenen Beschluss durch die Generalversammlung.

(3) Die Errichtungserklärungen der Katrin GmbH und der Immo GmbH sahen vor, dass die Generalversammlungen jeweils eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat zu erlassen hatten. Für beide Aufsichtsräte fehlten zur Zeit der Gebarungsüberprüfung Geschäftsordnungen.

<sup>23</sup> § 35 Abs. 1 Z 7 GmbH-Gesetz, RGBl. 58/1906 i.d.g.F. und die dazu ergangene Judikatur, z.B. OGH vom 18. März 2016, 9 Ob A 58/15t

<sup>24</sup> § 15 GmbH-Gesetz

<sup>25</sup> § 35 GmbH-Gesetz und § 277 Unternehmensgesetzbuch, dRGBl. S. 219/1897 i.d.g.F.

- 28.2 (1) Der RH kritisierte, dass in der Katrin GmbH für Geschäftsführerbestellungen und in der Immo GmbH sowie in der Immo GmbH für außergewöhnliche Maßnahmen keine Gesellschafter- bzw. Generalversammlungsbeschlüsse vorlagen. Die Übernahme einer neuen Geschäftssparte (Gastronomie) bzw. die Einstellung eines Geschäftsteils (Winterbetrieb) waren außergewöhnliche, nicht zum Tagesgeschäft gehörende Geschäfte, die von der Generalversammlung zu beschließen waren.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde, dafür zu sorgen, dass die Generalversammlungen ihrer Gesellschaften mit beschränkter Haftung jedenfalls jene Angelegenheiten entscheiden, welche die Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage der Unternehmen grundlegend betreffen. Weiters sollte künftig in der Katrin GmbH die Generalversammlung auch die Geschäftsführer bestellen.

- (2) Der RH bemängelte die verspäteten Beschlüsse der Jahresabschlüsse, die teilweise unterbliebenen Entlastungsbeschlüsse sowie die Unverbindlichkeit der ohne vorangegangenen Beschluss durch die Generalversammlung zum Firmenbuchgericht eingereichten Jahresabschlüsse.

Er empfahl der Stadtgemeinde, dafür zu sorgen, dass die Generalversammlungen ihrer Gesellschaften mit beschränkter Haftung die gesetzlich vorgesehenen Beschlüsse rechtzeitig und vollständig fassen.

- (3) Der RH bemängelte, dass die Generalversammlungen der Katrin GmbH und der Immo GmbH entgegen den Bestimmungen der Satzungen keine Geschäftsordnungen für ihre Aufsichtsräte erlassen hatten. Angesichts der vom RH aufgezeigten potenziellen Befangenheiten bei Entscheidungen in den Aufsichtsräten (TZ 30, TZ 31) hielt er bspw. die Festlegung verbindlicher Regeln zum Umgang mit Interessenkonflikten in einer Geschäftsordnung des Aufsichtsrats für wesentlich.

Er empfahl daher der Stadtgemeinde, Geschäftsordnungen für die Aufsichtsräte der Katrin GmbH und der Immo GmbH zu erlassen und dort den Umgang mit Interessenkonflikten festzulegen.

- 28.3 Die Stadtgemeinde sagte in ihrer Stellungnahme die Umsetzung der Empfehlungen zu.

## Aufsichtsräte

### Aufgabenwahrnehmung

29.1 (1) Die Immo GmbH und die Katrin GmbH waren nicht aufsichtsratspflichtig, hatten jedoch freiwillig einen Aufsichtsrat eingerichtet.

(2) Eine zentrale Aufgabe des Aufsichtsrats war die Überwachung der Geschäftsführung.<sup>26</sup> Dementsprechend sahen die Errichtungserklärungen der Gesellschaften weitreichende Zustimmungsrechte der Aufsichtsräte zu Entscheidungen der Geschäftsführung vor, denen diese auch nachkamen (z.B. Erwerb von Liegenschaften sowie Investitionen und Darlehen ab bestimmten Betragsgrenzen).

Beide Aufsichtsräte führten keine unterjährigen Prüfungen, z.B. themenbezogen zu Personal, Kassenführung, Buchführung oder Vergaben, durch.

Der Aufsichtsrat der Katrin GmbH prüfte ab dem Geschäftsjahr 2012/2013 auch die Jahresabschlüsse nicht; für die Immo GmbH fand eine sogenannte Schlussbesprechung mit dem Steuerberater zu dem von ihm erstellten Jahresabschluss statt, an dem die Aufsichtsratsmitglieder, die Geschäftsführung und die Eigentümervertreter teilnehmen konnten. Protokolle zu diesen Besprechungen und Beschlüsse zum Ergebnis der Prüfung im Aufsichtsrat gab es nicht.

(3) Entgegen den gesetzlichen Vorgaben hielten der Aufsichtsrat der Katrin GmbH im Geschäftsjahr 2012/2013 und der Aufsichtsrat der Immo GmbH im Geschäftsjahr 2017 nur drei – statt der gesetzlich vorgesehenen vier – Sitzungen ab.

(4) Der Aufsichtsrat der Immo GmbH behandelte in seinen Sitzungen auch die Angelegenheiten der Immo KG mit. Er stimmte Investitionen, Vergaben und Bestandverträgen zu, diskutierte die Jahresabschlüsse und beschloss die Finanzpläne.

29.2 Der RH hob positiv hervor, dass die Katrin GmbH und die Immo GmbH, ohne hierzu verpflichtet zu sein, einen Aufsichtsrat eingerichtet hatten.

Er kritisierte allerdings, dass die Aufsichtsräte ihren Überwachungspflichten nicht ausreichend nachkamen und insbesondere die Jahresabschlüsse nicht bzw. nicht nachvollziehbar prüften sowie keine unterjährigen Prüfungen durchführten.

---

<sup>26</sup> § 30j Abs. 1 GmbH-Gesetz

Der RH empfahl der Stadtgemeinde, dafür zu sorgen, dass die Aufsichtsräte ihre zentrale Aufgabe der Überwachung der Geschäftsführung ordnungsgemäß wahrnehmen und auch die gesetzliche Mindestanzahl an Aufsichtsratssitzungen einhalten.

Der RH verwies kritisch auf die Entscheidungen des unzuständigen Aufsichtsrats der Immo GmbH in Belangen der Immo KG und wiederholte seine Empfehlung in TZ 27 zu zuständigkeitskonformen Entscheidungen in der Immo KG.

- 29.3 Die Stadtgemeinde sagte in ihrer Stellungnahme die Umsetzung der Empfehlung zu.

### **Befangenheit**

- 30.1 In der Aufsichtsratssitzung der Katrin GmbH vom März 2014 stimmte der Aufsichtsrat zu, die Küche in dem der Katrin GmbH gehörenden und ab der Sommersaison 2014 neu zu verpachtenden Gasthaus auf der Bergstation der Katrin Seilbahn um 60.000 EUR zu renovieren. Noch in derselben Sitzung vergab der Aufsichtsrat den Auftrag an ein in der Sitzung anwesendes Aufsichtsratsmitglied. Eine Stimmenthaltung des Auftragnehmers war nicht dokumentiert.

Nach Angaben der Geschäftsführung habe der Aufsichtsrat unter Zeitdruck gehandelt, um den Saisonstart im Mai 2014 sicherzustellen.

Gemäß dem für Bundesbeteiligungen geltenden Bundes Public Corporate Governance Kodex durften Unternehmen mit Mitgliedern ihres Aufsichtsrats keine Dienstleistungs- und Werkverträge abschließen.<sup>27</sup>

- 30.2 Der RH sah die Auftragsvergabe an ein Mitglied des Aufsichtsrats der Katrin GmbH ohne dokumentierte Stimmenthaltung des Auftragnehmers bei der Beschlussfassung kritisch. Ohne Stimmenthaltung war eine Interessenkollision nicht auszuschließen.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde, dafür zu sorgen, dass die Entscheidungen im Aufsichtsrat der Katrin GmbH frei von Interessenkollisionen getroffen werden.

- 30.3 Die Stadtgemeinde sagte in ihrer Stellungnahme die Umsetzung der Empfehlung zu. Darüber hinaus teilte sie mit, dass der Auftragnehmer sich bei der Abstimmung der Stimme enthalten habe, dies aber im Protokoll irrtümlich nicht vermerkt worden sei.

---

<sup>27</sup> Punkt 11.6 im Bundes Public Corporate Governance Kodex 2012 und 2017

- 30.4 Der RH nahm die Ausführungen der Stadtgemeinde zur Kenntnis. Er wies aber darauf hin, dass, auch wenn die Willensbildung zur Auftragsvergabe – wie von der Stadtgemeinde in der Stellungnahme beschrieben – korrekt war, mangels ausreichender Dokumentation diese Korrektheit weder belegbar noch nachvollziehbar war. Er betonte daher nachdrücklich die Bedeutung der sorgfältigen Dokumentation, um unter anderem bei Sachverhalten mit potenziellen Interessenkonflikten jede Anmutung von Unregelmäßigkeiten auszuschließen.
- 31.1 Der Stadtamtsdirektor der Stadtgemeinde war Aufsichtsratsmitglied in der Immo GmbH. Gleichzeitig war er in seiner Funktion als Stadtamtsdirektor für rechtliche Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig und unterstützte die Geschäftsführung bspw. bei Vertragserrichtungen. Eine Stimmenthaltung des Stadtamtsdirektors bei Beschlüssen im Aufsichtsrat, die bspw. von ihm beratene Verträge betrafen, war nicht dokumentiert.
- 31.2 Ein Aufsichtsratsmitglied hat uneingeschränkt die Interessen der Gesellschaft wahrzunehmen. Nach Ansicht des RH barg daher die Doppelfunktion des Stadtamtsdirektors – einerseits als Aufsichtsratsmitglied der Immo GmbH, andererseits als rechtskundige Unterstützung der Geschäftsführung der Immo GmbH – Potenzial für Interessenkonflikte, weil nicht immer die Interessen der Stadtgemeinde (Eigentümerin) und jene der Gesellschaft deckungsgleich waren.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde, möglichen Interessenkonflikten wirksam zu begegnen.

- 31.3 Die Stadtgemeinde sagte in ihrer Stellungnahme die Umsetzung der Empfehlung zu.

## Geschäftsführungen

- 32.1 (1) Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung waren bei der Katrin GmbH ein Geschäftsführer, bei der Immo GmbH zwei Geschäftsführerinnen angestellt. Die Geschäftsführerin A der Immo GmbH war für den Betrieb des Kongress- und Theaterhauses verantwortlich, die Geschäftsführerin B für die übrigen Agenden der Gesellschaft inklusive der – aus der Komplementärfunktion der Immo GmbH für die Immo KG resultierenden – Geschäftsführung der Immo KG.

Die Geschäftsführerin B der Immo GmbH war gleichzeitig Gruppenleiterin Finanzen in der Stadtgemeinde. Sie erhielt für ihre Geschäftsführungstätigkeit in den beiden Gesellschaften kein gesondertes Entgelt, die Stadtgemeinde verrechnete den Gesellschaften auch kein Entgelt. Schriftliche Anstellungsverträge gab es für die Geschäftsführerin B nicht.

(2) Die Befugnisse der Geschäftsführungen der Mehrheitsbeteiligungen waren über die gesetzlichen Vorgaben hinaus insofern beschränkt, als die Satzungen Zustimmungspflichten der Aufsichtsräte (im Fall der Katrin GmbH und der Immo GmbH; TZ 29) bzw. der Stadtgemeinde (im Fall der Immo KG) enthielten. Die Zustimmungspflicht umfasste nicht die Übernahme von Haftungen.

Da der Gesellschaftsvertrag der Immo KG keine Betragsgrenzen für Investitionen sowie die Aufnahme bzw. Gewährung von Darlehen und Krediten enthielt, hatte die Geschäftsführerin B die Zustimmung der Stadtgemeinde als Kommanditistin betragsunabhängig für jede Investition und jedes Darlehen einzuholen.

(3) Der zur Zeit der Gebarungsüberprüfung tätige Geschäftsführer der Katrin GmbH erstellte keine Budgets für das nächstfolgende Geschäftsjahr und keine mehrjährigen Vorscheurechnungen. In den Aufsichtsratssitzungen berichtete er zur wirtschaftlichen Lage ausschließlich vergangenheitsbezogen. Der Aufsichtsrat forderte Budgets und Vorscheurechnungen nicht ein.

Für die Immo GmbH und die Immo KG gab es Finanzpläne für das nächstfolgende Geschäftsjahr; für das Kongress- und Theaterhaus darüber hinaus einjährige Budgetvorschauen und ab 2017 eine Priorisierung der anstehenden Investitionsvorhaben. Mehrjährige Vorscheurechnungen gab es für beide Gesellschaften nicht.

(4) Der Geschäftsführer der Katrin GmbH war einzelzeichnungsberechtigt, dies auch im Zahlungsverkehr. Auch die Geschäftsführerinnen der Immo GmbH waren einzelzeichnungsberechtigt, die Geschäftsordnung verpflichtete sie jedoch bei Zahlungsanweisungen zum Vier-Augen-Prinzip.<sup>28</sup>

32.2 (1) Der RH kritisierte die unterbliebene Verrechnung der Geschäftsführungstätigkeit der Gruppenleitung Finanzen gegenüber der Immo KG und Immo GmbH und die fehlenden Anstellungsverträge. Damit waren weder Kostenwahrheit noch eine nachvollziehbare Rechtsgrundlage für ihre Geschäftsführungstätigkeit gegeben.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde, die Tätigkeit der Gruppenleitung Finanzen für die Beteiligungen zu verrechnen und schriftliche Anstellungsverträge mit der Geschäftsführerin B abzuschließen.

<sup>28</sup> Der RH hatte schon mehrfach die Regelung der Bankvollmacht nach dem Vier-Augen-Prinzip als wichtige Voraussetzung für ein funktionierendes Internes Kontrollsystem erachtet, z.B. RH-Bericht „Austrian Institute of Technology GmbH“ (Reihe Bund 2011/3), TZ 19

(2) Der RH hob hervor, dass die Befugnisse der Geschäftsführungen durch Zustimmungserfordernisse eingeschränkt waren. Er wies aber kritisch darauf hin, dass mangels Festlegung von Zustimmungsgrenzen im Gesellschaftsvertrag der Immo KG die Stadtgemeinde bspw. jeder von der Geschäftsführerin B zu tätigen Investitionen zuzustimmen hatte, die Geschäftsführerin B bei der Übernahme von Haftungen durch die Immo KG aber nicht beschränkt war.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde, auch im Gesellschaftsvertrag der Immo KG für die Zustimmungserfordernisse zu Investitionen, Darlehen und Krediten Mindestbeträge festzusetzen und für die Geschäftsführungen eine Zustimmung des Aufsichtsrats (Katrin GmbH und Immo GmbH) bzw. der Stadtgemeinde (Immo KG) bei der Übernahme von Haftungen vorzusehen.

(3) Der RH kritisierte, dass der Geschäftsführer der Katrin GmbH keine Budgets und keine mehrjährigen Vorschaurechnungen erstellte und dass der Aufsichtsrat solche nicht einforderte. Der RH sah darin ein wesentliches Steuerungsdefizit. Dieses fehlende Steuerungselement fiel umso mehr ins Gewicht, als die Katrin GmbH ein Abgangsbetrieb war (TZ 37). Die fehlende Mehrjahresplanung bemängelte der RH auch in der Immo GmbH, insbesondere betreffend das Kongress- und Theaterhaus.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde, nachdrücklich auf regelmäßig erstellte Budgets der Katrin GmbH und auf Mehrjahrespläne ihrer Gesellschaften hinzuwirken, deren Planungszeitraum mit der Mittelfristplanung der Stadtgemeinde übereinstimmen sollte.

Zur Kritik des RH an der nicht ausreichenden Überwachung durch den Aufsichtsrat verwies er auf seine Ausführungen zu TZ 29.

(4) Der RH kritisierte die Einzelzeichnungsberechtigung des Geschäftsführers der Katrin GmbH im Hinblick auf die Abwicklungssicherheit des Zahlungsverkehrs als unzweckmäßig und risikobehaftet.

Er empfahl der Stadtgemeinde, in der Katrin GmbH im Sinne des Vier-Augen-Prinzips für den Zahlungsverkehr eine kollektive Zeichnungsberechtigung vorzusehen.

32.3 Die Stadtgemeinde sagte in ihrer Stellungnahme die Umsetzung der Empfehlungen zu.

## Kontrolle durch den Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde

- 33.1 Die Errichtungserklärung der Immo GmbH und der Gesellschaftsvertrag der Immo KG sahen eine Kontrollbefugnis des Prüfungsausschusses der Stadtgemeinde vor.<sup>29</sup> Eine Prüfung war in den Jahren 2012 bis 2017 nicht erfolgt. Eine Prüfbefugnis für die Katrin GmbH bestand nicht.
- 33.2 Der RH erachtete die regelmäßige Prüfung von Beteiligungen durch den Prüfungsausschuss der Stadtgemeinde als wesentliches Kontrollinstrument und als zweckmäßige Ergänzung zur Kontrolle durch die Unternehmensorgane. Er anerkannte daher, dass der Prüfungsausschuss für die Immo GmbH und die Immo KG prüfzuständig war. Er kritisierte jedoch, dass der Prüfungsausschuss seiner diesbezüglichen Kontrollaufgabe im überprüften Zeitraum nicht nachkam und dass er für die Katrin GmbH nicht prüfungszuständig war.
- Der RH empfahl der Stadtgemeinde, in der Errichtungserklärung der Katrin GmbH dem Prüfungsausschuss eine Prüfkompetenz einzuräumen und darauf hinzuwirken, dass der Prüfungsausschuss seine Kontrollaufgaben auch tatsächlich wahrnimmt.
- 33.3 Die Stadtgemeinde sagte in ihrer Stellungnahme die Umsetzung der Empfehlung zu.

## Immo KG und Immo GmbH

- 34.1 (1) Die Aufgaben der im Jahr 2009 gegründeten Immo KG und Immo GmbH umfassten – neben der Landesgartenschau 2015 und dem Betrieb des Kongress- und Theaterhauses ab 2014 – die Errichtung und Verwaltung des neuen Wirtschaftshofs und des Kindergartens Reiterndorf sowie den Ankauf eines Grundstücks für ein Schulzentrum.
- (2) Ein wesentliches Gründungsmotiv der beiden Gesellschaften war die Vorsteuerabzugsberechtigung bei Immobilieninvestitionen: Im Unterschied zur Stadtgemeinde konnte die Immo KG den Vorsteuerabzug in Anspruch nehmen, wenn die Stadtgemeinde für die – nach erfolgter Ausgliederung und Investition – Rückmietung der Immobilien für die Dauer von mindestens 20 Jahren zur Umsatzsteuerpflicht optierte.

---

<sup>29</sup> § 12 Punkt 1 der Errichtungserklärung Immo GmbH; Punkt 10 des Gesellschaftsvertrags Immo KG

Die Immo KG nutzte die Vorsteueroption für den Neubau des Wirtschaftshofs.<sup>30</sup> Im Jahr 2012 brachte die Stadtgemeinde die Liegenschaft unentgeltlich in die Immo KG ein, seit 2014 mietete sie den neu errichteten Wirtschaftshof von der Immo KG zurück. Den im Zuge des Neubaus lukrierten Vorsteuern in Höhe von rd. 977.000 EUR stand die Umsatzsteuerpflicht für die Miet- und Betriebskosten für 20 Jahre in Höhe von rd. 134.000 EUR gegenüber. Letztlich würde daher ein steuerlicher Finanzierungsvorteil aus der Beteiligungsstruktur – gerechnet auf 20 Jahre – von rd. 843.000 EUR verbleiben.<sup>31</sup>

(3) Durch die Ausgliederung waren die mit den Liegenschaften Wirtschaftshof und Kindergarten Reiterndorf sowie mit dem Teilgrundstück Schulzentrum verbundenen Vermögen und Schulden nicht mehr Teil des Rechnungsabschlusses der Stadtgemeinde. Ende 2017 waren bspw. von der Stadtgemeinde besicherte Darlehensverbindlichkeiten der Immo KG in Höhe von 4,06 Mio. EUR offen. Die Tilgung dieser Darlehen trug die Stadtgemeinde (TZ 22).

- 34.2 Der RH hielt fest, dass die Immo KG durch die Auslagerung der Liegenschaft Wirtschaftshof einen voraussichtlichen Vorsteuerüberhang – aus der Differenz zwischen dem Vorsteuerabzug und der auf den Mieterlösen lastenden Umsatzsteuer – von rd. 843.000 EUR – gerechnet auf 20 Jahre bis 2029 – erzielen würde.

Der RH kritisierte die durch die Ausgliederung entstandene Intransparenz der Finanzlage der Stadtgemeinde insofern, als die von der Stadtgemeinde zu tilgenden Darlehensschulden der Immo KG in Höhe von 4,06 Mio. EUR (Ende 2017) im Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde nicht als Finanzschulden aufschienen.

- 35.1 (1) Die nachstehende Tabelle zeigt die Entwicklung wesentlicher Gebarungskennzahlen der Immo KG und der Immo GmbH:

---

<sup>30</sup> Bei den anderen Investitionen der Immo KG (Neubau Kindergarten Reiterndorf und Landesgartenschau) wäre die Stadtgemeinde auch ohne die Beteiligungsstruktur vorsteuerabzugsberechtigt gewesen (Betrieb gewerblicher Art).

<sup>31</sup> In die Berechnung nicht einbezogen waren die Zusatz- und Transaktionskosten aus der Beteiligungsstruktur (wie Gründungskosten der Gesellschaften, Jahresabschlusskosten, Firmenbuchanmeldungen, Aufwendungen für Aufsichtsrat und Generalversammlung, Bindung von Managerkapazitäten) und der Zinsvorteil aus dem Umstand, dass die Vorsteuer unmittelbar abgezogen wurde, die Umsatzsteuer aber erst Jahr für Jahr fällig wird.

Tabelle 18: Gebarungskennzahlen der Immo KG und Immo GmbH

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
	in EUR <sup>1</sup>					
<b>Immo KG</b>						
Bilanzsumme	4.724.000	9.108.000	12.091.000	10.966.000	10.133.000	9.970.000
Anlagevermögen	4.460.000	8.617.000	11.924.000	10.109.000	9.966.000	9.744.000
Verbindlichkeiten	2.884.000	5.831.000	7.462.000	5.508.000	4.336.000	4.114.000
Erträge <sup>2</sup>	184.000	54.000	269.000	3.069.000	364.000	186.000
<i>davon Umsatzerlöse</i>	4.000	34.000	227.000	2.229.000	248.000	85.000
Aufwendungen	41.000	313.000	574.000	6.083.000	307.000	233.000
Jahresgewinn/ –verlust	110.000	-303.000	-379.000	407.000 <sup>3</sup>	21.000	-76.000
<b>Immo GmbH</b>						
Bilanzsumme	7.000	10.000	233.000	96.000	105.000	200.000
Anlagevermögen	0	0	75.000	58.000	72.000	143.000
Verbindlichkeiten	0	0	146.000	90.000	138.000	151.000
Erträge <sup>4</sup>	9.000	70.000	1.024.000	799.000	1.000.000	1.005.000
<i>davon Umsatzerlöse</i>	0	4.000	898.000	796.000	771.000	678.000
Aufwendungen	12.000	68.000	1.163.000	1.026.000	1.024.000	951.000
Jahresgewinn/ –verlust	-4.000	0	0	-79.000	-26.000	51.000

Rundungsdifferenzen möglich

Immo KG = Immobilien Bad Ischl GmbH &amp; Co KG

Immo GmbH = Immobilien Bad Ischl GmbH

<sup>1</sup> auf 1.000 EUR gerundet

<sup>2</sup> Neben den Umsatzerlösen war im Jahr 2012 auch der Zuschuss der Stadtgemeinde in Höhe von 180.000 EUR bei den Erträgen verbucht.

<sup>3</sup> Die Verbuchung von Investitionszuschüssen in Höhe von 3,38 Mio. EUR bei den außerordentlichen Erträgen führte trotz die Erträge weit übersteigenden Aufwendungen zu einem Jahresgewinn.

<sup>4</sup> Die Erträge (und Aufwendungen) der Immo GmbH vor der Übernahme des Kongress- und Theaterhauses im Jahr 2014 beruhten vor allem auf dem von der Immo KG an die Immo GmbH geleisteten Aufwandsersatz für den Geschäftsführer der Landesgartenschau 2015, der bei der Immo GmbH angestellt war, aber seine Tätigkeit im Rahmen der Immo KG erbrachte. Der Ertrag 2014 enthielt einen Landeszuschuss in Höhe von 123.000 EUR; in den Jahren 2016 und 2017 waren die Zuschüsse der Stadtgemeinde bei den Erträgen verbucht, zuvor bei den außerordentlichen Erträgen.

Quellen: Immo KG; Immo GmbH; RH

(2) Das Anlagevermögen der Immo KG enthielt die nach ihrer Gründung als Sacheinlage eingebrachten (Wirtschaftshof) bzw. käuflich erworbenen Liegenschaften (Kindergarten Reiterndorf und Teilgrundstück Schulzentrum) und berücksichtigte die in der Folge getätigten Zugänge (Neuerrichtung Wirtschaftshof und Kindergarten Reiterndorf) sowie Abgänge (Abschreibungen). Da die Immo KG für diese Kauf- und Investitionsmaßnahmen Darlehen aufnahm, erhöhten sich die Verbindlichkeiten entsprechend.

Bis zum Jahr 2015 – teilweise auch noch 2016 – schlug sich die Abwicklung der Landesgartenschau 2015 in den Gebarungskennzahlen nieder, vor allem in den bis 2015 steigenden Umsatzerlösen und Aufwendungen. Nach Abwicklung der Landesgartenschau 2015 beschränkten sich die Umsatzerlöse im Jahr 2017 auf die Einnahmen aus der Liegenschaftsverwaltung. Mit rd. 85.000 EUR<sup>32</sup> reichten diese nicht, um die Aufwendungen (abzüglich Abschreibungen) zu decken. Die Annuitäten für die Darlehen, die sich im Jahr 2017 auf rd. 237.000 EUR beliefen, konnten nur durch die Zuschüsse der Stadtgemeinde finanziert werden.

Das Betriebsergebnis der Immo KG des Jahres 2015 war im Jahresabschluss 2015 mit -3,01 Mio. EUR dargestellt, im Jahresabschluss 2016 mit rd. 470.000 EUR. Grund für die Differenz war u.a., dass die Investitionszuschüsse in der Darstellung des Jahresabschlusses 2015 als außerordentliche Erträge verbucht waren, in der Darstellung des Jahresabschlusses 2016 hingegen als sonstige betriebliche Erträge. Auch das Betriebsergebnis 2014 wies aufgrund unterschiedlicher Verbuchung der Auflösung von Zuschüssen unterschiedliche Werte auf: Im Jahresabschluss 2014 war es mit rd. -305.000 EUR ausgewiesen, im Jahresabschluss 2015 mit rd. -348.000 EUR.

(3) Der Immo GmbH oblag als Arbeitsgesellschafterin die Geschäftsführung der Immo KG. Darüber hinaus entwickelte sie ab 2014 – mit der Übernahme des Betriebs des Kongress- und Theaterhauses von der Event GmbH – eine eigenständige Unternehmenstätigkeit. Die Umsatzerlöse aus dieser Tätigkeit gingen laufend zurück (um 24,5 % von 2014 bis 2017). Ohne die Zuschüsse der Stadtgemeinde wäre der operative Cashflow der Immo GmbH ab 2015 deutlich negativ mit durchschnittlich rd. -200.000 EUR je Jahr und wäre – aufgrund des negativen Eigenkapitals und der fehlenden Schuldentilgungskraft – die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz<sup>33</sup> gegeben.

Eine Strategie der Stadtgemeinde als Alleingesellschafterin der Immo GmbH, um die Ertragskraft der Immo GmbH zu verbessern, lag zur Zeit der Gebarungsüberprüfung nicht vor.

- 35.2 (1) Der RH hielt fest, dass die Mieterlöse der Immo KG zu gering waren, um ihre zahlungswirksamen Aufwendungen zu decken. Kritisch merkte er an, dass die Umsatzerlöse der Immo GmbH in den Jahren 2014 bis 2017 laufend zurückgingen und die Stadtgemeinde keine Strategie zur Ergebnisverbesserung erarbeitet hatte. Beide Gesellschaften waren auf Zuschüsse der Stadtgemeinde angewiesen, um ihre Liquidität sicherzustellen, den Schuldendienst zu bestreiten und Investitionen zu tätigen.

<sup>32</sup> Neben den Mieterlösen für den Wirtschaftshof und den Kindergarten Reiterndorf waren darin auch Parkerlöse aus der zwischenzeitigen Nutzung des Schulzentrum-Grundstücks als Parkplatz enthalten.

<sup>33</sup> § 22 Abs. 1 Unternehmensreorganisationsgesetz, BGBl. I 114/1997 i.d.g.F.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde, gemeinsam mit der Geschäftsführung der Immo GmbH eine Strategie zu entwickeln, um die Ertragssituation des Kongress- und Theaterhauses zu verbessern.

(2) Der RH bemängelte die Ausweisung unterschiedlicher Betriebsergebnisse der Immo KG für die Geschäftsjahre 2014 und 2015. Bei einer Spannweite des ausgewiesenen Betriebsergebnisses 2015 von -3,01 Mio. EUR bis 470.000 EUR war die Feststellung der tatsächlichen Ertragslage wesentlich erschwert.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde, künftig die Rechnungslegung der Immo KG gemäß dem Prinzip der Kontinuität zu führen, um so eine mehrjährige und nachvollziehbare Interpretation der Rechnungslegung zu gewährleisten.

- 35.3 Die Stadtgemeinde zitierte in ihrer Stellungnahme die auf das Jahr 1999 zurückgehende und seither unveränderte Strategie für das Kongress- und Theaterhaus. Darin war die Ausrichtung des Kongress- und Theaterhauses als nationaler Kongressveranstalter (größter Ertragsbringer), als lokale Veranstaltungsstätte (Akzeptanz bei der einheimischen Bevölkerung) und als Gastgeber des Lehàr Festivals (Imageträger) genannt. Eine Überarbeitung dieser Strategie sei für die nächste Zeit geplant.
- 35.4 Der RH sah die Zusage, die Strategie aus 1999 zu überarbeiten, positiv. Aus Sicht des RH waren nicht nur die mangelnde Aktualität und damit das fehlende Steuerungspotenzial einer 20 Jahre alten Strategie evident, sondern es zeigten auch die seit mehreren Jahren rückläufigen Umsatzerlöse die Notwendigkeit strategischen Handelns. Vor diesem Hintergrund verblieb der RH bei seiner Kritik, dass trotz der sich verschlechternden Ertragssituation bislang eine Strategie zur Ergebnisverbesserung unterblieben war, und er sah einer strategischen Neuausrichtung des Kongress- und Theaterhauses entgegen.
- 36.1 Ab September 2014 vermietete die Immo KG den neu errichteten Kindergarten Reiterndorf an einen privaten Kindergartenbetreiber. Das Mietentgelt betrug 700 EUR je Monat (exklusive Umsatzsteuer) bzw. 1,20 EUR je m<sup>2</sup>. Das war um die Hälfte weniger als der im überprüften Zeitraum niedrigste Wert der günstigsten Kategorie nach dem Immobilienpreisspiegel für Oberösterreich. Eine Valorisierung des Mietentgelts war nicht vereinbart und wurde nicht verrechnet.
- 36.2 Der RH kritisierte, dass die Immo KG durch die Mietpreisgestaltung gegenüber dem Kindergartenbetreiber des Kindergartens Reiterndorf – keine ortsübliche Miete und keine Valorisierung – auf eine wirtschaftlich angemessene Gegenleistung aus der Nutzungsüberlassung des neu errichteten Kindergartens verzichtete. Der RH sah darin eine verdeckte Förderung.

Im Sinne einer wirtschaftlichen Gebarung auch der Beteiligungen empfahl der RH der Stadtgemeinde, dafür zu sorgen, dass die Immo KG im Rahmen ihrer Liegenschaftsverwaltung angemessene Nutzungsentgelte vereinbart.

## Katrin GmbH

### Wirtschaftliche Entwicklung

37.1 (1) Im Jahr 2010 musste die Katrin GmbH zur Sicherstellung der Liquidität einen Kredit in Höhe von 600.000 EUR aufnehmen. Aufgrund dieser negativen wirtschaftlichen Situation stand eine Stilllegung des gesamten Seilbahnbetriebs im Raum. Um den Abgang in Hinkunft zu verringern, entschied die Stadtgemeinde als Alleineigentümerin, den Winter- und Schiliftbetrieb nach der Wintersaison 2009/2010 einzustellen. Den Sommerbetrieb führte die Katrin GmbH weiter. Die letzte Rate für das Darlehen ist 2020 fällig.

(2) Die nachfolgende Tabelle zeigt die wirtschaftliche Entwicklung der Katrin GmbH in den Geschäftsjahren 2011/2012 bis 2017/2018:

Tabelle 19: Gebarungskennzahlen der Katrin GmbH

	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	Veränderung 2011/12 bis 2017/18
	in EUR <sup>1</sup>							in %
Bilanzsumme	2.284.000	2.158.000	2.132.000	1.833.000	1.756.000	1.760.000	1.679.000	-26
Sachanlagevermögen	2.151.000	2.017.000	1.969.000	1.700.000	1.666.000	1.664.000	1.577.000	-27
Eigenkapital	-306.000	-295.000	-302.000	-236.000	-210.000	-193.000	-123.000	60
Verbindlichkeiten	540.000	459.000	504.000	462.000	352.000	393.000	244.000	-55
Erträge	778.000	702.000	675.000	842.000	877.000	909.000	959.000	23
<i>davon Umsatzerlöse<sup>2</sup></i>	<i>339.000</i>	<i>491.000</i>	<i>474.000</i>	<i>609.000</i>	<i>751.000</i>	<i>801.000</i>	<i>843.000</i>	<i>149</i>
Aufwendungen	1.075.000	930.000	883.000	973.000	1.050.000	1.020.000	1.018.000	-5
<i>davon Personalaufwand</i>	<i>482.000</i>	<i>487.000</i>	<i>475.000</i>	<i>562.000</i>	<i>598.000</i>	<i>596.000</i>	<i>612.000</i>	<i>27</i>
<b>Jahresfehlbetrag</b>	<b>-297.000</b>	<b>-228.000</b>	<b>-208.000</b>	<b>-134.000</b>	<b>-174.000</b>	<b>-113.000</b>	<b>-60.000</b>	<b>80</b>
Bilanzverlust (inklusive Verlustvortrag)	-1.018.000	-1.017.000	-1.017.000	-1.016.000	-1.014.000	-1.012.000	-1.002.000	2
<i>davon Verlustvortrag</i>	<i>-1.026.000</i>	<i>-1.018.000</i>	<i>-1.017.000</i>	<i>-1.017.000</i>	<i>-1.016.000</i>	<i>-1.014.000</i>	<i>-1.012.000</i>	<i>1</i>

Rundungsdifferenzen möglich

<sup>1</sup> auf 1.000 EUR gerundet

<sup>2</sup> Neben den Umsatzerlösen aus dem Seilbahnbetrieb erwirtschaftete die Katrin GmbH Erträge aus Personalleasing, aus dem Abgang von Anlagevermögen (Lift, Beschneigungsanlage), aus Parkgebühren und Vermietung.

Quellen: Katrin GmbH; RH

Die Katrin GmbH konnte die Umsatzerlöse in den Geschäftsjahren 2011/2012 bis 2017/2018 um 149 % steigern und den Jahresfehlbetrag von -297.000 EUR auf -60.000 EUR verringern.

Ein wesentlicher Kostenfaktor war der Personalaufwand, der ab dem Geschäftsjahr 2012/2013 regelmäßig über 50 % der Aufwendungen ausmachte und im überprüften Zeitraum um 27 % gestiegen war. Insgesamt hatte sich aber das Verhältnis von Umsatz zu Aufwand deutlich verbessert: Während im Geschäftsjahr 2011/2012 die Aufwendungen (ohne Abschreibungen) noch mehr als das 2,5-Fache der Umsatzerlöse ausmachten, waren sie im Geschäftsjahr 2017/2018 nahezu deckungsgleich. Das heißt, dass den gestiegenen Umsatzerlösen nicht in gleicher Höhe gestiegene Aufwendungen gegenüberstanden. Ab dem Geschäftsjahr 2014/2015 waren die Aufwendungen wieder höher, u.a. weil die Katrin GmbH die Seilbahn im Winter an den Wochenenden wieder in Betrieb nahm. Ab der Wintersaison 2018/2019 war der durchgängige Winterbetrieb der Seilbahn (ohne Schibetrieb) geplant.

Das Eigenkapital war im gesamten überprüften Zeitraum negativ und die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz (§ 22 Abs. 1) gegeben. Nur die Zuschusszusagen der Stadtgemeinde stellten den Fortbestand der Katrin GmbH sicher.

Der jährliche Bilanzverlust hatte sich zwar um rd. 16.600 EUR verringert, betrug aber immer noch mehr als 1 Mio. EUR.

Die Liquiditätszuschüsse der Stadtgemeinde waren in der Kapitalrücklage (Teil des Eigenkapitals) verbucht. Wie sich die Höhe der Kapitalzuführungen durch die Stadtgemeinde und die Entnahmen der Katrin GmbH aus der Kapitalrücklage in den Geschäftsjahren 2011/2012 bis 2017/2018 entwickelten, zeigt folgende Tabelle:

Tabelle 20: Kapitalrücklage – Zuführungen der Stadtgemeinde und Entnahmen durch die Katrin GmbH

	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	2017/18	Veränderung 2011/12 bis 2017/18
	in EUR							in %
Zuführungen der Stadtgemeinde <sup>1</sup>	378.000	240.000	200.000	200.000	200.000	130.000	130.000	-66
Entnahmen der Katrin GmbH	305.000	229.000	208.000	135.000	176.000	115.000	70.000	-77
Kapitalrücklage	350.000	362.000	354.000	419.000	443.000	458.000	518.000	48

Katrin GmbH = Katrin – Seilbahn GmbH

<sup>1</sup> Die Zahlen unterscheiden sich von den Werten in Tabelle 17, weil die Darstellung hier nach Geschäftsjahren Mai bis April, dort nach Kalenderjahren erfolgt.

Quellen: Katrin GmbH; RH

Aufgrund der verbesserten Ertrags- und damit Liquiditätssituation waren sowohl die Zuführungen der Stadtgemeinde als auch die Entnahmen durch die Katrin GmbH gesunken; da – außer im Geschäftsjahr 2013/2014 – die Zuführungen höher waren als die Entnahmen, war die Kapitalrücklage insgesamt gestiegen. Von den Entnahmen entfielen jährlich 60.000 EUR auf die Tilgung des 2010 aufgenommenen Darlehens.

(3) In dem sogenannten Kinderlandgebäude, einem der Katrin GmbH gehörenden Gebäude neben der Talstation, war bis zur Einstellung des Liftbetriebs durch die Katrin GmbH nach der Wintersaison 2009/2010 auf rd. 268 m<sup>2</sup> eine Schischule samt Gastronomie untergebracht. Seither vermietete die Katrin GmbH einen Teil dieser Räume (rd. 122 m<sup>2</sup>) für schulische Zwecke an die Stadtgemeinde. Mit Fertigstellung des neuen Schulzentrums in den nächsten Jahren wird diese Raumnutzung voraussichtlich hinfällig werden.

- 37.2 Der RH hob die deutliche Umsatzsteigerung der Katrin GmbH hervor und hielt fest, dass diese nicht mit entsprechenden Aufwandssteigerungen einherging. Dadurch konnte der Jahresfehlbetrag deutlich verringert werden. Nach vollständiger Tilgung des Darlehens und bei gleichbleibend positivem Geschäftsgang könnten daher Zuschüsse der Stadtgemeinde für den laufenden Betrieb nicht mehr notwendig sein.

Der RH wies aber auf die Gefahr hin, dass durch den ab 2018/2019 geplanten vollen Winterbetrieb die dadurch notwendigen Aufwandssteigerungen die Umsatzsteigerungen größtenteils aufzehren könnten.

Auch wies er kritisch darauf hin, dass das Eigenkapital weiterhin negativ und die Gesellschaft durch einen über Jahre mitgeschleppten Verlust von mehr als 1 Mio. EUR belastet war. Selbst wenn die Katrin GmbH auch in den folgenden Jahren ähnlich gute Ergebnisse erwirtschaftete wie im bislang besten Geschäftsjahr 2017/2018, war sie auf Kapitalzuführungen angewiesen, um den Bilanzverlust abzutragen und das negative Eigenkapital zu verringern.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde, die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Katrin GmbH durch ein zeitnahes Controlling zu beobachten und bei Bedarf steuernd einzugreifen. Insbesondere sollte die Stadtgemeinde den Einfluss des durchgängigen Winterbetriebs auf das Betriebsergebnis verfolgen, um rechtzeitig der Notwendigkeit höherer Zuschüsse für den laufenden Betrieb gegensteuern zu können.

Dazu verwies der RH auch auf seine Empfehlung, von der Geschäftsführung Budgets, Mehrjahresplanungen und Soll-Ist-Vergleiche sowie mehrjährige Strategien und Ziele einzufordern (TZ 26 und TZ 25).

Der RH wies darauf hin, dass nach Übersiedlung der Schulklasse in das neue Schulzentrum das Kinderlandgebäude einen Leerstand von rd. 268 m<sup>2</sup> aufweisen wird.

Er empfahl der Stadtgemeinde, zusammen mit der Katrin GmbH für eine baldige Nachnutzung des Kinderlandgebäudes zu sorgen.

- 37.3 Laut Stellungnahme der Stadtgemeinde sei die Gefahr, dass die Aufwendungen aus dem durchgängigen Winterbetrieb die Umsatzsteigerungen aufzehrten, nicht gegeben, da die Aufwandssteigerungen im Vergleich zum bisherigen Winterbetrieb nur gering seien. Die abgelaufene Wintersaison 2018/2019 belege das: Trotz des 19 Tage dauernden Stillstands des Winterbetriebs wegen der extremen Schneeverhältnisse seien die Umsätze gegenüber dem Vorjahr um 25 % gestiegen, ohne dass damit entsprechende Aufwandssteigerungen einhergegangen wären.
- 37.4 Der RH nahm die positive Entwicklung der Katrin GmbH zur Kenntnis. Im Sinne einer nachhaltigen Konsolidierung ihrer Gebarung hielt er aber seine Empfehlungen aufrecht, die Entwicklung der Katrin GmbH, insbesondere den Winterbetrieb, durch ein zeitnahes Controlling zu beobachten und bei Bedarf rechtzeitig steuernd einzugreifen.

### **Beschaffung neues Förderseil**

- 38.1 (1) Im Jahr 2014 beschaffte die Katrin GmbH ein neues Förderseil für die Seilbahn. Der Auftrag umfasste den Ankauf des Seils samt Montage und belief sich auf rd. 123.000 EUR (davon 99.400 EUR für das Seil, 23.900 EUR für Montage und Seilzug; jeweils exklusive Umsatzsteuer).

Die Katrin GmbH hatte keine Auftragswertschätzung durchgeführt und den Auftrag – nach Einholung von zwei Angeboten – direkt, ohne förmliches Vergabeverfahren vergeben. Laut Angaben der Katrin GmbH habe es sich bei Seilkauf und Montage um zwei selbstständige Aufträge gehandelt, deren Wert jeweils unter 100.000 EUR gelegen sei.

(2) Gemäß dem zur Zeit der Auftragsvergabe geltenden Bundesvergabegesetz 2006 war der geschätzte Auftragswert einer Beschaffung sachkundig zu ermitteln, wobei Grundlage für die Berechnung des Auftragswerts der Gesamtwert aller zum Vorhaben gehörigen Leistungen war. Bestand ein Auftrag, wie im Fall des Förderseils, aus einem Lieferauftrag (Kauf des Seils) und einer Dienstleistung (Montage, Seilzug), galt – nach der finanziellen Überwiegensregel – der Gesamtauftrag als Lieferauftrag, wenn der finanzielle Wert der zu liefernden Ware den finanziellen Wert der Dienst-

leistung überstieg.<sup>34</sup> Eine Direktvergabe war nur zulässig, wenn der geschätzte Auftragswert 100.000 EUR nicht erreichte.

- 38.2 Nach Ansicht des RH war der Seiltausch als Gesamtvorhaben und, weil die Kosten für die Lieferung des Seils jene der Dienstleistung überstiegen, als Lieferauftrag zu qualifizieren. Er beurteilte daher die Direktvergabe wegen Überschreiten des Schwellenwerts von 100.000 EUR als nicht vergaberechtskonform.

Der RH bemängelte auch die unterbliebene Auftragswertschätzung. Eine sachkundige Schätzung, bspw. durch Auskünfte von anderen Auftraggebern oder anonyme Markterkundungen, war Voraussetzung, um die richtige Vergabeart feststellen zu können.

Der RH empfahl der Stadtgemeinde als Alleingesellschafterin der Katrin GmbH, bei Beschaffungen durch die Katrin GmbH künftig das Vergaberecht einzuhalten. Insbesondere wären – als Grundlage für die korrekte Wahl des Vergabeverfahrens – Auftragswertschätzungen durchzuführen, wobei bei Aufträgen mit Liefer- und Dienstleistungskomponenten der Liefer- und Dienstleistungsbestandteil jeweils getrennt zu schätzen und folglich mithilfe der Überwiegensregel die Auftragsart festzustellen wäre.

- 38.3 Die Stadtgemeinde sagte in ihrer Stellungnahme die Umsetzung der Empfehlung zu.

## Umstellung auf LED–Beleuchtung

- 39.1 (1) Die Stadtgemeinde begann im Jahre 2010, die rd. 1.800 Lampen umfassende Ortsbeleuchtung auf eine neue Technologie umzustellen. Sie ersetzte die bislang verwendeten konventionellen Leuchtmittel (Quecksilberdampflampen, Natriumdampflampen und Metaldampflampen) durch Lampen mit Leuchtdioden (**LED**). Die Vorteile der neuen Technologie lagen im deutlich niedrigeren Anschaffungspreis (bspw. Quecksilberdampflampen 50 Watt: 594 EUR inklusive Umsatzsteuer, LED 23 Watt: 316 EUR inklusive Umsatzsteuer; Stand Jänner 2017), im geringeren Stromverbrauch (bspw. 23 Watt statt 53 Watt) und in der mehrfach höheren Lebensdauer (Quecksilberdampflampen 53 Watt: 20.000 Stunden bei 50 % Ausfall, LED: bis 100.000 Stunden).

<sup>34</sup> §§ 5, 9, 13 und 41 Bundesvergabegesetz 2006, BGBl. I 17/2006; zur Abgrenzung Liefer- und Dienstleistungsauftrag siehe auch *Heid/Preslmayr*, Handbuch Vergaberecht<sup>4</sup> (2015) Rz 368

(2) Die Stadtgemeinde baute LED-Lampen ein, wenn bei der bestehenden Ortsbeleuchtung Lampen nach Ablauf der Nutzungsdauer ausgefallen waren und bei Erweiterungen der Anlage in neuen Ortsteilen. Bis zum Oktober 2018 tauschte die Stadtgemeinde rd. 200 konventionelle Leuchtmittel gegen LED-Lampen aus, 54 weitere Leuchtmittel entfielen auf neu errichtete Lampen. Die Umstellung erfolgte nach dem aktuellen Bedarf, spezielle Projekte zum großflächigen Austausch zur Verfolgung von Einsparungszielen waren mittelfristig weder geplant noch budgetär vorgesehen.

(3) Aufgrund von Vereinbarungen aus den Jahren 1940 und 1983 hatte die Energie AG Oberösterreich (vormals Oberösterreichische Kraftwerke AG) die Instandhaltung und Wartung der Ortsbeleuchtung kostenlos durchzuführen. Dies betraf auch anfallende Lampenwechsel, die Stadtgemeinde hatte lediglich die Lampen beizustellen. Detaillierte Arbeitsberichte lagen nicht vor.

Darüber hinaus erhielt die Stadtgemeinde aufgrund dieser Vereinbarungen ein Freistromkontingent von 125.000 Kilowattstunden pro Jahr und hatte für den verbleibenden Strombezug im Oktober 2018 für das vorangegangene Abrechnungsjahr gemäß einem Sondertarif inklusive Netzkosten, Steuern und Abgaben rd. 16 Cent pro Kilowattstunde zu bezahlen.

Die jährlichen Stromkosten für die Ortsbeleuchtung beliefen sich zuletzt (Juli 2016 bis Juli 2017) auf rd. 70.400 EUR. Die Stromzählung für die Ortsbeleuchtung erfolgte an 55 Anspeisungspunkten, wobei die Ablesungen zum Teil vom Versorgungsunternehmen, zum Teil durch die Stadtgemeinde als Selbstablesungen erfolgten. Die jeweils im Juli erhobenen Verbrauchswerte lagen lediglich für die Jahre 2015 (436.162 Kilowattstunden), 2016 (451.226 Kilowattstunden) und 2017 (458.943 Kilowattstunden) vor. Da der Austausch der Lampen und der Ausbau der Anlage mangels detaillierter Aufzeichnungen nicht exakt zeitlich zugeordnet und periodenrein dargestellt werden konnten, war eine Analyse der wirtschaftlichen Auswirkungen der neuen Technologie nicht möglich.

Weiters verfügte die Stadtgemeinde über keine detaillierten Aufzeichnungen der zur Ortsbeleuchtung gehörenden Lampen, die Informationen bspw. über Standorte, Anzahl, Bauart und Restnutzungsdauer gegeben hätten. Damit fehlte auch die Grundlage für Berechnungen, ob bspw. ein vorgezogener großflächiger Austausch wirtschaftlich von Vorteil wäre.

(4) Die Lampen der Ortsbeleuchtung setzten sich aus zumindest sechs unterschiedlichen Bauarten zusammen und wurden abhängig von Aufstellungsort und Alter der Lampe mit unterschiedlichen Absenkzeiten betrieben. Durch die Absenkung der Leistung in verkehrsarmen Nachtstunden waren weitere Einsparungen möglich. Die Absenkung erfolgte nicht zentral gesteuert, sondern durch eine in der Lampe eingebaute Elektronik. Daten aus Messungen über die durch die Absenkungen zu erzielenden Einsparungspotenziale lagen nicht vor.

- 39.2 Der RH anerkannte die Bemühungen der Stadtgemeinde, die Ortsbeleuchtung auf eine dem letzten Stand der Technik entsprechende, energie- und kostensparende Technologie umzustellen. Er sah jedoch das Fehlen von gesamtheitlichen wirtschaftlichen Überlegungen und darauf aufbauenden Zielen kritisch.

Er empfahl der Stadtgemeinde, Grundlagen im Sinne eines Lampenkatasters zu erarbeiten und Messungen durchzuführen, um bestehende und zukünftige Einsparungspotenziale feststellen und nutzen zu können.

- 39.3 Die Stadtgemeinde sagte in ihrer Stellungnahme die Umsetzung der Empfehlung zu.

## Schlussempfehlungen

- 40 Zusammenfassend empfahl der RH der Stadtgemeinde Bad Ischl:
- (1) Die Ausgeglichenheit des Haushalts wäre zukünftig nachhaltig sicherzustellen. (TZ 3)
  - (2) Schulden wären restriktiv aufzunehmen. (TZ 5)
  - (3) Die nur buchhalterisch bestehenden Rücklagen wären im Rechnungsabschluss als solche transparent auszuweisen. Grundsätzlich wären jedoch zur Bedeckung der von der Stadtgemeinde gebildeten Rücklagen diesen jeweils konkrete und auch vorhandene finanzielle Vermögenswerte zuzuordnen. Im Falle einer zwischenzeitig anderweitigen, nicht der ursprünglichen Widmung entsprechenden Verwendung wäre eine solche jedenfalls nachvollziehbar zu dokumentieren. (TZ 10)
  - (4) In den Nachweisen über Zuschüsse, Subventionen und sonstige Zuwendungen wären auch die Förderempfängerinnen und –empfänger anzuführen. (TZ 11)
  - (5) Hinkünftig wäre im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung der Planung der Investitionsvorhaben zum Ende der Planungsperiode erhöhtes Augenmerk zu schenken. (TZ 12)
  - (6) Es wären Maßnahmen zu setzen, um sicherzustellen, dass die Buchung und Verrechnung der Voranschlags– und Rechnungsabschlussverordnung entsprechen und die finanzielle Lage der Stadtgemeinde in den Rechnungsabschlüssen korrekt dargestellt ist. (TZ 13)
  - (7) Die mittlerweile implementierten Standards zur Gebarungssicherheit wären im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und Angemessenheit regelmäßig zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. (TZ 14)
  - (8) Die Berechnungsunterlagen für die Wasser– und Kanalanschlussgebühren wären stadintern elektronisch zu übermitteln; im Rahmen eines Internen Kontrollsystems wäre die Erledigung an die Bauverwaltung rückzumelden. (TZ 15)
  - (9) Das Wasserversorgungskonzept wäre ehestmöglich zu überarbeiten – insbesondere im Hinblick auf mögliche Teilausfälle der Wassergewinnung in Verbindung mit den nur geringen Speichermöglichkeiten – und die erforderlichen Baumaßnahmen wären rasch umzusetzen. (TZ 17)

- (10) Die gesetzeskonforme Verwendung der Gebührenüberschüsse wäre umgehend sicherzustellen und nicht im inneren Zusammenhang verausgabte Entnahmen wären in die Gebührenhaushalte rückzuführen. (TZ 20)
- (11) Rahmenbedingungen für Beteiligungen anhand der in der Oö. Gemeindeordnung vorgegebenen Grundsätze wären zu erarbeiten. Das Engagement in Beteiligungen wäre regelmäßig anhand dieser Rahmenbedingungen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. (TZ 21)
- (12) Gegenüber den Beteiligungen wären alle Möglichkeiten zur wirtschaftlichen Steuerung und zu optimierten Jahresergebnissen auszuschöpfen, um die Zuschüsse der Stadtgemeinde möglichst gering zu halten. (TZ 22)
- (13) Für die Zuschüsse an die Katrin – Seilbahn GmbH und die Immobilien Bad Ischl GmbH wäre eine über den Gemeindevoranschlag hinausgehende erhöhte Verbindlichkeit sicherzustellen, bspw. durch eine Finanzierungsvereinbarung. (TZ 23)
- (14) Die Förderung jenes Vereins, der in den Sommermonaten im Kongress- und Theaterhaus Operettenaufführungen veranstaltete, wäre ausschließlich im Wege der Förderungsgrundlagen der Stadtgemeinde zu leisten. (TZ 24)
- (15) Für die und in den Mehrheitsbeteiligungen der Stadtgemeinde Bad Ischl wären mehrjährige Strategievorgaben und Ziele zu erarbeiten und diese wären als Steuerungsinstrumente zu nutzen. (TZ 25)
- (16) Von den Mehrheitsbeteiligungen wären in Hinkunft mehrjährige Budgets, deren Planungszeitraum mit der Mittelfristplanung der Stadtgemeinde übereinstimmen sollte, sowie regelmäßig Soll-Ist-Vergleiche über die wirtschaftliche Lage einzufordern. (TZ 26, TZ 32)
- (17) Die Generalversammlungen der Katrin – Seilbahn GmbH und der Immobilien Bad Ischl GmbH wären zukünftig in der Zusammensetzung des Gemeinderats abzuhalten. (TZ 27)
- (18) Die Entscheidungen in der Immobilien Bad Ischl GmbH & Co KG wären von den zuständigen Organen zu treffen. (TZ 27)
- (19) Die Generalversammlungen der Gesellschaften mit beschränkter Haftung sollten die gesetzlich vorgesehenen Beschlüsse rechtzeitig und vollständig fassen und jedenfalls jene Angelegenheiten entscheiden, die die Vermögens-, Finanz-, Ertrags- und Risikolage der Unternehmen grundlegend betreffen. (TZ 28)

- (20) In der Katrin – Seilbahn GmbH sollte künftig die Generalversammlung die Geschäftsführer bestellen. (TZ 28)
- (21) Geschäftsordnungen für die Aufsichtsräte der Katrin – Seilbahn GmbH und der Immobilien Bad Ischl GmbH wären zu erlassen; dort wäre der Umgang mit Interessenkonflikten festzulegen. (TZ 28)
- (22) Die Aufsichtsräte sollten ihre zentrale Aufgabe der Überwachung der Geschäftsführung ordnungsgemäß wahrnehmen und auch die gesetzliche Mindestanzahl an Aufsichtsratssitzungen einhalten. (TZ 29)
- (23) Die Entscheidungen im Aufsichtsrat der Katrin – Seilbahn GmbH sollten frei von Interessenkollisionen getroffen werden. (TZ 30)
- (24) Möglichen Interessenkonflikten zwischen Aufgaben in der Stadtverwaltung und im Aufsichtsrat der Gesellschaften wäre wirksam zu begegnen. (TZ 31)
- (25) Die Geschäftsführungstätigkeit der Gruppenleitung Finanzen für die Beteiligungen wäre zu verrechnen. (TZ 32)
- (26) Mit der Geschäftsführerin der Immobilien Bad Ischl GmbH und der Immobilien Bad Ischl GmbH & Co KG wären schriftliche Anstellungsverträge abzuschließen. (TZ 32)
- (27) Im Gesellschaftsvertrag der Immobilien Bad Ischl GmbH & Co KG wären für die Zustimmungserfordernisse zu Investitionen, Darlehen und Krediten Mindestbeträge festzusetzen. (TZ 32)
- (28) Für die Geschäftsführungen der Mehrheitsbeteiligungen wäre eine Zustimmung des Aufsichtsrats (betreffend Katrin – Seilbahn GmbH und Immobilien Bad Ischl GmbH) bzw. der Stadtgemeinde (betreffend Immobilien Bad Ischl GmbH & Co KG) bei der Übernahme von Haftungen vorzusehen. (TZ 32)
- (29) In der Katrin – Seilbahn GmbH wäre im Sinne des Vier–Augen–Prinzips für den Zahlungsverkehr eine kollektive Zeichnungsberechtigung vorzusehen. (TZ 32)
- (30) In der Errichtungserklärung der Katrin – Seilbahn GmbH wäre dem Prüfungsausschuss eine Prüfkompetenz einzuräumen. (TZ 33)
- (31) Es wäre darauf hinzuwirken, dass der Prüfungsausschuss seine Kontrollaufgaben hinsichtlich der Mehrheitsbeteiligungen auch tatsächlich wahrnimmt. (TZ 33)

- (32) Gemeinsam mit der Geschäftsführung der Immobilien Bad Ischl GmbH wäre eine Strategie zu entwickeln, um die Ertragsituation des Kongress- und Theaterhauses zu verbessern. (TZ 35)
- (33) Künftig wäre die Rechnungslegung der Immobilien Bad Ischl GmbH & Co KG gemäß dem Prinzip der Kontinuität zu führen, um so eine mehrjährige und nachvollziehbare Interpretation der Rechnungslegung zu gewährleisten. (TZ 35)
- (34) Die Immobilien Bad Ischl GmbH & Co KG sollte im Rahmen ihrer Liegenschaftsverwaltung angemessene Nutzungsentgelte vereinbaren. (TZ 36)
- (35) Die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Katrin – Seilbahn GmbH wäre durch ein zeitnahes Controlling zu beobachten und bei Bedarf steuernd einzugreifen. Insbesondere sollte die Stadtgemeinde den Einfluss des durchgängigen Winterbetriebs auf das Betriebsergebnis verfolgen, um rechtzeitig der Notwendigkeit höherer Zuschüsse für den laufenden Betrieb gegensteuern zu können. (TZ 37)
- (36) Zusammen mit der Katrin – Seilbahn GmbH wäre für eine baldige Nachnutzung des Kinderlandgebäudes zu sorgen. (TZ 37)
- (37) Bei Beschaffungen durch die Katrin – Seilbahn GmbH wäre künftig das Vergaberecht einzuhalten. Insbesondere wären – als Grundlage für die korrekte Wahl des Vergabeverfahrens – Auftragswertschätzungen durchzuführen, wobei bei Aufträgen mit Liefer- und Dienstleistungskomponenten der Liefer- und Dienstleistungsbestandteil jeweils getrennt zu schätzen und folglich mithilfe der Überwiegensregel die Auftragsart festzustellen wäre. (TZ 38)
- (38) Es wären Grundlagen im Sinne eines Lampenkatasters zu erarbeiten und Messungen durchzuführen, um bestehende Einsparungspotenziale feststellen und nutzen zu können. (TZ 39)





**Rechnungshof  
Österreich**

Wien, im Oktober 2019

Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker





R  
—  
H

